DAS EROEFFNETE CABINET DER DURCHLAUCHTIGEN SECRETARIAT-KUNST

Cleander

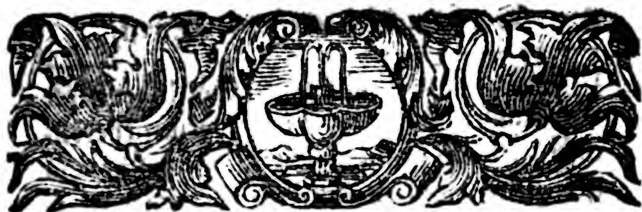


Des eröffneten
CABINETS,
Der Durchlauchtigen
SECRETARIAT-Kunst/
Anderer Theil.

Vorgestellet
Von
CLEANDERN.
Andere Auflage.



Jena/ bey Johann Felix Bielcken.
1717.



Continuation von allerhand Kriegs- und Friedens-Schreiben.

Fürstliche Gratulation an Kayserl. Majestät über befochtene Schlacht bey Mohaz, wider den Erb-Feind.

P. P.

ALs durch Göttlichen Beystand Eu. Kayserl. Maj. und Dero hohen Alliirten Waffen in Ungarn, wider den grausamen und stoltzen Erb-Feind, die blutige Schlacht bey Mohaz befochten, und einen so grossen Sieg, dergleichen dieser Orten lange Zeit nicht gehöret worden, erhalten, darüber denn die gantze Christenheit sich billig zu erfreuen, und Eu. Kayserliche Majestät die Palmen und Lorbern zu überreichen Gelegenheit hat; So lege auch Ich meine schuldigste Devotion hiermit ab, gratulire nach abgestat-

teten Preisse und Lobe, gegen Göttlicher Güte Eu. Kayserl. Maj. zu solcher ungemein herrlichen Victorie grundhertzig, und wünsche aus getreuer Seelen, es wolle der GOtt der Heerschaaren Dieselbe zu fernern Sieges-Glück und Uberwindung dieses sonst unbezähmten Feindes setzen, Eu. Kayserl. Maj. geheiligtes Haupt mit Krafft und Himmlischen Seegen bekrönen, Dero Kayserl. Thron mit unveränderter höchster Glückseeligkeit befestigen, und Dero zur gesamten werthen Christenheit Schutz, führende Helden-Waffen mit so vielen Siegen verherrlichen, damit durch deren gröstes Lustre der Ottomannische Mond in Europa bluthroth untergehen, und gäntzlich verfinstert werden möge, und fernern frolockenden Acclamationen, zu Dero Triumphen ich auch meinen glückwünschenden allerunterthänigsten Zuruff beyfügen, und das Glück haben möge, mich biß ins Grab zu nennen, und zu erweisen, als rc.

Dergleichen Gratulation, wegen Eroberung der Hauptstadt Ofen.

P. P.

NAchdem der Allgewaltige GOtt, E. Kays. Maj. und Dero hohen Alliirten Waffen, abermahl mit einem so grossen Siege gesegnet, und die Gnade verliehen, daß Selbe der importantesten Gräntz-Vestungen und Königlichen Hauptstadt Ofen in Hungarn, Sich mit

stürmen-

stürmender Hand bemächtiget; So erkühne ich mich unter dem allgemeinen Frolocken der Christenheit, und bey den Acclamationen/ so Eu. Kayserl. Majest. als so einem siegreichem Monarchen jetziger Zeit ruhmwürdigst wiederfahren, auch meine unterthänigste Freudigkeit in schuldigster Devotion zu temoigniren, und Eu. Kays. Maj. zu solcher Victorie und daher entstehenden empfindlichen Consolation und Ausbreitung der Kayserl. und Königl. allerhöchsten Macht, allergehorsamst zu aggratuliren, mit hertzlichem Wunsche, es wolle der grosse Sieges-Fürst im Himmel Eu. Kays. Maj. eine Uberwindung und glücklichen Succefs nach den andern verleyhen und sie das gesegneste und allertapfferste Werckzeug seyn lassen, wordurch der Erb-Feind Christlichen Nahmens aus Dero Erb-Königreichen und Landen, ja aus gantz Europa ausgetrieben, und völlig gedämpffet werde, und sodann Dero Königreichen und Erb-Landen, zugleich auch dem geliebten Vaterlande Teutscher Nation, und der gesamten wehrten Christenheit, die Glückseeligkeit des Friedens und Wohlwesens mildiglich zuwachsen möge; zu welchem höchstgewünschtem Ende GOttes allgewaltiger Obhut Jhro Kayserl. Majest. und Dero gantzes Kayserl. Hauß, zu Geniessung eines unverrückten gesunden Wohlstandes, und aller selbst verlangter hohen Vergnügung, ich in tieffster Submission ergebe, und Lebenslang verharre. &c. &c.

Schreiben an einen König zu Abwendung oder Erleichterung des Durchmarsches von einen Reichs-Fürsten.

P. P.

Eu. Königl. Majest. können wir hierdurch freund-dienstlich zu hinterbringen, nicht Umgang nehmen, welcher Gestalt uns vor wenig Tagen die glaubwürdige Nachricht zugekommen, als ob Eu. Maj. Dero im N. und dahin gehörigen Landen biß anhero gestandene Milice, Ordre, sich Marschfertig zu halten, ertheilet haben sollten. Ob nun wohl, wohin und welcher Enden der Marsch gerichtet seyn möchte, uns die eigentliche Nachricht annoch abgehet; So haben Wir dennoch der Nothwendigkeit erachtet, auf den Fall, da gedachte Dero Trouppen, solche Route dadurch unser Fürstenthum N. mit berühret werden muste, zu nehmen hätten, Eu. Königl. Maj. hierdurch geziemend zu Gemüthe zu führen, in was empfindlichen Schaden unsere Unterthanen durch den neulichst kaum überstandenen Durchzug der Völcker bereits gesetzet worden, also, daß der hin- und wieder deswegen klagenden Unterthanen Zustand ohne Mitleyden nicht wohl anzusehen und zu hören gewesen, anderer Calamitäten, die das Land einige Jahre betroffen, nicht zu erwehnen. Ersuchen solchem nach Eure Königliche Majestät hierdurch freund-dienstlich daferne es mit bedeuteten Marsch auch über diese Gegenden seinen

seinen Fortgang annoch gewinnen solte, dieselbe geruhen wolten, es ohnbeschwert in solche Wege richten zu lassen, daß berührtes Unser Fürstenthum mit gedachtem Durchzuge gantz verschonet bleiben, oder doch wenigstens durch nachdrückliche an die Generalität abzulassende Königl. Ordre eine Erleichterung darinne geniessen möge, daß (da ja ein und ander Theil unser Landen unvermeidlich berühret werden muß,) über gute Disciplin sträcklich gehalten, keine Nachtlager oder Rasttage genommen, und denen Soldaten allen Ernsts anbefohlen werde, in denen hiesigen Quartieren, da es sich ja nicht anders fügen wollte, vor ihr Geld zu zehren, unsere Unterthanen aber keines weges zu prægraviren. Gleichwie nun die von Eu. Königl. Majest. bißhero gegen Uns verspürte hohe Affection Uns in gegenwärtigem unsern Gesuch gute Hoffnung hegen lässet; Also versichern Eu. Königl. Maj. Wir hinwiederum freund-dienstlich dieser, Uns, und unsern Landen erweisenden hohen Gefälligkeit bey allen ereignenden Occasionen danckbarlich eingedenck zu seyn, die Wir Eu. Königl. Maj. zu Erweisung angenehmer Dienste so geflissen als schuldigst verbleiben. &c. &c.

Bitt-schreiben an Röm. Kayserl. Maj. von einem Reichs-Grafen/ um allergnädigste Moderation der Assignation derer Römer-Monate.

Allerdurchlauchtigster, 2c.

Allergnädigster Kayser und Herr.

EU Kayserl. Maj. stellen Wir unsere allerunterthänigste gehorsamste Dienste Lebenslang anvor, und können dabey höchstgemüßiget nicht bergen, wie daß zeithero einige Jahre unsere Grafschafft N. ungerechnet eingerissener Land-Plagen, mit viel schweren Durchzügen, Einquartierungen, und letzlich mit Anlegung 2c. 2c. auf wenige Monate einzubringen, höchstmitgenommen worden, zumalen nun zwey Jahr hero wider Eu. Kayserl. Maj. allergnädigste Intention, und bey denen Assignationen gethane allerhöchste Versicherung die Grafschafft über die starcken Geld-Præstationes mit würcklicher kostbarer Einquartierung C. S. Trouppen dermassen hart beschweret worden, daß wir die, 2c. noch diese Stunde von unsern armen Unterthanen nicht aufbringen können, um welches willen Wir unsere vorige allerunterthänigste Bitte nochmahln wiederhohlen müssen, daß Eu. Kayserl. Maj. geruhen möchten, in Ansehung der wahren Ohnmöglichkeit, solche 2c. Uns allergnädigst zu erlassen, und an der Assignation, welche Se. Churfl. Durchl. zu N. darauf empfangen, zu kürtzen. Nachdeme Wir nun vernehmen, daß Eu. Kays. Maj. dermahlen im Wercke begriffen, mit Sr. 2c. wegen 2c. aufs neue handeln zu lassen, und leicht begreiffen, daß wir als nahe an N. gelegene und zum N. Creyß gehö-

gehörige Stände abermahls an rc. angewiesen werden möchten; So contestiren zuförderst gegen Eu. Kayserl. Maj als unser allerhöchstes theuerstes Oberhaupt, Wir hiermit in allerunterthänigster Treue und Devotion, daß wir in gegenwärtigen Reichs-Angelegenheiten, gleich andern Ständen des Reichs, nach unser geringen Capacität in gewöhnlicher Proportion alles gerne beytragen wollen, was zu Eu. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Dienst, und Widerstand, gegen die Reichs-Feinde erprieß ich geachtet werden kan, gedencken auch damit biß aufs äusserste zu continuiren, in der festen Hoffnung, es werde die Göttliche Güte die Christliche und Teutsche Waffen aller Orthen dergestallt seegnen, daß die hervorgebrochene Feinde gedämpffet/ und das geängstigte Teutschland, mit einem reputirlich- und beständigen Frieden, nechstens wieder erfreuet werde, bitten aber dabey allerunterthänigst, Eu. Kayserl. Majest. wolle aus Reichs-Väterlicher Beherzigung dessen, was unsere arme Graffschafft in so viel Jahren erlitten, so sich auf rc. erstrecket, und an der eingerissenen Armuth der Unterthanen, wohl zu erkennen ist, bey denen neuen Assignationen, eine solche allergnädigste Moderation uns wiederfahren lassen, daß Wir nur bey einen leidlichen Geld-Beytrage gelassen, und mit denen wircklichen Quartieren, die bey jetziger Conduite der Milice allemahln auf ein sehr hohes zu stehen kommen, gäntzlich verschonet bleiben. Wie wir nun zu Eurer Kayserl. Maj.

Preißwürdigsten Sorgfalt vor das Heilige Römische Reich, und alle dessen getreue Gliedmassen das allerunterthänigste Vertrauen schöpffen, Sie werden viel lieber vermittelst erträglicher und proportionirter Assignation Uns, als getreueste Stände des Reichs aufrichten, und wann der Reichs-Krieg continuiren sollte, zu fernerer möglichsten Concurrenz beyzubehalten, allergnädigst geneigt seyn, als geschehen lassen, daß wir auf einmahl vollends enerviret, zu allen künfftigen Beytrag als ein erstorbenes Glied, unfähig gemacht, und die zeithero von uns willig übertragene Last / sodann auf andere etwa noch vermögende Mitstände allein devolvirt werde; Also wollen Wir uns allergnädigster gewierigen Erhörung getrösten, mit allerunterthänigsten Wunsche, daß der höchste Herrscher Eu. Kayserlichen Maj. langes Leben, ungestörte Gesundheit, Sieg, wider alle Dero und des Reichs Feinde, zu Erhalt- und Ergrösserung Dero unsterblichen Kayserlichen Gloire beständigst verleyhen wolle. Ergeben Uns damit Dero Kayserlichen Hulde, und verbleiben.

Eu. Kayserl. Maj.

allerunterthänigste

N. N. und N. N, Grafen
zu rc. rc.

Credi-

Creditiv an Römische Kayserl. Majestät in obiger Affaire.

P. P.

Nachdem Wir bey abermals besorgenden neuen Assignationen zu bevorstehenden Winter-Quartieren, denen Gräflichen N. Hof-Rathe D. N. aufgetragen bey Eu. Kayserl. Majest. unser Graffschafft N. Nothdurfft so wohl schrifft- als mündlich allerunterthänigst vorzustellen, und um Moderation und proportionirte Einrichtung der Assignation zu bitten; So haben Eu. Kayserl. Majestät Wir anbey allerunterthänigst ersuchen wollen, Ihn mit unsern Ihme committirten hochgemüßigten An- und Vorbringen, allergnädigst zu hören, und mit solcher gewierigen Resolution zu versehen, wie Deroselben von Eu. Kayserl. Maj und Dero Reichs-Väterlichen Gütigkeit Wir uns allergehorsamst versehen, empfehlen damit Eu. Kayserl. Maj. Göttlicher starcken Obhut, und Uns in Dero Kayserl. Huld und Gnade, darunter Wir lebenslang verbleiben ꝛc. ꝛc.

Schreiben an den Herrn Reichs-Vice-Cantzler / um Assistence in obiger Affaire.

P. P.

Nachdem Wir dem Gräfl. ꝛc. jetzo in Wien subsistirendem Rathe, Hrn. N. N. aufgetra-

getragen, Eu. Excellenz, unsere Angelegenheit bey künfftigen Winter-Quartieren geziemend anzubringen, und Dero Assistenz zu erbitten; So ersuchen Jhro Excellenz Wir hierdurch dienstlich, Sie belieben gedachten Herrn N. N. nicht alleine mit unserm Jhme committirten Negotio, gütig zu hören, sondern auch Dero hohen Vermögenheit nach, dabey zu cooperiren, damit eine Kayserl. allergnädigst-gewierige Resolution zu unsern und unser armen Unterthanen Soulagement nechstens erfolgen möge. Wir sind es um Eu. Excellenz nach Möglichkeit zu verschulden, und mit angenehmen Diensten zu erwiedern erbötig, massen Wir solche hiermit offeriren, und nebst Ergebung Göttlicher Allmacht verbleiben.

E. Excell.

dienstwilligste &c.

Gräfl. Hand-Schreiben an einen Grafen / wegen geleisteter Hülffe bey der Werbung.

Hochgebohrner Graf/

Hochgeehrtester Herr Vetter.

MEin zu N. werbender Hauptmann N. hat mir höchstens die von E. Excell. erweisende hohe Gnade und Hülffleistung, zu Fortsetzung der Werbung, zu meines Regiments Recrou-

croutirung angerühmet. Gleichwie nun Eu. Lden vor solche grosse Faveur und Güte ich höchstens verpflichtet bin; Also bitte dieselbe ferner gegen ihren Diener zu continuiren, und beyhülffliche Hand zu leisten, damit die so spat mir aufgebürdete Recroutirung meines Regiments, zu Ihro Kayserl. Maj. Diensten und allergnädigster Intention, bestmöglichst reussire. Ich wünsche hingegen von Hertzen ein mehrers nicht, als hinwiederum einige Begebenheit zu überkommen, von der habenden sonderbahren Obligation durch schuldige Dienstleistung mich loß zu würcken, auch sonst Lebenslang nach Vermögen bezeigen zu können, wie daß nebst gäntzlichster meiner Ergebung biß ins Grab beständigst verharre

Eu. Lden

schuldigst, ergebenster Vetter
und Diener.

N. N. Graf zu N.

Antwort.

Hochgebohrner Graf/
Hochgeehrter Herr Vetter.

DAß Eu. Lden die wenige von mir Dero Hauptmann N. bey seiner hiesigen Werbung geleistete Assistence so hoch anzurühmen beliebet, erkenne Ich vielmehr vor ein Zeichen

Dero

Dero Gütigkeit, als meines Verdiensts, und werde zu Bezahlung Eu. Ld. werthgeschätzter Affection nicht alleine hierinnen, sondern auch bey allen vorfallenden fernern Begebenheiten, angenehme Dienste zu erweisen mir angelegen seyn lassen; Als der ich beständig verbleibe. &c. &c.

Ersuch-Schreiben eines Fürsten an einen Grafen/ um Verstatt- auch Beförderung der Werbung.

Hochgebohrner

Besonders lieber Herr Graf/

DEmselben mögen Wir freundlich nicht bergen, was gestalt wir zu unsern und des Heil. Röm. Reichs Diensten und Completirung unsers unterhabenden Regiments zu Fuß, annoch einiger Mannschafft benöthiget sind, auch zu solchen Ende liefern dieses unsern Hauptmann, N. gnädigst ufgegeben haben, um verstattende Werbung in dessen Landen sich gebührend anzumelden. Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, auch hierdurch den Herrn Grafen freundlich ersuchen, es werde und wolle Derselbe in Ansehung des darunter zur Wiederberuhigung des gemeinen Vaterlandes versirenden Endzwecks, nicht aus Handen gehen; Also wird dadurch nicht allein Uns, sondern auch dem Heil. Römischen Reiche ein angenehmer Gefallen geschehen, den

Wir

Wir gebührend anzurühmen, und in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern erbötig sind, und verbleiben

des Herren Grafens

freundwilliger

A. H. z. S.

Antwort.

Durchlauchtigster Fürst/
gnädigster Herr/

Als Eu. Durchl. gnädigsten Schreiben von 2c. habe mit gebührenden Respect ersehen, was Dieselbe um verstattende Werbung in meinen Landen zu Completirung Dero zu des Heil. Röm. Reichs Dienst stehendhabenden Regiments zu Fuß, an mich gnädigst gelangen lassen wollen. Wiewohl nun Eu. Durchl. in allen nach Müglikeit gehorsamst zu gratificiren, mich niemahlen entziehen werde. So bedaure doch, daß hierunter solches zu leisten mir aus denen Ursachen, so Deroselben Ihr anhero abgeschickt gewesener Hauptmann N. mit mehrern unterthänigst wird eröffnet haben, unmüglich fallen will, dahero gehorsamst bitte, Eu. Durchl. solches in keinen Ungnaden vermercken, sondern mir Dero hohe Hulde und Gnade ferner gönnen wollen, der Ich jederzeit verharren werde, 2c. 2c.

Beschwerungs-Schreiben/
wegen Bequartierung.

Unsere &c.

Durchlauchtigster Fürst/ freundlich geliebter und hochgeehrter Herr Vetter/

Es ist uns von unsern in der Grafschafft N. zurück gelassenen Räthen, Bericht geschehen, was gestalt Eu. Lden wegen &c. &c. unsere daselbstige Lande mit harter Einquartierung zu belegen befohlen, und ungeachtet man sich zu Bezahlung &c. zeitlich anerkläret, auch solches würcklich erleget, dennoch etliche Compagnien daselbst einlogiren lassen; welche nach Discretion darinne leben/ und dadurch die ohne dem gantz erschöpffte Unterthanen vollends in das äusserste Verderben gesetzet werden. Mit was vor Leydwesen wir dieses vernehmen, und wie uns zu Gemüthe gehen müsse, daß dergleichen Proceduren nach kaum geschlossenen Friede, von einem Reichs-Standt gegen den andern, und sonderlich von Eu. Lden gegen Uns, die wir vielmehr Dero Freund-Vetterlicher Affection Uns versehen hätten, vorgenommen werden, können dieselbe ohnschwer ermessen: Gleichwie uns aber im geringsten nicht bekannt, wordurch Eu. Lden zu dergleichen Verfahren gegen Uns müssen seyn bewogen worden, auch nicht abzusehen, was Deroselben aus dem Verderben der armen Leute, die die Krieges-Last leider gnug erfahren,

fahren, vor Vortheil zu gehen könne; Also tragen zu Eu. Lden Christ-Fürstl. Gemüthe, und sonst gepriesenen Æquanimität, wir das freund-vetterl. Vertrauen, Sie werden geruhen die Delogirung dero Trouppen aus gedachten unsern Landen förderlichst zu verfügen, mithin das Seufftzen der ohne das schon gnug affligirten Unterthanen zu stillen, welches wir gegen Eu. Lden mit Freund-Vetterl. Dancke zu erkennen nicht ermangeln werden, die Wir Deroselben zu Erweisung &c. &c.

An einen Churfürsten von einen Fürsten in obiger Affaire.

Freundl. Vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter.

P. P.

Eu. Gn. hiermit Freund-Vetterl. anzugehen, werde höchst gemüßiget, nachdeme mir, von meinen in der Graffschafft N. subsistirenden Bedienten, der unvermuthete Bericht geschehen, was gestalt vor einigen Tagen einige Compagnien von Eu. Gn. Miliz sich in mein Ammt N., daselbst mit Gewalt einquartieret, den N. in gefängliche Hafft genommen, auch dem Vernehmen nach, anderer meiner bedienten Personen sich zu bemächtigen suchen, alles mit Vorwandt, Eu. Gn. specialer Ordre, und daß solches wegen &c. &c. geschehe. Nun ist mir von

einige 2c. daran ich solte Theil haben, im geringsten nichts bekandt 2c. 2c. kan dahero nicht erfinnen, was Eu. Gn. aufs neue möge bewogen haben, eine so harte Anstalt gegen mich zu verfügen, bey welcher zu meiner grösten Bekümmerniß nicht allein mir eine unverschuldete Blame zuwächset, sondern auch die arme unschuldige Unterthanē, welche durch den Krieg und unaufhörliche Durchmarsche, schon biß aufs Blut erschöpffet, vollends gar ins euserste Verderben gesetzet werden; Gleichwie aber zu Eu. Gn. mir jederzeit zugetragenen Freund-Vetterl. hohen Affection und Dero Weltgepriesenen Gütigkeit Ich die Zuversicht geschöpffet, Sie werden in hocherleuchteter Erwegung dieser wahren Umstände die förderlichste Verfügung zu thun geruhē, damit Dero in mehrbesagter Grafschafft 2c. einquartierte Miliz, wiederum abgeführet, der Inhafftierte N. auf freyen Fuß gestellet, und wegen dieser schon abgethanenen Sache an mir zu meinem Nachtheil ferner kein Anspruch gemachet werden möge; Als habe nicht ermangeln können, meinen Rath NN. abzufertigen, um bey Dero Ministris geziemende Vorstellung zu thun; Ersuche auch Eu. Gn. hiermit Freund-Vetterl. und gantz inständigst, Sie geruhen zu mein und meiner armen Unterthanen Consolation, denselben mit verhoffter gewierigen Resolution versehen zu lassen, welche Gnade ich mit Freund-Vetterl. Danck zu erkennen nicht vergessen will, als der ich sonst allezeit, &c. &c.

Fürstl.

Fürstl. Hand-Schreiben an Hr. Geh. Rath von N. in obiger Affaire.

Wohlgebohrner/ besonders lieber Herr Geheimbder Rath.

DEmselben kan hiermit nicht verhaltẽ, mit was vor Bestürtzung ich von meinen Bedienten 2c. berichtet worden, daß vor wenig Tagen einige Churfl. Compagnien sich meines Amts N. bemächtiget, auch einige meiner Bedienten gefängl. weggeführet, unter dem Vorwandt, daß solches auf Churf. special-Ordre wegen 2c. geschehe, inmassen Sie nicht eher weichen wollen, als bis 2c. 2c. baar erleget worden. Gleichwie nun des H. Churfürstens Gn. hierunter sonder zweiffel werde zu milde seyn berichtet worden, da mir von einigen angeschuldigten 2c. nichts bekañt, und was &c. vorlängst schon abgethan; Also habe nicht unterlassen kõnen, Uberbringern dieses, meinen &c. an den Churfl. Hof abzufertigen, und in der Sache nöthige Vorstellung geziemend zu thun; Und weil ich des Hn. Geh. Raths sonst bekandter Æquanimität und Gütigkeit mich hierunter versichert halte; So komen denselben hiermit sehr angelegentlich zu ersuchen, gedachten meinen Abgeordneten geneigt zu hören, und zu Erhaltung einer gewierigen Resolution ihme beförderlich zu erscheinen. Ich versichere den Hrn. Geh. Rath, daß keine Gelegenheit vorbey lassẽ werde,

solche mir erzeigte Freundschafft zu erkennen, und demselben zu beweisen, wie Ich beständig sey N.

Fürstl. Schreiben wegen eines von einem Obristen angedroheten Durchmarsches und Still-Lagers.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtiger Fürst/ freundl. geliebter Herr Vetter/

Es will verlauten, ob sey der Obriste N. gewilliget, das ihm anvertraute und zum Theil in dem N. District zeithero gestandene Regiment, 2c. nicht allein recta durch unsere Lande zu führen, sondern auch mit demselben etliche Tage darinnen stehen zu bleiben. Nachdem nun solches nicht sowohl aus Noth, oder um des nechsten Weges willen, sondern vielmehr seinen ausgestossenen Drohworten nach, aus einiger wegen der in unsern Jagden und Fischereyen des Ammts N. excessive vorgenomenen, und ihme untersagten Eingriffe und Turbationen gefaßten unzeitigen Jalousie herrühren mag, Wir aber gemeynet seynd, uns hierwider in gute Defensions-Postur zu setzen, zu solchem Ende auch die Anstalten machen lassen, daß auf des Obristen N. und seines Regi-

ments

ments Mouvement genaue Achtung gegeben, uns solches in Zeiten wissend gemacht, und wenn ja der Obriste den Durchmarsch prætendiren solte, derselbe Reichs-Constitution-mässig, nach unserer Commissarien Direction und Anweisung eingerichtet, und die Nothdurfft an Lebens Mitteln bezahlet werde; Als ergehet an Eu. Lden unser freundl. Bitten, Sie geruhen uns den Freund-Vetterl. Gefallen zu erweisen, und vermöge der zwischen unsern Fürstl. Häusern verbindl. genommenen Abrede, die geheime Ordre an Dero commandirende Officiers ohnbeschwert ergehen zu lassen, daß auf unsere oder unsrigen anderweite Requisition &c Compagnien bey Tag und Nacht ungesäumt in das Ammt N. oder wohin auf der Nähe dieselbe erheischender Nothdurfft nach, verlanget werdē möchten, anrücken, und in unserm Lande unsers daselbst en chef commandirenden Officiers Ordre nachleben sollen. Wir wollen dahin bedacht seyn, daß, so lange die Leute in unserm Territorio stehen, selbige Etappenmäßig, gegen erleidliche Bezahlung mit Bier, Brodt, und Fourage, versehen werden sollen, und zweiffelt uns nicht, Eu. Lden werden belieben, Dero Officierern zugleich mit anbefehlen zu lassen, daß sie aller Orten gutes Commando halten, und denen Unterthanen keine Beschwerung zufügen. Wir sind in allen dergleichen und andern Fällen Eu. Lden zu willfahren erböthig, und verbleiben, in Erwartung

zuverläßiger Antwort, Deroselben zu allen Freund-Vetterl. Diensten jederzeit gantz bereit-willigst. Datum &c.

Von GOttes Gnaden N. N. T. T.

Eu. Lden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener

N. N. H. z. N.

F. Recommendations-Schreiben an einen General Feld-Marschall, zu Conservation der Trouppes.

Wohlgebohrner ꝛc.

NAchdem auf des H. Churf. zu N. meines freundl. geliebten Hrn. Vetters Gn. beschehene Requisition ich Ordre gestellet, daß das hiesige und F. T. Allianz-Contingent zu Roß und Fuß, des nechsten Tages gegen N. Sich allda mit den übrigen unsers F. sämmtl. Hauses Trouppen zu conjungiren und zu der Churfl. Armee ungesäumt zu stossen, nach Anleitung der verglichenen Allianz-Puncten, von dem Chef letztgedachter Armada Commando zu nehmen, und was die Kriegs-Operationes erfordern, mit verrichten zu helffen; So habe aus gutem sonderbaren Vertrauen dem Hn. General-Feld-Marschall, meine und meines

nes F. Hauses gesammte Trouppen hiermit bestens recommendiren wollen, mit günstigem Gesinnen, derselbe wolle seiner mir angerühmten Conduite, nach deren Conservation ihme in alle wege wohl befohlen und angelegen seyn lassen, und sich versichern, daß Ich die meinen Trouppen erwiesene Versorgung und Gütigkeit mit besondern Danck zu erkennen beflissen seyn werde. Wünsche zu denen angehenden Kriegs Operationen von GOtt Glück und Sieg, und verbleibe

Des Hrn. General-Feld-Marschalls

freundwilliger.

N. N. H. z. N.

Kayserl. Ersuch-Schreiben an einige Reichs-Fürsten/ zu Stellung Dero gesammten Regimenter/ zu vorhabenden Operationen gegen die Reichs-Feinde.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgeb. liebe Oheime und Fürsten.

WIr haben zu Eu. L. L. den das gnädigste Vertrauen, Sie werden Ihre im verwichenem

chenen Jahre zu Beschützung des heil. Reichs, unsers werthen Vaterlandes rühmlich gestellte Mannschafft, wiederum in vorigen Stand gesetzet haben, und selbige wider den allgemeinen Reichs-Feind ferner anziehen und operiren zu lassen gesinnet seyn. Dannenhero, weiln numehro die bequeme Zeit zu denen Krieges Operationen würcklich da, Wir auch unsere Regimenter nach dem General-Rendevous zwischen dem Neckar-Strohm und Schwartzwald allschon beordert haben, u. solche neben andern, auch mit Eu. L. L. Ld. Trouppen zu verstärcken nöthig befinden, damit der Orthen die Reichs-Grä̈ntzen bedeckt, und zugleich eine rechtschaffene Impressa wo immer möglich ꝛc. vorgenommen werden könne, Wir an Dieselbe hiermit gnädigst gesinnen wollen, besagte Jhre Trouppen, fördersamst nach angedeuteter Gegend anziehen, und mit unsern und ander Alliirten daselbst zu stehen kommenden Völckern, conjungiren, auch wegen derer Unterhaltung unverlängte Anstalt machen zu lassen. Wir versehen uns dessen zu Eu. L. Lden um so viel mehr als sie neben dem darunter dem Publico leistenden Dienst, Uns zugleich ein angenehmes Gefallen erweisen, so Wir in andern Gelegenheiten gnädigst zu erkennen nicht ermangeln werden. Verbleiben denenselben anbey mit Kays. Gnaden und allem gutem Wohl beygethan: Geben &c. &c.

Ant-

Antwort.

P. P.

OB Eu. Kayſ. Maj. allergnädigſt Schreiben vom ꝛc. haben wir mit geziemenden Reſpect verleſen, aus was Reichs-Väterlicher Sorgfalle Jhro gefallen, unſers geſammten Hauſes Regimenter, zu Bedeckung der Reichs-Gräntzen, und Antritt der Kriegs Operationen, zum Aufbruch und Anzuge allergnädigſt zu erfordern. Wie nun Eu. Kayſ. Maj. vor ſolche höchſtrühmliche Vorſorge und Reichs-Väterlichen Eifer, billig allergehorſamſter Danck gebühret, u. auch hiermit beſtens erſtattet wird; Alſo ſind Wir minder nicht bereit, unſere Trouppes förderſamſt zu ſolchen Ende gegen den Rhein anmarſchiren zu laſſen, als Wir des allerunterthän. Vertrauens leben, auch zugleich aufs fleißigſte bitten, Eu. Kayſ. Majeſt. werde und wolle unſere Deroſelben und dem Vaterlande zutragende getreue Devotion hierob erkennen, und ferner allergütigſt geſchehen laſſen, daß Krafft der mit Churfl. habenden Allianz unſers Hauſes Trouppen, zu ſolcher Armee ſtoſſen, und wie vorm Jahre nach allen Kräfften nicht ohne merckliche Beförderung der vorgehabten Impreſſen geſchehen, alſo auch dieſe Campagne über, zu dem Zwecke, welchen Eu. Kayſ. Majeſt. heilſam intendiren, in ſolchem Corpo mit operiren mögen, auch hiernechſt denſelben die Kayſerliche allerhöchſte Gnade wiederfahren laſſen,

daß nicht nur solcher Manschafft leistende Dienste mit dem Genuß gleicher Feld- und Quartiers-Emolumentorum consoliret, sondern auch unsere arme Lande, von aller fernern Beschwernüß und Anmuthung verschonet, und durch E. Kays. Maj. Reichs-Väterl. Schutz bey der Capacität, dem Publico ferner nach Vermögen zu dienen, erhalten werden möge. Sollte aber die Churfl. Armee nicht zu Felde gehen, sind Wir nicht weniger beflissen, E. Kays. Maj. allergnäd. Willen zu erfüllen, und desselben uns ferner in tieffster Unterthänigkeit gegen Eu. Kays. Maj. heraus, auch den Anmarsch so bald, als Dero gnädigste Resolution erfolget seyn wird, an Orth und Enden, wohin die Ordre weiset, bewerkstelligen zu lassen. Der Höchste segne Eu. Kays. Maj und Dero hohen Alliirten Waffen, und kröhne Sie mit allen Kayserlichen Prosperitäten; Wir aber beharren in unermüdeter treuen Submission &c. &c.

Fürstl. Schreiben wegen aufgetragener General-Major-Charge, an einen Fürstl. Verwandten.

Unsere &c.

Durchlaucht. Fürst/ freundl. geliebter Vetter/

NAchdeme Uns E. Ld. zu Dienste des Vaterlandes tragender Eyfer, und daß Sie unsere

unsere bey dem jetzigen Reichs-Kriege zur Mitrettung bedrängter Stände errichtete gesamte Regimenter zu Roß und Fuß, als General Major zu commandiren Verlangen trügen, mehrmahln hinterbracht, auch bey der jüngst gehaltenen Conferenz zu N. von denen dazu deputirt gewesenen Räthen deshalbe gewisse Abrede genommen worden, Eu. Ld. solche Qualität gegen einiges Adjuto, weil Sie doch mehr auf Ehre, und Fürstl. Reputation, als nutzbarn Zugang hierbey sehen, zu conferiren. Als tragen Wir Eu. Lden vor Uns, und unsers Fürstl. Hauses wegen, solche General Majors Charge Krafft dieses auf, und zweiffeln nicht, dieselbe werden solche dergestalt beobachten, daß sie dabey den, bey dieser Kriegs-Verfassung führenden Zweck so viel an Ihr, erhalten, die Ihro anvertraute Regimenter nach Anleitung der mit des H. Churfürstens zu N. Gn. in N. jüngsthin aufgerichter Allianz, u. Krafft solcher Bündnüß vom Chef der Churf. N. Armee jedesmahl zu empfangen habender Ordre und Kriegs-Gebräuchen, sich wohl employren, und deren Conservation zuförderst suchen, damit Fürstl. Reputation je mehr und mehr etabliret werde, u. unser gesammtes Fürstl. Hauß durch Eu. Lden Actiones und gute Conduite, Ehre und Nutzen zu gewarten haben möge; Wozu wir Ihro denn von GOtt dem Höchsten alles Glück und Gedeyhen anwünschen, und Wir verbleiben, &c. &c.

Antwort.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor &c.

Durchlauchtiger Fürst/freundlich geliebter Herr Vetter/

Ew. Lden ruhet nach Inhalt Ders am 2c. nechsthin an Uns abgelassenem Freund-Vetterl. Schreibens in gutem Andencken, was Gestalt Dieselbe Uns die General Majors-Charge über unsers gesammten Fürstl. Hauses Trouppen nebst angefügten Glückwunsch mit auftragen wollen. Allermassen nun Ew. Lden Wir vor sothanes gegen uns tragendes gutes Vertrauen und Glückwunsch nochmalen gezienenden Danck erstatten, auch Uns anbey festiglich vorgesetzet haben, in solcher Charge uns dergestalt mit Göttl. Beystand zu erweisen, daß der abgezielte Zweck erreichet, unsers gesammten Fürstl. Hauses Reputation beybehalten, deren uns anvertrauter Regimenter Conservation und bestes beobachtet, und überal denen erhaltenen Instructions-Puncten bestmöglichst nachgelebet werde; Und Ew. Lden angenehme Freund-Vetterl. Dienste hinwiederum zu erweisen, verbleiben wir jederzeit bereit und geflissen. Datum &c.

Schrei-

Schreiben eines Churfl. Ministri an einen Fürsten um Abwendung des Marsches.

P. P.

Emselben gebe hiermit dienstl. zu vernehmen, daß Ihro Churfl. Gn. zu N. mein gnädigster Herr, Nachricht erhalten, ob würden die ꝛc. Compagnien nechsten Tages aus denen Quartieren aufbrechen, Dero hiesiges Land betreffen, und ein Nachtlager darinne halten. Allermassen denn nun mehr als zu viel bekandt, in was Unvermögen und schlechten Zustand die Unterthanen auf dem Lande allhier durch die langwierige doppelte Einquartierung gerathen dahero ihnen ohnmögl. fället, noch grössere Last zu tragen; So versehen höchstgedachte Seine Churfl. Gn. sich dessen, es werde Dero hiesiges Gebiete und Land bey diesem bevorstehenden Marsche der ꝛc. verschonet werden, haben auch zu dem Ende mir gnädigst anbefohlen, meinen Hn. in ihren hohen Nahmen zu ersuchen, Er möge seines Orths dahin cooperiren, daß die Marsch-Route auf andere benachbarte Orthe eingerichtet, und das N. nicht berühret werde. Solche Bezeigung gereicht Deroselben zu gnädigen Gefallen, werden es auch gegen denselben in Gn. erkennen, und bich in es vor mein Particulier in alle wege zu verschulden bereit, gestalt ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Kays.

Kayserl. Requisitorialen wegen des Durchzuges.

Leopold rc.

P. P.

WIr mögen Ew. Ld. hiermit gnädigst nicht verhalten, und wird es Deroselben vermuthlich allschon bekannt seyn, welcher Gestalt des Churfürstl. zu N Lden Ihrer, dem Reiche, unserm geliebten Vaterlande zutragender Treu und Affection nach, sich resolviret und erklähret haben, alle Ihre Völcker in diesen instehenden Feldzug gegen den allgemeinen Reichs-Feind wiederum anzuführen, und ob zwar dieselbe gemeynet gewesen, Ihren Marsch auf unsere und des heil. Reichs Stadt rc. zu nehmen; So haben Wir dennoch nöthig befunden, auch Sr. Ld. gnädiglich requiriret, daß weilen Dero Corpo in die Gegend N. destiniret ist, Sie die Route geraden Weges dahin über N. halten möchten, massen wir dann nicht zweifeln, daß S. Ld. sich damit ohnschwer conformiren werden; Im Fall nun von gedachten diesen Churf. Völckern Ew. Lden Lande in Dero An- und Durchzug betreten werden müsten; Als gesinnen Wir an dieselbe hiermit gnädigst, Sie wollen Ihnen denselben, denen Reichs-Satzungen gemäß gutwillig verstatten, und ihnen zu Beschleunigung ihres Marsches allen gedeylichen Vorschub und Assistenz erweisen lassen, dessen verse-

versehen Wir uns gegen Dr. Ld. um so vielmehr als Wir nicht zweifeln, des Churfürstens Lden sich hierunter also equitable bezeigen, auch solche Ordre unter ihren Trouppen halten lassen werden, daß keiner sich darüber zu beklagen befugte Ursache haben möge, und Wir verbleiben Dr. Ld. mit Kayserl Gnaden und allem guten Wohl beygethan. Geben &c.

Leopold &c.

Churfürstl. Insinuation-Schreiben obiger Requisitorialen.

Unsere freundl. Dienste, und was Wir liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchl. Hochgebohrner Fürst / freundl. lieber Vetter.

WJr mögen Eu. Lden hierdurch Freund-Vetterl. unverhalten seyn lassen, wie auf Ih. Kays. Maj. unnachläßig gemachte Instanz Wir uns entschlossen unsere Trouppen, dem von auswärtiger Gewalt bedrängten teutschen Vaterlande zum Besten, abermahls zu Felde zu führen, auch den Marsch gegen ꝛc. ꝛc. zu richten. Wañ dann des Durchzugs halber, höchstbesagte Ihro Kays. Maj. an Eu. Ld. die in originali beygelegte Requisitoriales ertheilet; So haben Wir solche Eu. Ld. zu den Ende zuzuschicken der Nothdurfft erachtet, damit wie Wir E. Ld. darum

darum angelegentlich ersuchen, dieselbe die unbeschwerte Anstalt bey Zeit machen zu lassen, Gefallen tragen möge, daß unsern Trouppen bey Dero Ankunfft an Orth und Enden, wo es treffen möchte, mit bedürffende Lebens-Mitteln nach Dero Bekandten zur Conservation des gemeinen Vaterlandes tragenden Liebe und Eyfer, gutwillig an die Defension des Reichs möglichster massen befördert werde. Wir wollen zu rechter Zeit jemand deren Unsrigen vorausschicken, und wohin eigentlich die Marsch Route genommen wird, ferner vermelden lassen. Und Wir verbleiben Eu. Ld. angenehme Dienste zu erweisen stets willig. Datum &c.

Von GOttes Gnaden N. N. T. T.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter N. N.

Churfürst.

Fürstl. Antwort.

P. P.

Eu. Gn. Freund-Vetterl. vom 2c. haben wir wohl empfangen, und daraus auch denen mit beygefügten Kays. allergnäd. Requisitorialen geziemend ersehen, wie Eu. Gn. dem affligirtem Vaterlande zu Hülffe Dero Trouppen zu Felde zu führen resolviret, und was sie

wegen

wegen solcher Verpflegung beym Durchmarsche von uns verlangen wollen. Gestalt Wir nun Eu. Gn. vor diese Freund-Vetterliche Eröffnung, den schuldigen Danck hiermit abstatten, auch das feste Vertrauen tragen, nachdem Wir versichert sind, daß Eu. Gn. unser Fürstl. Hauß, und unsere arme Unterthanen, mit aller Wohlneigung und rühmlicher Vorsorge meinen, auch die zwischen Ihro und unserm Fürstl. Sämmtlichem Hause aufgerichtete Allianz erfordert, unsere Lande gleich den Ihrigen zu verschonen, Sie werden uns dessen auch jetzo bey diesem Marsche geniessen, und die Ordre ergehen zu lassen geruhen, damit die Ordonance, nach welcher in Dero Churf. und Landen die Miliz sich richten müssen, auch bey diesem Marsch in unsere und denen rc. Landen beobachtet, auch die Marsch-Route des geradesten Weges eingerichtet werden, inmassen wir zu solchem Ende unsern rc. von N. abgefertiget, mit Eu. Gn. Generalität und Kriegs-Rathe Communication zu pflegen, und gelanget demnach an Eu. Gn. unser freunddienstlich Suchen, Sie geruhen Ihme jemand zuzuordnen, und sich auf dasjenige, was er bey solcher Communication anbringen wird, dergestalt Freund-Vetterlich heraus zu lassen, wie es unserm auf Eu. Gn. hochrühmlichen Eyfer vor die Conservation unserer und unser Herren Vettere Lande, so wohl die Allianz gegründetem Vertrauen gemäß ist, und uns also desto mehr Ursache zu geben, Eu. Gn. Ruhm und Danck zu erstatten, die wir

mit hertzlicher Anwünschung aller hohen Prosperitäten, glücklicher und siegreicher Campagne, Göttlicher Bewahrung ergeben, und Ihro zu Erweisung stetswieriger Dienstgefälligkeiten beflissen verbleiben rc. rc.

Fürstliches Schreiben um ein Commando über einige Regimenter.

Unsere rc.

Durchlauchtiger Fürst/freundlich geliebter Vetter/

Ew. Lden werden bereits in Wissenschafft tragen, was Gestalt Wir vorlängst aus angebohrner Patriotischen Inclination die Intention geführet, zu Dienst des Vaterlandes uns in anderweiten Kriegs-Diensten emploiren zu lassen, und so wohl wieder mit einem Obristen als Generals-Commando zu beladen: Wann wir dann der Meynung annoch sind, alleinigslich zu dem Ende, uns hierunter zu signaliren, und zugleich es auf die Wege zu richten, daß auch aus unsern Fürstlichen Gesammten Hause, gleich aus andern Fürstl. Häusern im Reiche, jemand würcklich zugegen seyn, und mithin dessen in deren hochseeligen Herren Vorfahren erworbenen Gloire und Meriten vermehren helffen könne/und numehr bey der neulich wieder abgeredeten Anwerbung der dreyen Regimenter Respect. zu Pferde und Fuß, sich dazu eine Gelegenheit zeiget;

So

So ergehet hiermit an Eu. Ld. in dienstlichen Vertrauen unser Freund-Vetterlich Ersuchen, Sie geruhen ihres hohen Orts dazu ohnschwer mit zu cooperiren, auch dißfalls uns mit nechsten Dero Gedancken und verhoffentlich gewierige Anerklärung zu eröffnen, die Wir dagegen mit allen angenehmen Diensten, worzu wir Dero ohnedem geflissen leben, es zu demeriren ohnermangeln werden unter Göttlichen Obschutz, Empfehlung zu allen hohen Wohlwesen allstets bereit verharrend. Datum &c.

Churfürstlicher Pals beym Abmarsch zweyer Regimenter.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der III. Tot. Tit.

DEmnach Wir wegen des im Römischen &c. Reiche durch feindselige Invasion herfürscheinenden, auch unter andern der Stadt Franckfurth zudringenden Gefahr veranlasset werden, zu derselben Bedeck- und Schützung 2. Regimenter zu Fuß, als das Reußische und Kupfferische abzuschicken; So lassen Wir hiermit alle hohe Obrigkeiten, Commendanten und Befehlichshabern jeden Orths, auch andere Kriegs- und Civil-Bediente, so wohl Beamte, und sonst jedermänniglich, denen dieses vorkommen möchte, nach Standes Erfordern freundlich ersuchen, an selbige auch günstig und gnädigst gesinnen,

denen Unsrigen aber ernstlich befehlen, daß sie oberwehnte 2. Regimenter und dazu gehörige Ober- und Unter-Officier, so wohl Gemeine, und derselben Bagage nicht allein ohne Aufhalten oder Hindernüß passiren lassen, sondern auch zu ihren desto bessern und schleunigern Fortkommen nach Möglichkeit mit benöthigter Vorspann so jedesmahl ohne Aufhalten wiederum zurückgesendet werden soll, versehen, wie nicht weniger alle dienliche Anstalt zu Erlangung ihres bedürfenden Unterhalts, zumal, da es zu Beschützung einer Stadt, daran dem H. R. Reiche sonderlich gelegen, abgesehen ist, verfügen, und im übrigen ihnen allen beförderlichen guten Willen erweisen wollen und sollen. Wie Wir nun solches um die Auswärtigen zu erwiedern erböthig; Also vollbringen hieran die uns Zugehörige, was unser Gn. Befehl und ernstlicher Wille ist. Geben unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Chur-Secret auf &c. den &c.

Johann Georg Churfürst.
(L. S.)

Fürstliches Schreiben auf ein Churfürstliches um secundirung bey der Reichs-Versammlung/ auch Schickung einiger Mannschafft zu Hintertreibung des Feindes Invasion.

P. P.

P. P.

Als Eu. Gnaden freundlichen Schreiben vom rc. haben wir ungerne vernommen, was vor unvermutheter Feindlich. Einbruch von denen Frantzösischen Trouppen in Dero Churfürstenthum und Lande geschehen, und wie dieselbe uns Freund Vetter- und angelegentlich ersuchet, nicht nur bey der Reichs-Versammlung und sonsten diese hohe Angelegenheit zu secundiren, sondern auch nach Anleitung der Reichs-Constitutionen sich ihrer mit anzunehmen, und einige Mannschafft zu Fuß, gegen Dero Residenz N. zu Besetzung der haltbaren Plätze anmarschiren zu lassen. Gleichwie Wir uns nun über diesen schweren Zufall Eu. Gn. sehr betrübet, und deshalben mit Ihro ein besonderes Mitleyden tragen; Also sind Wir so bald nach Einlangung Dero Notification und Requisitions-Schreibens mit rc. in Communication getreten, und ist resolviret worden Eu. Gn. nicht nur mit unsern Votis aufm Reichs-Tage, sondern auch mit würcklicher Hülffe zu statten zu kommen; Es hat sich aber der Sache und Noth Zustand unter der Hand plötzlich geändert, also daß dieses Vorhaben zum Effect nicht komen können; Nachdem aber der Reichs-Feind in die Viscera Imperii tiefer eingebrochen, und den Fränckischen Kreyß zu incommodiren angefangen, erfordert die Noth, die Mannschafft, so wir und unser gesammtes Hauß zu Rettung der benach-

benachbarten Fürsten und Stände detachiret haben, dahin zu schicken, und mit den andern zu gleichen Ende uns bereit zu halten, die übrigen aber zum Schutz des Landes und Besetzung der Gräntze zu gebrauchen. Weilen nun die Unmüglichkeit, itzo Eu Gn. zu willfahren nicht zugiebt, vermögen wir dermahlen weiter nichts zu thun, als Dero und übriger, gleiche Drangsaal leidender Mitstände Anliegen, bey der Reichs-Versammlung Bestens secundiren zu lassen, wir sind aber beflissen, in andere Wege zubezeigen, wie Eu. Gn. Wir zu Erweisung &c. &c.

Churfürstliches Schreiben an einen Verwandten Reichs-Fürsten den notificirten Anmarsch und Pernoctirung betreffend.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/

Wir mögen Eu. Lden unvermeldet nicht lassen, welchergestalt wegen der im Röm. Reiche unvermuthet entstandener Kriegs-Gefahr Wir von unterschiedenen unsern Herren Mit-Churfürsten, Fürsten und Ständen, beweglich ersuchet worden, Ihnen mit unser geworbenen Mañschafft eilends zu Hülffe zu kommen. Wann wir dann zu Rettung der bedrängten Reichs-Mitstände im Werck begriffen, unsern vorausgesendeten Trouppen in eigener Person

Person zu folgen, und den 2c. das Nachtlager zu N. zu halten gedencken; So ersuchen Wir Eu. Lden Freund-Vetterlich, Sie wollen bey denen Ihrigen Verfügung und Anstalt thun lassen, damit nöthiger Proviant und Fourage gegen Bezahlung zur Hand geschaffet, und auf Bedürffen abgefolget werden möge, an dessen Willfahrung Wir um so viel weniger zweifeln, jemehr das Absehen zu obgedachten guten Ende gereichet; und Wir verbleiben Eu. Lden zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Diensten jederzeit erböthig und bereit. Geben &c.

Eu. Lden.

dienstwilliger Vetter,

N. N. Churfürst.

Antwort

Und Invitation-Schreiben.

P. P.

Als Eu. Gnaden hochwerthem Schreiben habe verlesen, was massen dieselbe gesonnen, Morgen gegen Abend zu N. anzulangen, und die Nacht über allda zu bleiben. Nun stehet zwar alle das Meinige zu Dero Gefallen und Diensten; Weiln aber dieser Ort durch den letztern Brand dermassen verderbet, daß Eu. Gn. weder allda vergnüglich accommo-

ret, noch vor Dero gantze Suite das nothdürftige Unterkommen obhanden, hier aber dazu sich etwas bessere Gelegenheit findet, und ich ohne dem die hohe Ehre und Glück verlange, Eu. Gn. in meiner Residenz einmahl aufzuwarten; So ersuche Dieselbe freund-dienstlich, Sie geruhen diesen wenigen Abweg nicht anzusehen, und mir Dero höchstschätzbarn Zuspruch zu gönnen, meine treue Ergebenheit bey sich gelten zu lassen, und hochgeneigt mit eilfertiger Bedienung vor lieb zu nehmen, auch zu glauben, daß ich biß ins Grab verharre

Eu. Gn.

dienstwilligster treuer Vetter und ergebener Diener.

N. N. H. zu N.

Churfürstliches Wiederantwort-Schreiben.

P. P.

Ew. Lbden höchstangenehmes Freund-Vetterl. Schreiben, durch welches Sie uns in Dero Residenz einzusprechen ersuchet, haben Wir gleich jetzo empfangen. Wie wir nun vor die beschehene Einladung Freund-Vetterliche Danck ablegen; Also entschuldigen Wir zugleich, daß die Eilfertigkeit des Marsches keinen Abweg oder Verzögerung gestatten will; Dahe-

Dahero Wir zu Eu. Ld. Uberbringern wieder abgefertiget, unsertwegen excuse und zugleich Versicherung zu thun, daß wir sonst keine Gelegenheit vorbey lassen werden, Deroselben unsere auffrichtige Zuneigung spüren zu lassen zu allen angenehmen Diensterweisungen will, und erbötig verbleibend. Datum &c.

Fürstliches Schreiben/ darinnen ein bedrängter Reichs-Stand Rath und Hülffe suchet.

Unsere freundliche Dienste &c.

Durchlauchtiger Fürst/ freundlich geliebter Vetter/

Eu. Lden ist vorhin bekannt, und geruhen dieselbe aus folgenden Verlauff ferner mit mehrern zu vernehmen, daß die Königliche Frantzösis. Trouppen um die Mitte des nechstverwichenen Monats Sept. in das Chur-Fürstenthum der Pfaltz, und darauf ohnlängst an den Rhein und Neckar-Strohm sich gezogen, was gestalt der Königl. General Marquis de Boufleur auch in die Schantze auf den Jacobs-Berg oberhalb Maynitz, und in den gegen über disseits Rheins liegenden Flecken Cassel, zu Verwahrung der Schiffbrücken eine starcke Guarnison geworffen, und denselben zu fortificiren angefangen, daß darauf unsere nach biß dahin beschehener Besetzung aller eingenom-

menen Rhein-Orten nunmehr auf den Gränzen gelegene Ober-Grafschafft N. von verschiedenen Corps d'Armee an der Rheinseite gantz umschlossen, und folglich Deroselben ein übergrosser Beytrag an Geld und Heu bey Vermeidung der Militarischen Execution der estalt auferleget worden, wie die Beyschlüsse ausweisen, wobey es jedoch nicht geblieben, sondern es hat der Intendant la Grange gleichfalls eine fernere besondere Contribution bey Vermeidung des Brennens/so wohl dem gantzen Lande überhaupt, als auch einigen Flecken insonderheit angesetzet, dazu nachgehends eine grosse Quantité von Haber und Stroh exigiret worden. Ob wir nun zwar bey solchen frangenti, und mittelst sonderbarer Celerität zeitwährenden und so offt bestätigten Armistitii gantz unvermuthet beschehenen mächtigen Vorbruch, und Occupirung der vornehmsten benachbarten Chur- und Fürstlichen auch ander getreuen Mitstände im Schwäbischen Creyße, wie nicht weniger der am Rheinstrohm gelegenen Reichsstädte/ aus Landes-Väterlicher, vor unsere arme Land, und Leute tragenden Sorgfalt alsobald, und zu verschiedenen mahlen die Unsrige so wohl in das Haupt-Quartier vor Philippsburg, als auch nacher Oppenheim und Mayntz abgeordnet, durch dieselbige die gehörige Nothdurfft remonstriren und um Verschonung, oder doch um einige Moderation nachsuchen lassen; So haben doch dieselbe anders nichts, als betrübliche Drohungen anhören,

und

und uns an statt verhoffter billiger Deference schwere Zuentbietungen rapportiren müssen. Nachdem dann in Erwegung der fast noch vorm Jahre beschehenen Stipulation und Assecurationen, daß der aufgerichtete Stillstand fest gehalten werden solle, und daher keine Gefahr zu besorgen sey, auch darauf Ihro Kays. Maj. allergnädigst verlanget, daß die Creyß-Stände ihre Contingente an Völckern in Ungarn gegen den Türcken operiren lassen möchten, und folglich die concurrirende Stände jetzo ohne sonderbahre Verfassung allerdings bloß stehen, bevorab zu Abhaltung einer so uhrplötzlich und gleichsam in einem Augenblick herangedrungenen grossen Macht noch zur Zeit keine zulängliche Rettung abzusehen; So sind unsere getreue Unterthanen bey so gestallten schweren Zufall, und damit wir sammt den Unsrigen nicht auf einmal überhaupt zu Boden, und in das äusserste Verderben gestossen werden möchten, (sintemahln nicht unbewust, daß die Frantzösische Generalen und Intendanten Ihre Bedrohungen nur allzugeschwind zu exequiren pflegen) in Eyl durch gütliches Bitten, die sonst vor Auge gestandene Uberziehung und Einäscherung unsers ihnen nah angräntzenden Landes, u. also ein grösseres Unglück zu verhüten, den geforderten Beytrag an Gelde, Haber, Heu und Stroh, wie schwer auch die Lieferung in einer so kurtzen Zeit fallen wird, zu übernehmen necessitiret worden.

Gleich-

Gleichwie nun dieses eine weit aussehende Sache, und ein gewaltiger Vorbruch ins Reich ist, und unserer von GOtt uns anvertrauter Land und Leute äusserster Ruin zu besorgen; Also haben mit Eu. Ld. wir derenthalten in hergebrachtem Freund-Vetterlichen Vertrauen communiciren und dabeneben üm ohnbeschwerte Eröffnung Dero hocherleuchten Sentimenten, und wie dem Wercke am besten zu rathen, freundlich bitten wollen, Dero wir hinwieder zu allen angenehmen freund-vetterlichen Diensterweisungen jederzeit bereitwillig verbleiben. Datum &c.

Von GOttes Gnaden N. N. &c.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter
allezeit
N. N.

Antwort.

P. P.

Aus Eu. Ld. freundlich Notification-Schreiben haben Wir verstanden, wie hart die Königliche Frantzosische Armee bey jetziger Reichs-Invasion Eu. Lden Fürstenthum mit Abforder- und Eintreibung schwerer Beyträge an Geld und Heu heimgesuchet, und welchergestalt Eu. Lden über diesen gewaltigen Feindseligkeiten, und wie dem Wercke am besten zu rathen, unser Sentiment zu erkundigen beliebet haben. Allermassen

massen wir nun über diesem auf unser geliebtes Vaterland so unvermuthet, als wider der Völcker Rechte gezogenem Unglück billig, und zwar um so vielmehr bestürtzet sind, weil bißher allenthalben an der rechten Zusammensetzung der Gemüther und von GOtt verliehenen noch übrigen Kräffte es so gar empfindlich mangeln wollen, und die Geschwindigkeit der Frantzösischen Expeditionen sich der langsamen Gegen-Verfassung destomehr zu prævaliren weiß; Also tragen mit Eu. Lden und Dero bedrängten Landen wir ein grosses Mitleyden und wünschen, hoffen auch, daß die Annäherung der hohen Chur- und Fürstlichen Alliirten Trouppen dißfalls einige Erleichter- und Befreyung mit sich bringen, und die Exactiones der Contributionen zugleich hemmen werde. Das Hauptwerck aber erfordert eine tapffere Entschliessung und Conjunction, zu welcher das zu N unlängst genommene Concerto einen guten Anfang gemacht, und andern Ständen, so mit Volck versehen sind, zur Nachfolge Anlaß giebet, und wird sich bey der Reichs-Versammlung durch die über den letztern Kayserl. Commissions-Decret vorhabende Consultationes zu Tage legen, ob man die Teutsche Freyheit wider die Unterdrückung retten, oder durch fatales Stillsitzen und innerliche Trennung das Reich in mehrere Dismembration und Ruin versincken lassen wird. Wir werden unsers Reichs nicht ermangeln, vor die gesammte Wohlfarth unser

unser äusserstes an Volck, Hülffe und sonsten darzu zu tragen, und damit zu bezeigen, wie aufrichtig wir sind, daß dem nothleidendem Vaterlande, und allen, die dabey würcklich dulden müssen, schleunige Rettung wiederfahren möge. Und wir verbleiben &c. &c.

Fürstliches Creditiv an einen General-Lieutenant um Verschonung mit dem Marsche oder doch dessen Erleuchterung.

Wohlgebohrner/

Besonders lieber Hr. General-Lieut.

VOn des H. Churfürstens zu N. Gnad. ist mir mit gestriger Post der Aufbruch Dero gantzen Armee und Folge Dero eigenen hohen Person notificiret, und ich um einen unschädlichen Durchzug Freund-Vetterlich ersuchet worden. Nun bin ich gantz willig diesen Marsch, als dessen löblicher Endzweck mir gnugsam bekannt, so viel an mir, in alle Wege zu befördern; Nachdem aber die letzt vorbeygegangene 2. Regimenter selbiges ziemlich betroffen, und der vorhin unbemittelte Unterthan vor dem Ruin um so viel mehr zu conserviren seyn will, weil durch dessen Præstationes das Contingent an Mannschafft, so ich zum gemeinen besten zu diesen Churfürstlichen Corpo so bald, als möglich stossen lassen werde, daher

daher eintzig verpfleget werden muß; So gesinne an dem Herrn General Lieutenant hiermit günstig, er wolle mir die besondere Gefälligkeit erweisen, und meine Lande entweder wo möglich, mit dem Marsche jetzo gantz und gar verschonen, oder/ wo er je nicht zu erlangen, doch so leidlich hierinnen verfahren lassen, daß ich dessen mir sonst sehr angerühmter Discretion im Werck verspüren, und mich dafür obligat erkennen möge. Ich habe meinen Landes-Hauptmann von N. dieses mein Anliegen mit mehrern zu recommendiren Auftrag gethan, welchen derselbe ohnschwer hören, und sich gewierig erfinden lassen wolle. Ergebe Uns dem starcken Schutze GOttes mit Bitte, bey hochgedacht, meines Herrn Vetters Gn. mich in guten Andencken erhalten zu helffen, und zu glauben, daß ich allezeit bin und verbleibe

des Hrn. General-Lieutenants

A Monsieur
Monſ. de N. Lieuten. Gen. de la Serenité Electorale.

affectionirter
N.N. H. zu N.

Obligeantes Requisition-Schreiben von einem Obrist-Lieutenant an einige Reichs-Grafen.

Hochgebohrne Reichs-Grafen/
gnädige Herren/

Eu.

Eu. Gn. Gn. werden sonder zweifel aus denen gewöhnlichen Requisitorialibus meines gnädigsten Churfürsten und Herrn verstanden haben, wie daß ich mit dem löblichem N. Regiment nach Dero Landen zu marschieren gemessene Ordre erhalten; Als habe ich es vor meine Schuldigkeit zu seyn erachtet, meinen sämtlichen gnädigen Herren durch dieses gehorsame Schreiben und gegenwärtigen Ober-Officier von dem Heranmarsch des Regiments die gebührende Notification zu thun, nicht zweifelnd, Sie werden allerseits gnädig geruhen, mich durch Dero mit gnugsamer Instruction abgeordnete Deputirte Ihro Gn. Intention und Meynung zu den Ende wissen zu lassen, damit ich dadurch Anlaß nehmen könne, Ihnen alle diejenigen Dienste und Gefälligkeiten zu marquiren, worzu mich der gegen Eu. G. G. Gn. tragender gröster Respect und empfangene Wohlthaten kräfftig verpflichten, mit angehängter unterthänigster Versicherung, daß ich nicht die allergeringste Gelegenheit verabsäumen werde, wordurch ich je länger je mehr mich des Caracters würdig machen möge, mit Submission zu seyn

Eu. G. G. Gn.

gehorsamster Diener

N. von N.

Fürstl.

Fürstl. Schreiben/ worinnen von Thätligkeit dehortiret und Mediation zur Güthe offeriret wird.

P. P.

VOn einigen Mißverstand und Irrungen, so Zeiten Hertzog N. N. Todt hochseel. Andenckens zwischen &c. &c. Sich erregen wollen ist zeithero ein und anderes, wiewol ungewisses wegen &c. spargiret, doch noch Hoffnung gegeben worden, daß alles ohne Weitläufftigkeit zum güthlichen Vergleich komen werde. Nachdem wir aber von neuen ungerne vernehmen, daß einige Trouppen in das 2c. anmarschiret, u. selbiges vermuthlich zu mehrer Weitläufftigkeit Anlaß geben, auch solche bey diesen ohne dem besorglichen Zeiten, da vorneml. gute Vertraulich- u. Einigkeit höchstnöthig ist, zu des gesamt. Fürstl. Hauses Præjudiz u. Schaden ausschlagen dürffte; Als haben wir der nahen Verwandnüß nach, solches zu Gemüth gezogen, und dahero nicht unterlassen können, Eu. Lden unsere wohlmeynende Officia zur gütlichen Interposition, wie hiermit geschiehet, anzubieten, inmittelst aber dieselbe freundl. zu ersuchen, sie wollen es zu keiner Thätligkeit komen, sondern allenthalben die Billigkeit und Güte verwalten lassen. Wir haben dergleichen freundl. Offerte auch gegen der andern Herrn 2c. 2c. L. L. gethan und hoffen mit GOttes Hülffe, wenn es anders

E. Ld. und ihnen anständig ist, solche Mittel zu finden, wordurch die Sache zu allerseitigen hohen Interessenten Vergnügen güthlich beygelegt, und die Gemüther beruhiget werden können. Und Eu. Ld. verbleiben Wir rc.

Supplique eines alten wohl-meritirten Obristen / Ihme bey erhaltenen Frieden seine Gage auf Lebens-Zeit reichen zu lassen.

Durchlauchtigster Hertzog / gnädigster Fürst und Herr /

Es hat das Hochfl. Hauß N, N. vorlängst den unsterblichen Ruhm erworben, daß dasselbe treue Dienste mit besondern Gnaden jederzeit erkenne, und reichlich belohne. Nun will ich zwar meine demselben von vielen Jahren her, so wohl im Felde, vor dem Feinde, als im Lande bey Durchmarschen und sonst geleistete unterthänigste, und noch im̃er bereitstehende Dienste nicht selber anziehen; Gleichwohl aber mit der Hoffnung mir flattiren, es werden dieselbe Eu. Hochfl. Durchl. so wohl, als Dero Hochseel. Herrn Vaters, meines weiland auch gnädigsten Herrn Hochfl. Durchl. nicht weniger dem gantzen Fürstl. Lande bekandt, und dabey dieses wissend seyn, daß ich bey solchen meinen Diensten rc dahero auch for der Ruhm zu melden vor andern verdienet zu haben vermeyne, daß

bey

bey meinem numehr zunehmendē Alter ich wol, geruhig, und auskömlich leben könte, und nicht etwan auf Zugänge von andern Orthen bedacht seyn müsse, zumahln ich mich zu meinen grossen Vergnügen in Unterthänigkeit wohl erinnere, wie Eu. Hochfl. Durchl. mich mit gnädigsten Vertröstungen öffters consoliret haben, daß meiner Person nicht vergessen, sondern bey einiger sich ereigenden Gelegenheit auf dieselbe Reflexion genommen werden solle. Es haben auch dieses Eu. Hochfl. Durchl. vor 2c. bey der damahls in Hochfl. gesamt. Hause eingerichteten so nutzlich, als nöthigen Verfassung in der That höchstrühmlichst bezeiget, indem durch dero hohe Vermittelung, welches ich mit unterthänigsten Dancke ferner erkenne und rühme mir das General-Commando über &c. gnädigst aufgetragen, und deshalber eine Monatl. Gage von &c. vermacht, auch von anderthalben Jahre her, gezahlet worden. Ich muß aber zu meinen nicht geringen Betrübniß vernehmen, daß nach numehr erhaltenen Frieden, welchen GOtt beständig seyn lassen wolle, meine bey Kriegs-Zeiten erlangte Merita fast vergessen, und obgedachte Monatliche &c. mir wieder entzogen werden wollen. Nachdem ich aber auch zugleich verstanden, daß, als E. Hochfürstl. Durchl. bey letztern Ausschuß-Tage dero damahls beschriebene Land-Stände über die Continuation dieser meiner Gage vernommen, dieselbe solches dero gnäd. Disposition

lediglich gehorsamst überlassen, zweifels ohne wohl vorsehende, daß auch bey Friedens-Zeiten dem Lande von mir gute Dienste geleistet, und selbige etwa künfftig noch nöthig seyn dürfften. Als ergehet an Eu. Hochfl. Durchl. mein unterthän. Bitten, sie geruhen nach dero weltbekannten Generosité, mich, als einen alten verdienten Soldaten nicht so gantz hindanstehen, sondern gnädigst geschehen zu lassen, daß obgedachter Sold mir ferner gereichet, und auf meine Lebens-Zeit gelassen werden möge. Ich verspreche hingegen, so lange ich mit GOttes Hülffe den Athem habe, an meiner unterthän. Aufwartung, auch treuen unverdrossenen Diensten bey Tag und Nacht vor des Landes-Ruhe und Wohlstand nichts ermangeln zu lassen, der ich ohne dem mit allen Respect in tieffster Submission jederzeit beständigst bin und bleibe ꝛc.

Bestallungs-Brief eines General-Majors und Obristen zum geheimen Kriegs-Rathe.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. H. zu N. T. T.

Urkunden Krafft dieses, daß wir den Vesten und Wohl. Mannhafften unsern gewesenen ges. General Major und Obristen zu Fuß, und lieben Getreuen, Hr. N. von N. nach nunmehr durch GOttes Gnade erhaltenen Frieden

den im Röm. Reiche, um der Uns und unserm Fürstl. Hause etl. Jahre hintereinander sowohl in, als ausser der Campagne geleisteten tapffern und treuen Dienste, auch in militaribus und sonst habenden guten Wissenschafft willen, zu unsern Geheimbden Kriegs-Rath bestellet und angenommen haben. Thun auch solches also und dergestalt, daß Uns und unserm Fürstl. Hause Er krafft seiner Uns vorhin würcklich geleistete und jetzo durch den Handschlag verneuerten Pflicht, treu, hold, und gewärtig seyn, unsere Ehre, Nutzen, und Bestes nach Möglichkeit suchen, hingegen Schaden und Nachtheil wenden in Krieges und Friedens-Zeit auf unsern Fürstl. hohen Respect wie auch auf unserer Lande und Unterthanen Conservation mit bedacht seyn, und wo wir so wohlen in Militaribus, als andern Sachen seinen Rath erfordern, oder seiner Person in Verschickungen u. sonst von nöthen haben werden, denselben nach seinen besten Verstand treulich ertheilen, und die aufgetragene Verrichtungen willig übernehmen und expediren, nicht weniger alles, so ihm zeitwährender dieser seiner Bestallung anvertrauet, oder von ihme in Erfahrung gebracht worden, biß an sein Ende verschwiegen halten, und niemanden etwas so auf einige Weise zu unsern Nachtheil gereichen könte, offenbahren solle und wolle. Dahingegen wollen wir ihme zu seiner Ergötzligkeit &c. &c. reichen, und mit &c. den Anfang dazu machen, auch damit so lange, als er in unsern Dien-

sten bleiben, und nicht etwa anderswohin sich engagiren wird, continuiren lassen, und ihn zugleich unser beharrl. Fürstl. Gnade und Manutenenz in billigen Dingen versichert haben. Zu dessen Gewißheit ist unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Secret Ihme dieser Bestallungs-Brieff ausgehändiget worden. Geschehen &c.

Fürstl. Schreiben wegen eigenmächtig-unterfangenen Assignation in die Quartiere in einem andern Fürstl. Territorio.

P. P.

Ew. Ld. Schreiben unterm &c. wordurch Sie uns den Aufbruch einiger Compagnien &c. in die Winter-Quartiere notificiret, und zugleich freundl. ersuchet, denenselben nicht allein den Durchzug durch unsere Lande zu vergönnen, sondern auch allen benöthigten Vorschub wiederfahren zu lassen, ist den 2c durch 2c. überbracht worden. Wir haben hierauf so bald unserm 2c. committiret, daß er sothanen Trouppen in das &c. entgegen reiten, mit dem commandirendem Officier sich bereden, und vor diejenige, welche etwa unsere Lande betreffen würde, gewisse Quartiere anweisen solte. Es ist uns aber alsobald wider Vermuthen berichtet worden, wie der von N. welcher den Marsch dirigi-

dirigiret, ohnerwartet unsers Commissarii, sich von selbst unterfangen einer seiner Compagnien die Quartiere zu rc. u. der andern zu rc. rc. unsers Amts N. zu assigniren, und dieselbe alles remonstrirens ungeachtet nicht nur auf ein Nachtlager, sondern auch auf einen Rast-Tag würckl. einzulogiren, und weilen hierbey nach der Dörffer ihme unbekandter Zustandt keine proportionirliche Gleichheit gehalten worden, unsern Unterthanen nicht geringe Belästigung und Schaden zuzuziehen. Ob nun wohl wir allerdings so wohl befugt, als vermögend gewesen, sothane eigenmächtige Bequartierung, worzu wir sonst mit Vorbehalt der Uns in unsern Lande billig zukommenden Disposition gantz willig gewesen, von Stund an aufzuhebē, und zu zeigen daß wir allein in unsern Landen zu befehlen, massen auch bey vielen zeither erlittenē fremden Durchzügen dergleichen Tort uns niemahln geschehen ist, und dieser daher desto sensibler fällt; So haben wir doch in Consideration Eu. Ld. und daß vermuthlich der N. N. zu solcher Irregularität nicht befehliget sey, an uns gehalten, u. geschehen lassen, daß gedachte beyde Compagnien in denē von mehr erwehnten N. N. ihnen de facto angewiesenen Dorffschafften liegen blieben, und ohne Endgeld sich verpflegen lassen, jedoch solches alles zu seiner schweren Verantwortung stellende, und Uns die behörige Satisfaction vorbehaltend. Gleichwie nun von Eu. Ld. Æquanimität Wir ver-

sichert sind, daß sie solch dero N. N. ungebührl. Unternehmen so weniger billigen, als dergleichē in ihren Landen andern einräumen werden; Also können wir nicht umhin, be: Eu. Ld. wie hiermit beschiehet, Beschwerde darüber zu führen, und ersuchen dieselbe hierdurch freundl. sie belieb n mehrbesagten rc. nicht allein deshalber zur exacten Verantwortung zu ziehen, sondern auch wegē des Uns hierunter beschehenen Torts und unsern Unterthanen zugefügten Schadens zur hinlänglichen Satisfaction ernstl. anzuhalten. Wir sind u. verbleiben hingegen allezeit rc.

Commissions-Rescript zur Musterung.

Von GOttes Gnaden N. N. H. zu N.

VEster, lieber Getreuer. Demnach Wir vor nöthig befunden, unsere rc. Compagnien zu Fuß, förderlichst mustern zu lassen, um zu wissen, in was Stande so wohl die Mannschafft, als auch die Bagage-Wagen und andere Zugehör sich finden mögte; Als committiren wir euch, und begehren hiermit gnäd. Ihr wollet denen beyden commandirenden Officirern davon Nachricht geben, und Krafft dieses Ihnen andeuten, daß sie die Mannschafft auf einen gewissen Tag und Orth zusammen ziehen, und zugleich die Bagage-Wagen vorführen, die Ihr sodann mit Zuziehung des rc. zu mustern auch in

was

was Stande sich ein und anders befunden, Uns sodann mit Einsendung der unterschriebenen, und besiegelten Lysten pflichtmäßig zu berichten, auch welcher Gestalt die ermangelnde Mannschafft am füglichsten zu recroutiren euer ohnmaßgebliches Gutachten zu eröffnen. Andem beschiehet unsere zuverläßige Meinung, und wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum &c.

N. N. H. zu N.

Dem Vesten, Unserm Land-Hauptmann zu N. und lieben Getreuen N. von N.

Fürstl. Schreiben bey Abmarsch der Trouppen.

Unsere rc.

Durchlauchtiger Fürst/ freundl. geliebter Herr Vetter/

DEmnach wir vermuthen, daß bey jetziger zumahln instehenden Winter-Zeit in denen Kriegs-Operationen wenig weiter vorgehen werde, wir auch Eu. Ld. mit unsern in dero Landen bißhero gestandenen Compagnien, vor dißmahl länger nicht beschwehrlich fallen wollen; So haben wir vor gut befunden, gedachte unsere Völcker vor dißmahl wiederum zurück zu ziehen, gestalt deñ an den Hauptmann von rc. deshalber bereits behörige Ordre ergangen, und zweifeln nicht, ersuchen auch E. Ld.

zugleich Freund-Vetterl. Sie werden und wollen sie gutwillig erlassen, und sagen wir vor dasjenige, was sie bißhero besagten Leuten zu gute wiederfahren lassen, hierdurch Freund-Vetterl. hohen Danck, mit Bitte die ohnbeschwerte Verfügung zu thun, damit denenselbē bey den Rückmarsch zu desto bessern Fortkomen in dero Fürstenthum und Landē mit ohnentbehrlicher Nothdurfft willig an Hand gegangen werde. Wir verschuldē diese Freund-Vetterl. Willfahrung anderwerts nach Möglikeit, und verbleiben E. Ld. zu allen Fr. angenehmen Diensten willigst und geflissen. Geben ꝛc.

Von GOttes Gnaden N. N.
Hertzog zu N. T. T.

Eu. Lden

Dienstwilliger treuer Vetter
und Diener

N. N. H. z. N.

Fürstl. Communication-Schreiben wegen Concurrenz bey den Friedens-Tractaten.

Unsere ꝛc.

Durchlaucht. Fürst/ freundl. geliebt. Vetter/ Bruder und Gevatter.

EU. Lden grosse Sorgfalt vor des Römis. Reichs Ruhe, auch des gesamten Chur- und

und Fürstl. Hauses, und dero Lande und Leute friedsamen Zustand verursachet Uns, an Eu. Ld. dieses Freund-Vetterl. abzulassen. Eu. Lden ist leider wohl bekannt, in was grosse Gefahr und Noth das Röm. Reich eingesuncken, auch wie ein Stand nach den andern mit seinen Landen und Unterthanen zu Grunde gerichtet u. verderbet wird. Dahero wir nebenst andern Reichs-Ständen billig unsere Sorgfalt dahin zu richten, wie doch mit Göttl. Beystand und Gnaden-Segen solchem grausamen Unheyl und grossen Gefährligkeiten möchte vor- und abkomen werden. Dieweil dann Eu. Ld. mit Uns wohl einig, daß die Kriegende Theile, und welche sich zu ihnen geschlagen, nicht durch die wandelbare Waffen, sondern vermittelst Friedens-Handlung dahin zu leiten; Als geben Eu. Ld. Wir Freund-Vetterl. zu erwegen, ob nicht an Seiten Churfürsten und Stände des Röm. Reichs Ihr Interesse und das gemeine Beste zu beobachten, wolle bey noch währendem Reichs-Tage zu Regensburg zu erinnern und zu veranlassen seyn, damit förderlichst in denē Reichs-Collegiis proportioniret, resolviret, und an die Röm. Kayს. Maj. durch ein allerunterthänigst Reichs-Gutachten gebracht werde, wie gesamte Stände des Reichs bey dem Friedens-Werck und dessen Abhandelung concurriren möchten. Und würde nicht undienlich seyn, wann der Kayserl. Gevollmächtigte Hr. Principal-Commissarius zu Regensburg allda durch

einige

einige Deputirte dißfalls angelanget würde, Eu. Lden hocherleuchte Meynung möchten Wir gerne hierüber mit gebührend. Bitte wissen, und dero löblichste Intentiones secundiren. Und Eu. Ld. Freund Vetterl. Dienste zu erweisen, verharren Wir jederzeit willigst und geflissen. Datum &c.

XIII.

Allerhand zu Creyß-Tagen gehörige Schreiben.

Creyß-Tages Ausschreiben.

P. P.

Eu. Ld. und männiglich ist numehro unverborgen, was leider vor ein sorglich und gefährlich Unheil in Ungarn herfürbricht, indeme der Erbfeind Christl. Nahmens der Türcke, nicht allein die Gräntz-Festung Neuhäusel mit einem gewaltigen Kriegs-Heer belagert, u. mit Macht bestürmet, sondern auch einen Hauffen Tartarn über die 20000. Mañ durch den Wagfluß setzen lassen, welcher nach der Gegend, da das Königreich Ungarn mit dem Hertzogthum Nieder-Oesterreich, und dem Marggrafthum Mähren, zusammen stossen, sich gewendet, allwo sie dem beharrlichen Verlaut nach, mit jämmerl. Nieder-

derhauen ohne Unterscheid aller vorhandenen Menschen, mit Einäscherung Städte u. Dörffer, Wegschleppung der Kinder und andern Unthaten Barbarisch und unmenschlich hausen, auch solches gegen Böheim u. Schlesien gleichermassen zu vollführen, wo nicht im Wercke schon begriffen, doch dessen gewiß Fürhabens seyn sollen. Nachdeme dann die Gefahr also beschaffen, daß dieser Ober N. Creyß derselben am nechsten gesessen, und der Tartarische Schwall, so leicht denselben betreffen könnte, als leyder dieser barbarischen Völcker Geschwindigkeit bekannt ist, in dergleichen Fällen aber nach Ausweisen der Reichs-Abschiede die drey angräntzenden Churfürstenthümer, N. N. N. sonderl. in guter Obsicht zu halten gebühren will; So haben wir unserm tragendem Kreyß-Obristen Amt gemäß zu seyn erachtet, E. Ld. dieses eilend zu notificiren, und nach beschehener Communication mit des Hn. Churf. zu N. Ld. vor rathsam befunden, eine Zusammenkunfft dieses N. Creyßes-Stände zu beschreiben, und in nothwendige Berathschlagung zu ziehen, was bey diesem Zustande zu thun, sonderlich ob und wie nach Proportion der Gefahr auf einen zureichenden gnugsamen Widerstand des 2c. 2c. oder auch gar erheischender Nothdurfft nach, auf Aufforderung der gesamten Creyß-Kräffte zu gedencken, und was sonsten nach Anleitung der Executions-Ordnung und Friedenschluß zu Abwendung derselben, in acht zu nehmen seyn möchte,

möchte, zu welcher Zusammenkunfft Wir den 2c. in unser Stadt N. beraumet und angesetzet. Ersuchen demnach Eu. Lden freundl. Sie wollen Ihre Räthe und Gesandte dergestalt mit Vollmacht und richtigen gnugsamen Instruction und Befehlich ohne Hinterbringen abfertigen, daß sie auf jetzt benennte Zeit zu 2c. einkommen, folgenden Tages an gewöhnl. Stelle erscheinen u. nach eingereichter Vollmacht was unsere Gesandten ihnen fürtragen werden, anhören, so dann neben der andern Stände, Räthen u. Gesandten über obgedachten Punct, und was dem anhängig, oder auch, was nach Gelegenheit sonstē dabey fürfallen möchte, ihre Gedancken zusammen tragen, in Berathschlagung ziehen, und dahin sehen und schliessen sollen, wie der gegenwärtigen andringenden, auch der allgemeinen Noth der Christenheit ohne Verhinderung und Einmischung anderer Sachen durch den Seegen GOttes mit Rath und That wider des GOtt- und Treulosen Tyrannens blutdürstige Anschläge und Gewalt begegnet u. widerstanden werden möge. Daran erzeigen E. Ld. ein GOtt dem HErrn angenehmes Werck, es ist aller ordentl. Obrigkeit Ampt, Beruff und Stand gemäß, vor sich selbst auch nothwendig. Und wir 2c. Dat. 2c.

Von GOttes Gnaden N. N. &c.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter und Gevatter

N. N. Churfürst.

N. von N. Nom. Secretar. &c.

Kays.

Kayserl. Privat-Schreiben an einen Creyß-Obristen um Zuschickung der Creyß-Völcker.

Hochgebohrner/ lieber Oheim und Fürst/

Ich zweiffle nicht, E. Lden werden bereit von anderweit her vernommen haben, was massen die Frantzös. Völcker an den Rhein herauffwerts gegen Franckfurth würckl. anmarschiren sollen und nun dadurch, eine nicht geringe Gefahr dem gesammten Röm. Reiche, und insonderheit dem gantzen Fränckischen Creyse vorstehet. Gleichwie nun die höchste Nothdurfft erfordert, daß hierinnen alle schleunige u. nothwendige Vorsehung gethan, damit die gemeldetem Creyse androhende Periclitirung davon möglichst abgewendet, dazu auch conjunctis viribus & consiliis cooperiret werde; Als ersuche Eu. Lden hiermit Freund-Oheiml. und gantz gnädigl. Sie wollen ohne Verliehrung einiger Zeit, die auf den Beinen habende Fränckische Creyß-Völcker, theils oder völlig, so viel man haben kan, zusammen ziehen und selbige zu meiner und der Chur-Brandenburgis. allda in Nähe stehenden Armée alsobald stossen lassen, damit wir mit gesamter Hand denen N. Anbeginnen begegnen, und selbige um so viel besser wiedertreiben, mithin auch derselbigen Creyße sonsten unausbleiblich, unwiederbringlichen Scha-

Schaden verhüten können. Versehe mich also gnädigst, daß Eu. Ld. meine heilsame und aufrechte Intention unfehlbar secundiren werden, allermassen Ich auch ein gleichmäßiges Hand Briefflein an des Bischofs zu N. Andacht durch eigenen Abgesandten Expressen nacher N. abgehen lassen, an S. And. und Eu. Ld. als Creyß ausschreibenden Fürsten berührtes N Creyses, das gewöhnliche Ersuch-Schreiben durch meine Reichs-Hoff Cancelley dieser Tagen ausfertigen zu lassen. Habe imittelst dieses in Antecessum Eu. Ld. hiermit darum zufügen wollen, weilen alles an Gewiñung der Zeit und Eilfertigkeit gelegen. Und verbleibe ꝛc.

Fürstl. Vollmacht dem Gesandten zum Creyß-Tage ertheilet.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. t. t. &c.

Wir Urkunden und bekennen hiermit, demnach der Durchlauchtigste Fürst Herr N. N. &c. Unser freundl. vielgeliebter Hr. Vetter ꝛc. sub dato &c. wegen andringender grossen Türcken-Gefahr, auch besorglichen weitern Einbruchs, dieses grausamen Erbfeindes Chrstl. Namens, und seines barbarischen Anhangs der Tartarn, einen Creyß-Tag nach ꝛc auf ꝛc. ausgeschrieben und Uns freundl. ersucht, gewisse Räthe und

Gesand

Gesandte dergestalt mit Vollmacht und Instruction abzufertigen, daß sie auf jetzt benennte Zeit zu &c. einkommen, folgenden Tages an gewöhnlicher Stelle erscheinen, was proponiret werden würde, anhören, dasselbe neben andern Ständen oder deren Räthen und Gesandten berathschlagen, und sich eines gewissen Schlusses vereinbahren möchten, wozu Wir Uns dann als ein Mitstand des N. Creyses schuldig und willig befunden, daß Wir dahero den Vesten und Hochgelahrten, Unsern Geheimen Rath und lieben Getreuen Hrn. N.N. &c. in Gnaden abgeordnet, und ihme vollkommene Macht und Gewalt in bester und beständiger Form, als solches zu recht geschehen soll, kan, oder mag, und zwar cum Clausula substituendi, wissentlich aufgetragen und gegeben, thun das auch hiermit, und in Kraft dieses dergestallt und also, daß an unser statt er wegen unsers Fürstenthums N. auf solchen Creyß-Tag erscheinen, die Proposition anhören, gebührende Stimm und Stand im Creyß-Rath vertreten, die Nothdurfft darauf berathschlagen, und nachdem, was in einem und den andern für gut befunden wird, schliessen helfen solle. Welches alles wir dann anderst nicht als wäre es von Uns selbst geschehen, für genehm, kräfftig, und beständig achten, auch demselben gebührlich nachleben wollen. Dessen zu Uhrkund haben wir gegenwärtige Vollmacht mit eigener Hand unterzeichnet, und mit unserm

Fürstl. Cancelley-Secret bekräfftigen lassen. So geschehen und geben N. am &c.

Nomen Ducis. Mpp.

Königl. S. zum P. Staat verordneter Statthalter und R.

Entschuldigung wegen Ausbleibens beym Creyß-Tage.

Von Ihro Churfl. Durchl. zu N. zu gegenwärtigen rc. Creyß-Tage wohlverordnete Herren Abgesandte,

Insonders Hochgeehrte Herren

P. P.

Als vor wenig Tagen und zwar den rc. von höchstgedachter Churfürstlichen Durchl. ein Schreiben Uns zugekommen, darinnen dieselbe gnädigst vermeldet, daß es wegen einbrechender Türckischen Macht mit der Christenheit, und sonderlich mit dem Königreich Hungarn, und den angräntzenden Oesterreich- und Mährischen Landen vor einen elenden Zustand habe, darüm ob der, diesem N. Creyse anscheinenden nicht geringen Gefahr Se. Churfl. Durchl. bewogen worden, einen Creyß Tag auf den &c. gen &c. auszuschreiben, und darzu auch Uns wegen Ihro Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Hertzogthums N. um die unsrige auf

ange-

angesetzten Tag mit vollkommener Gewalt abzuschicken, gnädigst zu erfordern. Ob nun wohl die angesetzte Creyß-Versammlung beschicken zu können, Wir unsers Orts gantz gerne gesehen; So werden dennoch wir allhie wenig anwesende so wohl wegen Enge der Zeit, und daß uns die Notification etwas späte zu kommen, als durch andere, die Wiedereinrichtung dieser Lande angehende Geschäffte, insonderheit auch, daß wir die nach der N. Alliance zur Türcken-Hülffe verwilligte Völcker nach den Kayserl. Erb-Landen fortzuschaffen im Wercke seyn, und daß uns ausser dem daher, weil allerhöchstged. Ihro Königl. Maj. Dero Abgesandten auf den Reichs-Tag zu N. der allgemeinen Defension halber auch gnädigst instruiret haben, mit gnugsamer Vollmacht und Instruction abzufertigen, nicht wohl thunlich fallen wollen, vor dißmahl daran behindert. Und wie deswegen bey höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. mittelst beygeschlossenen unterthänigsten Schreibens wir uns zu entschuldigen gemüßiget sind; Also ersuchen auch unsere hochgeehrte Herren wir hiemit dienstlich Dieselbe nicht allein Sr. Churfürstl. Durchl. solch Schreiben zuzufertigen, und bey denen andern anwesenden Herren Abgesandten uns aus obangeführten erheblichen Ursachen des Ausbleibens halber zu excusiren, sondern auch bey vorkomenden Consultationibus das Werck also zu dirigiren unbeschwert belieben wollen, damit allerhöchstged. Ihro Kön. Maj.

 wegne

wegen Dero hiesigen Landen dabey habendes hohes Interesse in gehörige Consideration gezogen, und bestens beobachtet, von unsern Hochgeehrten Herren auch uns von dem Schluß, und was sonst daselbst vorkommen möchte, nachrichtliche Communication gegeben werden möge, welches wir um dieselbe hinwieder zu verschulden, uns angelegen halten wollen, Unsere hochgeehrte Herren mittelst Wünschung heilsamer Rathschläge, und glücklicher Successen der Obsicht des Höchsten empfehlend

Unser Hochgeehrt. Hn. Gesandten

dienstwillige &c.

Antwort auf vorstehendes.

Der Königl. Maj. zu S. &c. zum &c. Etat verordnete Statthalter/ Cantzler und Räthe.

Wohlgebohrner/Hoch-Edle/ Veste/ besonders Hochgeehrte Herren/

Aus Dero am rc. abgelassenen Schreiben haben Wir mit mehrern verstanden, was massen die Herren jemand zu dem dis Orts angestelten, und nunmehr GOtt Lob! glücklich geendigten Creyß-Convent abzuschicken, und des Hertzogthums N. Votum führen zu lassen aus angezogenen Ursachen verhindert worden, und also das Aussenbleiben zu entschuldigen unsern Hrn. beliebet hat. Wiewol wir nun unsers Orts hätten wünschen mögen, daß uns diese wich-

wichtige Stimme bey jetziger dieses N. Creyses höchsten Gefahr nicht entstanden wäre; So haben wir doch der eingewendeten Entschuldigung billig statt geben müssen, und sind solchem nach mit denen deliberationen ferner fortgeschritten, auch darinnen so weit gelanget, daß diesen Nachmittag Wir den Schluß haben publiciren können. Ubersenden demnach unsern Herrn hierbey verwahrt davon eine vollkommene Abschrifft, und zweifeln nicht, dieselben werden daran seyn und befördern helffen, damit das Contingent, welches ihnen an Volck und Geld zukommt, zu rechter Zeit herbeygeschaffet, und dem obbemeldtem Creyß-Abschiede sonst überall ein Genügen geleistet werden möge. Ergeben dieselbe der Obsicht GOttes und verbleiben

Unserer hochgeehrten Herrn

dienstwillige

des N. Creyses zu ietzigen Convent Gevollmächtigte Räthe, Bothschäffter und Abgesandte.

Fürstliche Protestation wegen der Præcedenz beym Creyß-Convent.

DEmnach bey Anfang dieses von dem Drl. Fürsten und Herrn, Herrn N.N. &c. alhie zu N. angestellten Creyß-Tages, man F.N. Theils wahrgenommen, welchergestalt die F. N. und N. Gesandschafft sich des Vorsitzes angemasset;

masset; So hätte man F. N. Theils nicht unbillig Ursach gehabt, dem Creyß-Rath und vorhabenden Deliberationen sich zu entäussern, sintemahl bekannt, daß man dergleichen niemahls eingeräumet, sondern auf seiner kundbaren Gerechtsame jederzeit bestanden; Damit aber jedoch die Deliberationes dadurch nicht gehindert werden möchten, hat man amore boni publici den angemasten Vorsitz nochmahln dahin gestellet seyn lassen. Unterdessen aber will man F. N. Theils hierdurch dem Fürstl. N. und N. Theile nichts widriges eingeräumet haben, sondern wird vielmehr Krafft dieses solennissime protestiret, daß mehrhochgedachtem F. N. Theil solches zu keinen Præjudiz und Nachtheil im geringsten gereichen, noch künfftig zu einiger Consequenz angeführet werden soll, deswegen alle zustehende Jura hiermit feyerlichst reservirende iterum atque iterum protestando. Datum &c.

F. N. zu gegenwärtigen Creyß-Tag verordneter Abgesandter.

Fürstliches Schreiben an einen Fürstl. Creyß-Stand um Secundirung Voti & Sessionis.

P. P.

Ew. Ld. haben wir hiermit gantz beflissenen freundl. Danck sagen wollen, daß sie durch ihre zu N. annoch subsistirende hochansehnliche Gesandschafft den Punctum Sessionis & Voti wegen

wegen N. so favorabiliter haben secundiren wollen. Und ob wir zwar der guten Hoffnung gelebet, es würde &c. resolviret worden seyn. Nachdem aber dieses Stück jetzigen Conjuncturen nach von einigen Ständen etwas schwer gemacht, und in suspenso gelassen worden/ zweifelt uns jedoch gar nicht, ersuchen auch Eu. Ld. hiermit freundlich, sie werden und wollen bey allen Occasionen dasjenige noch weiter hochrühmlich beytragen lassen, was zu völliger Adjoustirung dieses Wercks verträglich gereichen kan. Und weil es anjetzo an dem ist, daß unsers rc. Lden Uns wegen N. zu jetzigen Creyß-Tag zu beruffen entschliessen wird; So gelanget hiermit an Eu. Ld. unser rc. absonderliche freundliche Bitte, Sie wollen solch Vorhaben durch Ihre dahin abgeschickte Räthe zu unsern Favor bey allen anwesenden secundiren. Inmassen wir entschlossen sind, Uns des Contingents halber dermassen zu erweisen, daß der Hochlöbliche Creyß mit uns allerdings wird zu frieden seyn. Diese bezeigende hohe Affection werden Wir, um Eu. Ld. zu verschulden, uns besonders angelegen seyn lassen, als die Wir &c.

Von GOttes Gnaden N. H. zu N. tot. t.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter

N. N. H. zu N.

Fürstliches Rescript an den Abgesandten auf obiges.

Von GOttes Gnaden N. N. H. zu N.
Vester/ hochgelahrter Rath/
lieber Getreuer/

WAs des Herrn N.N. zu N. Unsers 2c. Ld. in puncto Sessionis & Voti wegen 2c. und daß Ihro Lden bey jetzigem Creyß-Tage darinnen zu secundiren, wir euch instruiren möchten, an Uns freundlich gelangen lassen, und darneben gebethen, das besaget der Beyschluß mit mehrern. Wann denn dieser Passus so viel wir uns erinnern, seine Richtigkeit hat; Als tragen Wir kein Bedencken Ihro Lden dißfalls an Hand zu gehen. Und begehren diesem nach hiermit gnädigst, Ihr wollet hochged. Ihro Lden hierunter freundlich gesuchter massen mit eurem Voto zu statten kommen, jedoch darauf sehen, daß der 2c. halber und sonsten hierinnen uns nichts zum Præjudiz geschehen möge. An dem 2c. Datum &c.

Schreiben des N. Creyses an den N. Creyß auf dieses Requisition zum Beytritt mit der Creyß-Hülffe.

Durchl. Durchl. Hochwürd. Chur- und Fürsten auch Wohlgeb. Grafen und Herren/

ES haben Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. und G. Gn. Räthe, Bothschafften und Gesand-

Gesandten, wie sie auf dem zu N. jüngsthin gehaltenen Creyß-Convent versammlet gewesen, die Herren Stände dieses löbl. N. Creyses auf gewöhnliche Requisition, mit der Creyß-Hülffe beyzutreten, dabey sie sich ebenmäßiger Assistenz erbothen, und zugleich den N. Creyß-Schluß sammt einigen Beylagen communiciret haben. Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. v. G. G. Gn. ꝛc sagen im Namen unserer gnädigst. und gnädigen Herren Principalen, auch geehrten Obern Wir zuförderst vor die beschehene Communication des N. Creyses Abschiedes und dessen Beylagen, wie auch vor das gute dabey befindliche Anerbieten gebührenden Danck der gewissen Zuversicht, sie werden das hergebrachte Vertrauen zwischen den N. und N. Creyß ferner zu continuiren sich gefallen lassen, wie dann an dieser Seiten kein Mangel erscheinen soll. Eu. ꝛc. können und wollen Wir hiermit die Versicherung thun, daß dieser N. Creyß dem N. Creyß in dem beschehenem Ansuchen zu keiner Zeit würde entstehen, sondern vielmehr denenselben im Fall der Noth, die der Allerhöchste GOtt jedesmahln, bevorab anjetzo in Gnaden verhüten wolle, willig und gerne beytreten, auch alles dasjenige, was die Executions-Ordnung dißfalls vermag, dabey gebührend anwenden, und gleichwie den N. Creyß des Türcken gewaltsamer Einbruch in die Christenheit, dessen bißherige glückliche Progressen, hochschädliche Einfälle, erbärml. Entführung

und unbarmhertzige Niederhauung vieler tausend Christen auch besorgliche künfftige Continuation seines Vorhabens zu Ansetzung eines Creyß-Tages bewogen; Also hat eben dasselbige dieses Löbl. N. Creyses ausschreibende Fürsten ebenfalls dazu verursachet; Als nun die Berathschlagung dieses Orts durch Göttl. Verleihung zu einen Schluß gediehen, welcher rc. zur Creyß-Verfassung gerichtet. So haben, Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. wir davon beygefügte Abschrifft aus gleichmäßigen hergebrachten Vertrauen, hiermit zufertigen wollen. Und ob wir zwar der Eventualen Assistenz durch das erfolgte Erbieten genugsam versichert sind; So ersuchen doch Eure Chur- und Fürstl. Durchl. Wir hiermit unterthänigst unterthän. und gantz dienstlich Sie wolten auch ihres Orts zum Fall diesem Creyß eine Noth, die GOTT gnädiglich verhüten wolle, zustossen solte, auf vorgehende Requisition gebührend beytreten und zur Assistenz nach Anzeige der Executions Ordnung sich willig erfinden lassen. Dafern auch bey Eu. Churfl. Durchl. dem Herrn Creyß Obristen oder sonsten von des Türcken, und anderen allgemeinen Feinde Vorhaben und Actionen, daraus die Ergrösserung der Gefahr zu vermuthen, einige gewisse Kundschafft einlauffen solte; So bitten wir unterthänig und gebührend E. Chur- und Fürstl. Durchl. Gräfl. G. wolle belieben, solches diesem N. Creyse auf dessen Kosten schleunig in Vertrauen zu communi-

municiren. Das werden unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch geehrte Obern mit Danck zu erkennen, und in dergleichen, auch sonst hinwiederum zu verschulden eingedenck seyn. Und &c.

Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. Gräfl.
Gn. Gn. &c.

Unterthänigste, unterthänige
und bereitwilligste
des N. &c. Creyses Fürsten und
Stände alhie anwesende Räthe
Bothschaffter und Gesandte.

Schreiben von Chur-Mäyntz an den Fränckischen Creyß-Convent.

P. P.

WIr haben aus euerm unterm 17. hujus an Uns erlassenem Schreiben mit besonderer Vergnügung vernommen, was aus gemessenen Befehl Eu. Hn. Principalen Obern, und Committenten/ ihr Uns als des Chur-Rheinischen Creyses Directori eine Abschrifft der unterm 23. Novembr. nechst hingelegten 1700sten Jahrs zu Heydenheim an der Prentz zwischen beyden Fränck- und Schwäbischen Creysen gemachten Allianz, und darüber errichteten schrifftlichen Recess zukommen lassen, mithin zu erwegen anheim stellen wollen, ob solcher zur Conservation und Beybehaltung des Ryswickischen Frie-

den-Schlusses und gemeinen Reichs Ruhe-standes ergriffene Wege Uns und übrigen Hrn. Creyß-Mitständen nicht etwan auch anständig, und allenfalls die Accession in zu denominiren stehender Zeit und gelegenen Orthe, welcher etwa Heylbronn seyn könnte, mit bemeldten beeden Alliirten Creysen durch allerseitige Zusammenschickung noch in tempore fest zu stellen gefällig seyn möge. Inmassen wir nun sothane Allianz für ein höchstrühmliches und zu Erhaltung des so theuer erworbenen Ryßwickischen Frieden-Schlusses, nicht weniger als allgemeiner Reichs-Wohlfarth gereichendes Werck halten, mithin von solcher Consideration, Importanz und Wichtigkeit zu seyn erachten, daß billig andere, sonderlich die benachbarte Creyse derselben zu accediren, Ursach haben werden; Als wollen auch nicht ermangeln, unsern Hrn. und des Chur-Rheinischen Creyses-Mitständen fördersamst parte davon zu geben, dieselbe darüber zu einen ohnverlangten Creyß-Convent zu veranlassen, und den vorgängenden dabey machenden und sonder zweifel zu gemeinen Nutzen und Besten ausfallenden Schluß Euch hinwieder in Gnaden zu wissen thun. Inzwischen sagen wir euch für die so wohlgemeinte Invitation zu mehr besagter Alliance und beschehene Communication vorberührten Recesses hiermit gnädigsten Danck, und werden die uns bezeigte besondere Gefälligkeit hinwiederum zu erkennen ohnvergessen seyn, denen Wir zu Gnaden und allen guten wohlgewogen verbleiben.

Schrei-

Schreiben an den Fränckischen allgemeinen/ von dem Engern Creyß-Convent zu Heylbronn.

P. P.

ES ist gegenwärtigem Engern Creyß-Convent von allem dem, was bey jüngsten Congress von denen Creysen Chur-Rhein, Francken, Bayern, Schwaben und Ober-Rhein, vorkommen, ausführliche Relation erstattet worden, und hat man daraus wahrgenommen, daß dieses gemein nützliche Werck noch nicht zu seiner völligen Maturität gelanget, sondern noch eine weitere Communication und Uberlegung erfordert, wohin man es auch bey dieser Engern Creyß-Versammlung nach Maaßgeb des darüber allhie ausgefallenen, und in hergebrachten Associations mäßigen Vertrauen durch den Copeylichen Anschluß mittheilenden Conclusi ausgestellet seyn lassen muß; Indessen doch nicht nachlassen wird, allen denen Puncten nachzuleben, worzu man sich in dem zu Heldenheim errichteten, und hernachmahls von beyden Theilen ratificirt- und gegeneinander ausgewechselten Recess gegen den löbl. Fränckischen Creyß verbunden, lebt aber anbey der gesicherten Hoffnung erst wohlbenannter löbl. Fränckischer, gegen diesen Creyß ein gleiches thun, und mit demselben hierinnen communicato Consilio verfahren, auch in Erkennung der höchsten Nothwendig-

wendigkeit, zu allen dem, was pro communi Defensione und zu Erreichung des durch die Associationes intendirenden Zwecks der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit, dieses in Verwahrung der Gräntzen dem Ryßwickischen Frieden gemäß beschiehet, auf die darunter von des Herrn General-Lieutenants Hochfl. Durchl. wiederholte Requisition gerne und willigst concurriren, und auch andere des Schutzes mitgeniessende zu gleichen zuvermögen trachten, darneben Uns von denen, bey gegenwärtigen allgemeinen löblichen Fränckischen Creyß-Versammlung in einen so andern fassenden Resolutionen, und was auch ihme von dem Entschluß der übrigen Eingangs erwehnten Löbl. Creyse fernerweit zukommen mögte, gleichergestalt vertraulich participiren zu lassen, belieben werden, die benebst allerseitiger Erlassung in den Schutz des Höchsten verbleiben &c. &c.

Credentiales des Chur-Bayeris. Gesandtens an den Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg.

Maximil. Emanuel, &c.

P. P.

Unsern Gruß zuvor, Würdig/ Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelahrte, besonders Liebe. Wie Wir gantz ausser zweiffel stellen, es werde euch vō dem Verlauf des jüngst

zu

zu Heylbronn vorgestellten Congressus, und der in puncto Associationis, noch weiters gegeneinander gethanen Erklährung, auch was wegen der endlichen Ausfertigung für ein gemeinsamer Verlaß genommen worden, bereits umständliche Relation beschehen, und es an dem seyn, an Seiten des Löblichen Fränckischen Creyses bey solch jetziger Versammlung seines Theils darüber auch das endliche abzuhandeln; Und gleich wie es nun hierinnfalls vor allem zwischen uns dann erstberührten Fränckischen Creyß, vermittelst der von demselben allererst wiederhohlter an uns erfolgten Invitation und unserseits darauf dem Verlangen nach so gleich beschehenen Beytritt in der Haupt-Sache bereits vorhin sein Richtiges haben wird; Also auch können Wir zu Bezeigung aller Associations mäßigen guten Einverständniß und schon Alters hergebrachten Nachbarlichen Correspondenz keinen Umgang nehmen, förderst an Euch gegenwärtigen den Edlen, unsern Cämmerer, &c. und lieben Getreuen, Caspar Marquart Zündten Herrn von Kentzingen mit unser endlichen Declaration eigenes abzuschicken, und durch ihn alles beytragen zu lassen, was zu der Sachen Beförderung, auch zu mehrer Befestigung der unserseits intendirenden allgemeinē Tranquillität in einem oder andern noch erforderlich seyn mögte. Und gesinnen wir demnach hiermit an Euch gnädigst, demselben von unsernt wegen, vollkomenen Glauben beyzumessen, u. Euch in

der

der Hauptsache dergestalt zu bezeigen, wie unser gnädigstes Vertrauen zu Euch, und bevorab denen Fürsten und Ständen gedachten löblichen Creyses allerdings gestellet ist, und Wir verbleiben Euch benebenst samt und sonders mit Gnaden wohlgewogen. Geben &c.

Maximil. Emanuel, Churfürst
zu Bayern &c.

Recreditiv dem Chur-Bayerischen Gesandten vom Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg ertheilet.

P. P.

WAs Eu. Churfürstl. Durchl. an den alhie versammleten allgemeinen Creyß-Convent unterm &c. schrifftlich ergehen, und so wohl darinnen wegen dermahliger Feststellung des noch nicht allerseits zu gar völligen Stand gediehenen Associations-Wercks, auf Anleitung des zu Heylbronn vorgewesenen Congressus anzuführen, als auch noch ferners durch Dero anbey vollkommentlich accreditirten Gesandten &c. Herrn &c. der ihres höchsten Orts bereits resolvirten Ratification halber ferner in pleno mündlich vortragen zu lassen, gnädigst geruhen wollen, solches haben wir zu der Zeit mit unterthänigst schuldigsten Respect wohl empfangen, seines Innhalts verlesen, und angehöret, als diese Associations-Materia noch von unsern hohen

hohen Herren Principalen, Obern, und Committenten, auf vorhero durch disseitig zu gedachten Heilbroñ erschienene Creyßausschreib-Amtliche Deputirte ausführlich erstattete Relation, eingehohleten gemessenen Verhaltungs Befehl schon in würcklicher Deliberation und Umfrage gestanden. Ob wol man nun aber E. C. F. D. mehrmals contestirte, bey gegenwärtigen weitaussehenden Coniuncturen dem gemeinem Wesen und Teutschem Vaterlande zum Besten, auch zu Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität fortwährend abzielende gnädigste Intentiones sich von Seiten dieses löbl. Fränckischen Creyses herzlich erfreuet, u. nichts mehr gewünschet hat, als dergestalt alles præpariret zu sehen, damit Eu. C. F. D. ohne weitern Anstand, da sie zumahln zurück erinnerlicher massen von hier aus untern 5. April. lauffenden Jahres, iedoch auf gewisse masse durch ein besonders Schreiben dazu invitiret worden seynd, von disseitiger Entschliessung ein vollkomenes Vergnügen habē möchten; Aldieweiln es aber an deme, daß für ietzo von keiner Versammlung in denen andern, mit Francken schon würcklich associirten und theils zum Beytritt im procinctu stehenden löbl. Craysen etwas zu hören, mithin die Allianzmäßige nothwendige Communication weder füglich gepflogē, noch eine zuverläßige Antwort oder Erklärung erhalten werden kan, dabenebst auch eingelauffenen glaubwürdige Bericht nach, diejenige Bay-

erische Herren Crayßstände, welche sich das damals in quæstione gestandene Associations-Werck ohnlängst bey dem Löbl. Crayß-Convent zu Wasserburg noch etwas bedencklich haben vorkomē lassen, sonderheitl. aber S. Hochf. Gn. von Saltzburg numehro anders Sinnes worden, und mit anwerbender eigenen Mannschafft zu accediren gesonnen seyn sollen, wodurch man ohne dis iedesmahl in forma & figura totius Circuli hauptsächlich intendirten Beytritts habhafft würde; Als lassen Eu. Ch. D. wir von selbst hocherleuchtet und gnädigst ermessen, ob nicht wegen des erstern, und der sämtl. dabey interessirten Crayßausschreib-Aemtern es durch beliebig-vertrauliche Correspondenz anförderist dahin zu richten, darmit hiernechst auf einen Tag zugleich allenthalben die Crayßversamlungen ausgeschrieben, in gedachter Associations-Materia nothwendig mit einander communiciret, und dadurch das vor dismahl noch unausgemachte heilsame Werck conjunctim in zuverläßige Consistenz gebracht werden mögte, als für ietzo von hier aus etwas allein und unseitig zu unternehmen. Wegen des andern aber imittelst den bald anhoffenden Erfolg und würckliche Declaration annoch zu erwarten räthlicher und von bessern Bestand seye. Und gleichwie man dis Orts gar wohl begreiffet, was an Beybehaltung E. Ch. D. bey dem gantzen gemeinen Wesen so hochmeritirten Ch. Person vornemlich diesem

Löbl.

Löbl. Fränckischen Crayse gelegen, und was dieser gegen dieselbe jederzeit für Reverence zu tragen habe; Dahero will man auch um so mehr hoffen, daß sie den vorietzo noch genommenen wenigē Aufschub nicht übel deuten, sondern im Besten zu vermercken sich gnädigst gefallen, uns aber dero beharrliche C. F. Hulde empfohlen seyn lassen werden. Wie wir dañ uns im übrigen auf erwehnt Dero Herrn Gesandtens weiters mündlich davon erstattende Relation beziehen, und unter Göttl. Obsicht unaussetzlich verbleiben rc.

Kayserl. Rescript an das Hoch-Fürstl. Fränckis. Crays-ausschreib-Amt die Kriegsverfassung; wegen besorgender Unruhe mit Franckreich betreffend.

LEOPOLD &c.

Hochwürdiger, auch Durchlauchtiger, Hochgebohrne, lieber Neve, Oheim, Chur- und Fürsten.

E. u. L. L. ist vorhin nicht unbekañt, welchergestalt unsers Vetters u. General Lieutenants, des Herrn Marggrafens zu Baaden Ld. zu mehrer Sicherheit nicht nur unserer Vorder-Oesterreichischē Rheinposten, sondern auch beyder Craysen, Francken und Schwaben eine Linie längs dem Rhein zu machen eingerathen, auch mit unsern, und des Schwäbischen Crayses Trouppen die Hand daran zu legen bereits

angefangen. Wir haben auch mit besonderer Gefälligkeit vernommen, daß auf gemeldt Sr. Lden Ansuchen darzu gleichfalls einige Mannschafften von Seiten des Fränckischen Crayses verwilliget worden, bald aber wider Vermuthen erfahren müssen, daß selbige aus der Ursach wieder zurück beordret worden, weil man besorget, daß die Cron Franckreich dadurch irritiret, und zur Feindseeligkeit veranlasset werden möchte. Nun werden Eu. Eu. Ld. Ld. von selbsten zweifels ohn erkennen, daß uns, auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs um so weniger verdencken und verwehren werden können, auf ihren Grund und Boden dergleichen Linien oder andere Wercke zu ihrer Defension und Sicherheit aufzurichten, als solches die Cron Franckreich bißhero ungehindert gethan, und nach eigenem Belieben damit noch imer fortfähret, wann aber diese dasselbe nicht gestatten, oder Ihro solches Ursach oder Prætext genug seyn lassen wolte, deshalben gegen die Crayse eine Feindseeligkeit anzufangen; So lassen wir Eu. Eu. Ld. Ld. vernünfftig ermessen, was die Crayse alle Augenblicke u. bey ereigender geringsten Gelegenheit von selbiger Cron zu erwarten, wie wenig Sicherheit dieselbe sich von danen zu promittiren haben, und wie vielmehr sie alle mögliche Præcautiones zu ihrer Defension zu nehmen, die Linien zu verfertigen, und sich durch die Frantzösische Bedrohungen, oder unsicher gute Worte von einem so innocenten und zuverläßigem

Werck

Werck nicht abhalten zu lassen. Wir können demnach nicht umhin, Eu. Eu. Ld. Ld. hiermit Freund-gnädiglich, und gnädigst zu ersuchen, daß sie dieses Krafft ihres Ausschreib-Amts ihren Crayßmitständen förderlichst vorstellen, und selbige sowol dahin vermögē, als ihres Orts mit einwilligen wollen, daß nicht allein die Fränckischen Crayß-Völcker zu Verfertigung der Linien mit gebraucht, sondern auch noch darneben, wann es zu deren mehrer Beschleunigung von der Generalität erfordert, oder gut befunden werden möchte, einige Arbeiter vom Land-Volck dazu beordret werden, darwider hat weder die Cron Franckreich, noch iemand anders sich im geringsten zu beschweren, wir, auch Chur-, Fürsten und Stände thun daran, was die gemeinsame Convenienz und Securität erfordert, und was man zu thun befugt und berechtiget ist, und wird man nach vollbrachtem Wercke sich allerseits erfreuen, daß man mehr auf guten Grund als auf jenseitig schlüpfrige unstandhafftige Versicherung seine Defension u. Sicherheit gebauet hat. Wir verbleiben Eu. Eu. Ld. Ld. im übrigen respective mit beharrlichen Freundschafften Kayserl. Gnaden, und allem Guten förderist wohl beygethan. Geben in unser Stadt Wien den 14. Sept. 1701.

LEOPOLD

D. A. G. v. Kaunitz.

C. F. Consbruk.

Schreiben des Kays. General-Lieutenants Marggraf *Louis* zu Baaden an den Fränckischen Crayß-Convent.

P. P.

DEroselben Schreiben vom ꝛc. habe durch die eigene Staffetta rechts erhalten, und daraus ersehen, daß die Herren endlichen zur Continuation der angefangenen Linien einige Mannschafften anrucken lassen wollen, wañ die Saison nicht zu weit avanciret wäre, und dieselbe vorhin wißten, was u. wo sie zu arbeiten, auch woher den Schantzzeug und Proviant zu nehmen hätten. Nun ist wohl zu bedauern, daß man die Zeit hat so weit avanciren lassen, und nicht ehender zur Sache gethan, wenigstens wird man mir mit Billigkeit nichts zumessen können, dann es meiner Seits an mund- und schrifftlichen Relationen gewiß nicht ermangelt und also, wenn etwas durch diese Tergiversationes negligiret worden, bloß denen die Schuld zu imputiren, welche an solcher Versäumniß Ursach sind. Mein Interesse, so ich iemahln hierunter geführet u. noch haben kan, ist anders nichts, als dem Publico zu dienen, und hierobigen Grantzen so viel als möglich, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Auf die ermeldte Quæstiones aber zu kommen, antworte, daß die Arbeit an denen Linien, wo sie hier an dem Rhein zur Defension des Röm. Reichs, und vornemlich der beyden Löbl. Fränckischen und Schwä-

Schwäbischen Crayßen Besten a propos finde, continuiren lassen werde, dahero auch mit Campir- und Logierung der Trouppen erst darnach zu reguliren ist. Den Schantzzeug anbelangend, habe ich durch meinen Capitain des Gardes, und des Löbl. Schwäbischen Crayßes General-Adjutanten, den Freyherrn von Bousse schon von geraumer Zeit an des Herrn Feldmarschalls, Marggrafen zu Bayreuth Ld. die Erinnerung gethan, und weilen vernommen, daß der Löbl. Crayß dessen zu Heilbronn und Philippsburg noch einen Vorrath hat, als wird auch daran kein Mangel seyn. Mit dem Proviant zweifle nicht, wird der Herr General-Proviant-Director von Schöll an Hand gehen wollen, wann man mit ihm auf den Schwäbischen Fuß zu tractiren gesinnet ist, oder sich auch andere Littranten finden lassen. Im Fall also einem Löbl. Crayße annoch Ernst ist, seine Trouppen anmarschiren zu lassen, wie ich dañ vor besser halte, daß es etwas später, als gar nicht beschehe; So belieben die Herren mir den Aufbruch so gleich zu berichten, um ihnen entgegen zu schicken, und die Anweisungen der zu verfertigen habenden Linien geben zu können und dann mit gedachtem von Schöll oder nach eigenem Belieben mit jemand anders anständigen zu tractiren, dann es scheinet, daß dieses gute Wetter noch einige Zeit werde continuiren, und mithin noch viele Arbeit zu machen seyn, obwoln die Soldaten, wañ sie Soldaten seyn wollen, nicht

so häglich müssen erzogen, sondern dahin angehalten werden, wozu ihre Profession sie obligiret. Wie ich mich dann gar wohl erinnere, daß im schlimsten Wetter und gröster Kälte im Januario selbst campiret habe, wo es mir und andern auch anständiger unterm Tach zu sitzen gewesen wäre, womit schliesse und verbleibe

der Herren

freundwilliger
Louis M. z. B.

Schreiben an Jhro Hochfürstl.

Eminenz, den Kayserl. Herrn *Principal-Commissarium* vom Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, Printz *Louis* von Baaden die eingeworffene Mannschafft in Kehl, und gewonnene Posten Bühl und Stollhofen betreffend.

Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrter Herr und Freund.

WAs hier vorbey gangen, wollen Eu. Eminenz aus meinem beykommenden, an den Schwäbis. Crayß erlassenen Copeyl. Schreiben, weilen mir die Zeit nicht erlaubet ad specialia zu kommen, saltem generaliter des mehrern zu ersehen, sich gefallen lassen. Dieses ist die Frucht der schlechten Anstalten; Doch ist das Ubel nicht so groß, daß der Sachen nicht mehr zu helffen, und wird bey denen hohen Alliirten gegen den Mittler u. untern Rhein, auch

alle

alle Standhafftigkeit der herobigen Stände allein bestehen, das Werck aufrecht zu halten, und das Vorhaben der Feinde zu verhindern. Ich meines wenigen Orths halte davor, daß, wenn Ich den Grafen von Styrum auf das neue verstärcket, und auf mich keine Reflexion zu machen beordret, es werde jenseits alles wohl gehen hingegen die unter dem Marquis de Villars stehende Frantzösische Armee, welche ein unfehlbares Tempo, gantz Teutschland auf einmahl übern Hauffen zu werffen, zu unsern höchsten Glück versäumt zu habē scheinet, von ihrer vorhabenden Diversion nicht allein verhindert werden, sondern vielleicht noch ein mehrers zu hoffē seyn dürffte, wofern nur von unten herauf meinen wohlmeinenden Consiliis gefolget, und mir Hand gebothen werden würde. Eu. Eminenz gebe diese Nachricht zu dero Consolation, zumahln nicht zweifele, daß das Geschrey vom grösserm Ubel, als geschehen, bey derselben erschollen seyn wird. Wahr ist es zwar, daß es wegen meiner allzugrossen Schwachheit und Abgang vieler Requisiten für Teutschland niemahln gefährlicher gestanden, und alles darauff bestanden, daß der Feind meine etwan noch bey mir dermahln gehabte 1000. Pferde, mit welchen seine Gegenwart meinen anmarschirenden Trouppen, dadurch nur Zeit zu gewiñen, erwarten müssen, attaquiret hätte, durch solches erfolget wäre, daß der nachgesetzte Succurs einer nach den andern geschlagen, und consequenter die herobige weit-

hergezogene wenige Armée also ohne Renitenz en detail übern Hauffen gangen seyn würde. Es hat aber GOtt der Allmächtige dieses Ubel in so weit abgewendet, daß, nachdem die gantze Schwäbis. Infanterie, so noch übrig gewesen, mit 2. Mayntzische Battaillons in Kehl geworffen, ich die Zeit gewonnen, mich ohne Verlust samt meinen Stücken, so nur mit schlechten Bauer Pferden bespannet gewesen, zurück zu ziehen, und einen andern Posten, Bühl und Stollhofen zu gewinnen, und mich mit den übrigen Trouppen zu conjungiren, welche Posten dann, weiln selbige ziemlich gut, und dermahln schon durch meine Unterthanen, so ich in der Eil versamlet, einiger massen befestiget, biß zu seiner Zeit zu erhalten, und die fernere Progressen des Feindes zu verhindern suchē werde. Eu Eminenz werden Ihrerseits unser sämmtliches Römis. Reich zu kräfftigen Widerstandt zu animiren wissen, an welchen warhafftig dermahln alles lieget Ich meinerseits werde nichts unterlassen, was zu des Publici Besten gereichen kan, womit Eu. Eminenz fernern hochwerthesten Freundschafft mich bestens empfehle, und in beständiger aufrichtigen Ergebenheit allezeit verharre

Eu. Eminenz

Dienstwilliger treuer Freund

Louis M. zu B.

Erinne-

Erinnerungs-Schreiben der Hn. General-Staaten an den Fränckischen Creyß/ die künfftige Campagne betreffend.

NAchdemmahln die Campagne, worinnen GOtt der Allmächtige die Waffen derer hohen Alliirten an verschiedenen Plätzen wunderlich gesegnet hat, gegenwärtig gnugsam zu Ende geloffen ist; So will es unsers Ermessens von der höchsten Nothwendigkeit seyn, daß alle hohe Alliirte von nun an, nicht allein ihre Gedancken dahin stellen, auf was Weise die, in dem nun geendigten Feldzuge erhaltene Vortheile weiter verfolget werden mögen, sondern zuförderst, daß alle, und ein jeder besonders einen eusersten Effort zu thun veranstalte, und mit der That dasjenige contribuire, was zu Fortsetzung des Krieges, und Beförderung der gemeinen Sache, in der folgenden Campagne mag erheischet werden, und wohl vornemlich, daß an Seiten des Reichs mehr Vigeur gezeiget werde, als im verwichenen Sommer nicht geschehen ist, und daß ein jeder derer Creyße und Stände darzu nicht allein vollziehe, was er schuldig ist, sondern auch seine Mitstände durch alle dienliche Mittel trachte zu induciren und zu bewegen ein gleiches zu thun. Wir zweifeln nicht, Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. und die übrige Stände des Löbl. Fränckischen Creyses werden hierinn falls mit Uns einerley Meynung seyn,

seyn, u. weilen sie sich über viele andere Stände des Reichs biß noch jetzo hervor gethan haben, auch darinnen hinkünfftig wohl verharren werden, indem Landkündig ist, daß die Feinde alle Renfort und Mittel in das Werck stellen, um ihren diesen Feldzug erlittenen Schaden, wenn es ihnen möglich wäre, hinwiederum herzustellē und zu bessern, zumaln alle die Früchte des verwichenen Feldzugs, so glorieus und vortheilhafftig derselbe auch gewesen ist, und alle Hoffnung zu einen guten Ausgang dieses schweren Krieges verlohren würden, wann die verlangte Vortheile in dem bevorstehenden Jahre nicht mit Nachdruck und Vigeur verfolget werden solte, welches aber wol nicht wird geschehen können, im Fall wider Verhoffen an Seiten des Reichs wiederum mit so grosser und ungemeiner Schläfrigkeit solte agiret werden, als dieses Jahr geschehen ist, wordurch keine geringe Gelegenheit versäumet worden, um seine meiste Macht von denenselben Gräntzen nach denen Niederlanden zu überbringen u. zu verhindern, daß allda keine mehrere Progressen geschehen sind, als sonsten wahrscheinlich hätte geschehen können. Allein angesehen das passirte unveränderlich ist, so ist unser Wunsch allein, daß dasjenige, so verwichenes Jahr versäumet ist, in dem kommenden verbessert werden möge, und daß in dem bevorstehendem Jahre die gemeine Sachen an Seiten des Reichs so wohl, als an andern Seiten und Orten mit mehrerm Effort an dem

Ober-

Ober-Rhein mögen beherziget werden, nachdem man sich keinen guten u. gewünschten Ausschlag des gegenwärtigen Krieges kan versprechen, noch das abgezielte Ende der gemachten Allianz wird erreichet werden können, ohne an allen Orthen, und zumahln in dem Reiche die Sachen dergestalt zu præpariren, daß die verlangte Vortheile verfolget, und denen Feinden keine Zeit zu Wiederherstellung ihrer Trouppen und ihrer erlittenen Verluste gelassen werden möge. Wir haben in Consideration des gemeinen Bestens, und der Freundschafft und Allianz, worinnen wir mit dem Löbl. Fränckischen Creyse stehen, nicht umgehen können, Eu. Chur- und Fürstl. Durchl. als ausschreibende Fürsten, von demselben Creyß unsere Gedancken allein zu Beförderung des gemeinen Wolstandes vorzutragen, mit freundl. Ersuchen, daß Eu. Chur- u. Fürstl. Durchl. davon an die übrigen Stände besagten Creyses Nachricht zu geben, und sämtl. dergestaltige Vorsehung zu thun belieben, daß die Trouppen von dero Reichs-Contingent auf das allereiligste recroutiret und complet gemacht werden, und in dem frühen Vorjahr bereit seyn möge, um am Ober-Rhein oder wo es erfordert werden wird, nach Erheischung der Sachen agiren zu können, daß zu solchen Ende die nöthige Vivres, Fourage, Munition und andere Kriegs-Behörungen, ohne welche keine Trouppen einigen Dienst thun kõnen, zur behörigen Verfassung u. zeitlich

mögen

mögen zusammen gebracht werden, und daß, indem Eu. Chur und Fürstl. Durchl. nebst denen andern Ständen des Löbl. Fränckischen Creyses das ihrige zur Reichs-Armée contribuiren, Sie andere Stände des Reichs auch añehmen mögen, um dergleichen zu thun, damit in dem vorstehendem Jahre der Krieg sowohl an Seitē des Reichs, als anderwerts krässtig möge geführet, u. daß die so gute Gelegenheit, als GOtt der Allmächtige an die hohen Alliirten durch viele gute, u. alles Erwarten übertreffende Succesle im vergangenen Jahre gegeben hat, wahrgenommen, und die Feinde unter Göttlicher fernern Hülffe zu Conditionen eines guten und festen Friedens mögen gebracht werden, indeme ein jeder das Seinige auffrichtig, und mit der That beybringet, um das Absehen und Ende derer gemachten Allianzen und des Kriegs erreichen zu können. Wir wollen an unser Seite alles was in unsern Vermögē ist, in Continuation beytragen, um die Sache zu einer frühen Campagne und zu vigoureusen Kriegs-Operationen zu præpariren, und zeitlich gefast zu seyn, in Hoffnung und Erwarten, daß Eu. Chur- u. Fürstl. Durchl. u. die übrigen Stände des Löbl. Franckischen Creyses ein gleiches thun werdē, so viel selbige betreffend, indem Wir persuadiret sind, daß von der folgenden Campagne der Ausschlag von dem gantzen Kriege, welcher mit so vieler Gefahr geführet ist, Menschlicher Weise abhangen wird, dahero weder des

Eifers

Eifers noch Eilens zuviel angewendet werden kan, die Sachen in Zeiten also anzuschicken, daß der Feind, so nun zum Weichen gebracht ist, auch wieder zur Redligkeit gebracht, und durch die Mittel die gemeine Freyheit, warüm so viel Guth und Blut verspielet ist, in Sicherheit gestellet werden möge. Wir werden uns gerne informiren lassen, was desfalls bey denen sämmtlichen Ständen des Löbl. Fränckischen Creyses veranstaltet und gethan werden wolle, so wohl zu unser Gewißheit, als üm darnach die Mesures nehmen zu können. Und wie Wir auch ferner zu Unterhaltung alles Guten und vertrautesten Freundschafft und Correspondenz Uns erbiethen. &c.

Haag den rc.

Dienstwilligste gute Freunde
und Nachbarn,
Die Herren General-Staaten
der vereinigten Niederlanden.

Eines Fürstl. Creyß-Mitstandes Publication,

Der vom Fränckischem Creyß-Convent zu Nürnberg/wegen Zusammenrottierung des Herrnlosen Gesindes/und wie solchen nachdrückl. zu wehren gemachten Ordnung.

Von GOttes Gnaden N. N.
Hertzog zu N. T. T.

Uns-

Wir Urkunden und bekennen hiermit gegen Mäniglich: Demnach bey dem noch fürwährendem Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg vor gut und nöthig befundē worden, wegen bißheriger Zusamenrottirung des Herrnlosen Gesindes, und wie solchem, zumahln bey jetzigen überall sehr gefährlichen, und weit aussehenden Conjuncturen mit Nachdruck zu begegnen, eine gewisse Verordnung in öffentlichen Druck ergehen zu lassen, und Uns, als einen Fränckischen Creyß-Mitstand, solche zu gehöriger Publicir- und Affigirung bey nechster Post von dar zugekomen/ inmassen selbige von Worten zu Worten hiernechst folget:

Demnach Fürsten und Stände des Löblichen Fränckischen Creyses schon wahrgenommen, theils auch nicht unzeitig besorgen, daß bey jetzo vorwaltenden, u. numehro in der Nachbarschafft zu würcklicher Thätligkeit ausgebrochenē Conjuncturen, sich allerhand starcke Gartbrüder, und Herrenloses Gesindlein zusammen rottiret, auch fürs künfftige noch mehrers versammlen, und zu Beunruhig- Beschwer- und Aengstigung des vorhin bedrängten und sehr entkräfften armen Unterthans und Landmañs herum vagiren, so fort höchstschädliche Insolentien, Erpressungen, und anders ins Werck setzen, endl. sich auch von der Miliz einige dazu schlagen, und wie bereits geschehen ist, unter erdichteten Vorwand commandiret zu seyn, sich allerhand Räube-

Räuberey, Plünderung, Einbrechens und dergleichen unterfangen dürfften, mithin aber sich veranlasset befunden, sothanen schädlichen Beginnen und Gefährligkeiten zeitlich vorzubiegen; Dannenhero verordnet, und mit einander verabredet haben, daß führohin keine Trouppen in Fränckischen Creyß, es mögen deren viel oder wenig seyn, passiret werden sollen, wenn sie kein unter kanntbarer Hand und Signet ausgefertigt- und beglaubtes Patent oder schrifftliches Zeugnüß, worinnen die Anzahl der Mannschafft, auch woher, und wohin selbige commandirt, deutlich benennet und enthalten, aufzuweissen, und dadurch ihres Thuns und Lassens halber sich gnugsam legitimiret hätten; Als hat man solches mittelst dessen in offenbaren Druck kund machen und zu Jedermanns Wissenschafft, mit dem Anhang und weitern Zusatz hiermit bringen wollen, daß auf widrigen Fall, und wann dergleichen streiffendes Gesinde mehr wahrgenommen oder betreten würde, dasselbe alsobald angehalten, niedergeworffen, und sich dessen habhafft gemacht, auch derentwillen zwischen denen Benachbarten aller Orthen vertraulich communiciret, und, da es nöthig, Sturm geläutet, oder sonst andere Zeichen gegeben, mithin von einem Amt oder Stadt dem andern die hülffliche Hand unverzögerlich gereichet werden solle. Und damit, was sonderheitlich, die von der Miliz befahrende Excesse angehet, es bey der hohen Generalität keinen Anstand oder Hindernüß dißfalls gewinne; So

ist um der nöthigen Conformität willen von sothaner im Creyß gut befundener Verordnung bereits Nachricht ertheilet worden. Signatum Nürnberg, bey versammleten allgemeinen Fränckischen Creyß-Convent. den 2c.

Als befehlen Wir vor Uns 2c. hiermit Unsern Beamnten, wie auch denen Gerichts-Herren in unserm N. Ammte N. so wohl dem Rathe daselbst, sie wollen dieses unser Patent ihren anvertrauten Unterthanen, wie auch Untersassen, so wohl der Bürgerschafft zu besagten N. gewöhnlicher massen publiciren, so dann dasselbe an gehörige Orte affigiren, und daß solchem seinem Wörtlichen Inhalt nach, sträcklich nachgelebet werde, fleißige Uffsicht halten lassen. Zu Uhrkund &c. So geschehen &c.

N. N. H. zu N.

Kays. Rescript an den Magistrat zu Nürnberg/ den vertrösteten Succurs bey andringender Feindlichen Gefahr betreffend.

Leopold/

Edle/ liebe Getreue/ &c.

WIr haben aus eurem allerunterthänigstem Schreiben vom &c. so wohl als aus eures Abgeordneten fernerweitem Vortrag die leidige Nachricht, der auf unser und des Reichs-Stadt Nürnberg, und Dero zugehörigen Landschafften andringenden Feindlichen Gefahr, nicht ohne son-

sonderbahre Bekümmernüß, anbey aber auch sehr gerne vernommen daß ihr euch nicht allein euer Uns, und dem Reich schuldigsten Pflichten erinnert, sondern auch die euch anvertraute Bürgerschafft zur Hertz- und standhafften Gegenwehr aufzumuntern, und dazu die nöthige Veranstaltung zu machen, an euch nichts erwinden lassen. Wir leben zwar der tröstlichen Hoffnung, es werde durch die seithero angeruckte Creyß-Trouppen der grösten Gefahr vorgebogen, und wenigstens die Stadt in Sicherheit gesetzet worden seyn. Gleichwie wir aber auf allen Fall an unsere commandirende Generalität, nicht weniger an die benachbarte Fürsten und Stände die Verordnung ergehen lassen, euer Beschütz- und Rettung mit allen Kräfften zuzueilen, annebenst auch ausser Zweiffel stellen, daß solches nechst Göttl. Beystand mit Zuziehung der vom Unter-Rhein im Anzug begriffenen ansehnlichen Volck-Hülffe mit erwünschtem Succeſs geschehen werde. Als ermahnen Wir euch zuförderst, und befehlen euch gnädigst; Daß ihr in Behertzigung so wohl eures, als eurer Bürgerschafft daran hangenden beständigen Wohlstandes, unschätzbaren Freyheiten, als auch der schweren Eyd und Pflichten, unter welchen Wir und das Reich euch diese Stadt anvertrauet, nicht nur für euch selbsten, in der contestirten, und jederzeit erwiesenen unterthänigsten Treue und Devotion ohnbeweglich beharret, sondern auch eure Bürger und Eingesessenen, zu gleichmäßiger Standhaf-

tigkeit und Tapfferkeit anfrischet, und die Stadt, wie es getreuen Reichs-Unterthanen gebühret, wider die feindliche Gewalt biß aufs äusserste mit tapfferer Auffsetzung Guth und Bluts, in gewisser Erwartung des euch bereiten Succurses defendiret, und euch davon nichts abschrecken lasset, massen Wir solches gegen euch, und eure Untergebene mit Kayserl. Gnaden zu erkennen nicht ermangeln werden, und euch damit jederzeit gewogen bleiben. Wien &c. &c.

Schreiben von des Hn. General-Lieutenants, Printz Louis von Baaden F. D. an die Löbl. Stadt Nürnberg in obiger Affaire.

Wohl-Edle/Vest-fürsichtig und Weise/ Liebe Besondere.

Gleichwie Ich vor die Löbl. Stadt Nürnberg jederzeit eine particular Affection getragen, und ein besonderer Freund gewesen, also es auch in diesen Conjuncturen zu zeigen nicht unterlassen will, und thue dahero denen Herren hiermit ohnverhalten, daß täglich und stündlich neue Succurs ankommen, und der Feld-Marschall, Graf von Styrum in wenig Tagen eine solche Armee zusammen bringen wird, mit welcher, und des Herrn Marggrafen von Bayreuth, man nicht nur dem Herrn Churfürsten in Bayern, sondern auch dem Marschall de Villars unter die Augen zu gehen gewachsen seyn wird; Also die

die Herren bey solchen Dispositionen gutes Muths seyn, und sich auf das, was ich schreibe, und daß ich Sie nicht in Stich lassen werde, gewiß verlassen wollen, massen ich, wenn es nicht wäre, die Herren nicht betrügen würde; Also bitte dieselbe zu ihren eigenen Besten standhafftig zu bleiben, und Dero gemeinen Stadt-Wesen, so bißher in solcher Lobwürdigen Reputation sich erhalten, bey einer so schönen Artillerie und guten Anstalten noch ferners zu manuteniren suchen, an welchen Erfolg ich so wohl von dem Löblichen Magistrat, als gesammten Bürgerschafft, als welche bißhero zu ihren immerwährenden Nachruhm allen Eifer pro publico bezeuget; um so weniger zweifele, weilen die Herren, und sie, den Succurs schon vor der Hand wissen, und also an prompter Hülffe keine Sorge tragen dürffen. Ich wiederhole zum Beschluß, daß ein aufrichtiger Freund seyn und bleiben werde.

Rastatt den 4. Jun. 1703.

Der Herren

freundwilliger

Louis M. zu B.

XIV.

Gesandschaffts- und Conferenz-Sachen betreffende Schreiben.

Kayserl. Hand-Creditiv an einen Reichs-Fürsten.

Leopold von GOttes Gnaden erwehlter R. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgebohrner/lieber Oheim und Fürst/

NAchdeme Ich dem Wohlgebohrnem meinem Reichs Hof-Rathe und des Reichs lieben Getreuen N. N. Freyherrn von N. gnädigst erlaubet, in seinem eigenen Privat-Geschäfften und Angelegenheiten eine Reise ins Reich zu thun, und ihn der Weg bey seiner Wiederkehr an meinen Hof unfern auf Eu. Ld. Residenz hinträget; So habe Ich demselben aufgeben, sich ihres verhoffenden guten Wohlwesens zu erkundigen, und Deroselben von Meinetwegen einigen Vortrag zu thun, wie Sie von ihme zu vernehmen sich belieben lassen, und dabey versichert seyn wollen, daß Ich die ihme darauf ertheilende gewierige Erklährung um Eu. Ld. in anderwertigen angenehmen Begebenheiten mit gleichmäßiger Willfährigkeit zu erkennen unvergessen seyn werde. Und Ich verbleibe Deroselben anbey mit Kayserl. Gnaden und allem Guten förderist wohl beygethan. Geben in meiner Stadt Wien den &c. &c.

Eu. Lbden

gutwilliger Oheim
LEOPOLD.

Dem Hochgebohrn. N. N. Hertzog zu N. rc.
Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Fürstl.

Fürstliche Antwort hierauf.

Allerdurchlauchtigster &c.

Eu. Kayserl. Maj. allergnädigstes Hand-Schreiben habe Ich von Dero Reichs-Hof-Rath, dem Wohlgebohrnen, Hn. N. N. Freyherrn von N. mit unterthänigster Reverenz empfangen, wohl erhalten, und seines Inhalts ablesende mit mehrern verstanden. Wiewohl ich nun denselben in Person selbst gerne hören wollen; Nachdem es aber wegen meiner Unpäßligkeit, damit ich eine zeithero beladen, nicht füglich seyn können; Als verhoffe, inmassen ich auch allerunterthänigst bitte, Eu. Kayserl. Maj. werde und wolle es in Kayserl. Ungnaden nicht vermercken; Ich habe aber Ihme meine Cantzlar und Räthe ufwärtig seyn, und anheim stellen lassen, ob Er von demjenigen, was von Eu. Kayserl. Maj. demselben allergnädigst aufgetragen, allergnädigst Eröffnung thun wolle, welches auch geschehen, und mir gebührend hinterbracht worden. Wann dann mir höchst erfreulich zu vernehmen gewesen, daß Eu. Kayserl. Maj. sammt Dero Hertzliebsten Kayserl. Gemahlin, meiner auch allergnädigsten Frauen, sich bey guter Leibes-Gesundheit befinden; Also wünsche ich aus allerunterthänigster Devotion, Göttliche Allmacht über Dieselbe Dero Kayserl. Thron, und hohes Ertzhauß noch ferner mächtiglich halten/und Sie bey Glück, u friedlicher Regierung, auch allen höchstgesegneten Kays.

Wohlstande lange Zeit mildiglich fristen wolle. Hiernechst gebühret Eu Kayserl. Maj. allerunterthänigster Danck, daß dieselbe zu des Heil. Reichs Aufnehmen, sonderlich aber zu rc. alle Kayserl. höchstrühmliche Sorgfallt getragen, und wiewol auf Eu. Kayserl. Maj. allergnäd. Verlangen ich mich gerne so bald in Unterthänigkeit vernehmen lassen wollen; Nachdeme aber ich zuförderst mit rc. hierauß nothwendige Communication zu pflegen; Als werde ich solches unverlängt werckstellig machen, unterdessen Eu. Kayserl. Maj. sich allergnädigst versichert halten wollen, daß ich mich nebst &c. &c. dergestalt erweisen werde, daß Eu. Kayserl. Maj unsere allerunterthänigste Devotion im Werck allergnädigst zu verspüren, und Eu. Kayserl. Maj. verbleibe zu allerunterthänigsten und gehorsamsten Diensten so willigst als schuldigst. Datum &c.

Eu. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigster und gehorsamster
Fürst des Reichs,

N. N. H. zu N.

Dergl. Kayserl. Hand-Creditiv.

P. P.

DEmnach ich bewogen worden zu des Königes in N. Ld. meinen rc. den Grafen N. N. eilens abzuschicken; Als habe demselben zugleich

gleich gnädige Commission ertheilet, seine Dahinreise dergestalt anzustellen, daß ihn der Weg auf Eu. Lden Residenz trage, um nicht weniger von meinetwegen bey Ihro dergleichen Vortrag zu thun, wie sie mit mehrern vernehmen werden. Gesinne dahero an Eu. Ld. hiermit gnädigst, sie wollen ernennten Grafen N. nicht allein guthwillige Audienz verstatten, und in seinem Anbringen allen vollkommenen Glauben beymessen, sondern sich auch darauf also gewierig erklären, und im Wercke selbst erweisen, wie es des allgemeinen Wesens Dienst erfordert, und benebst mein zuverläßiges hohes Vertrauen zu Deroselben gestellet ist. Ich verbleibe Eu. Lden anbey mit Kayserl. Gnaden und allen gutem Wohl beygethan. Geben 2c.

Eu. Lden

gantz williger Oheim
LEOPOLD.

Fürstl. Recreditiv auf Obiges.

P. P.

Allergnädigster Herr,

Eu. Kayserl. M. Abgesandten, und 2c. dem Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen &c. habe, so bald sich Derselbe bey mir angemeldet, ich alsofort willigst Audienz gegeben, u. dabey Eu. K. M. allergnädigste Meynung in unterthänigster Devotion mit mehrern verstanden. Wessen ich mich nun erheischenden hohē Oblie-

gen gemäß, auf dessen beschehenen Vortrag erkläret, solches wird E. K. M. Derselbe ausser Zweifel bey seiner glücklichen Zurückkunfft mündlich in aller Unterthänigkeit zu eröffnen nicht ermangeln, worauf ich mich dann beziehe, und anbey E. K. M. zu aller gehorsamsten Treue und unterthänigsten Diensten stets willigst und ergeben verbleibe. &c.

Königliches Creditiv an einen Reichs-Fürsten.

WIr N. von GOttes Gnaden der &c. &c. &c. König r. r Entbieten dem Durchlauchtigem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vetter, Herrn N. N. H. z. N. &c. unsern Freund- Vetterlichen Gruß, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter; Als die Conjuncturen in der Nachbarschafft Teutschlandes so beschaffen, daß sie eine grosse und weitaussehende Kriegs-Unruhe anzudreuen scheinen, und ein teglicher, dem die Tranquillität und Sicherheit desselben angelegen, auf Mittel und Wege billig zu dencken hat, wie aller davon imminirenden Gefahr in Zeiten fürgebauet werden könne; Und wir nun unsers Theils nach der Pflicht, so wir solchem heilsamen Zweck nach unserm dabey habenden grossem Interesse, zu tragen, einig Remedium gefunden, und beygebracht zu haben vermeinet, wormit demselben nicht wenig gedienet, und alle

le Beschwerligkeit und Motus von dem Röm. Reiche abgehalten werden können; Diesem zu Folge nun haben wir unsern bestallten Regierungs-Rathe in N. und in dem &c. Crayß-verordneten Residenten, auch besonders lieben Getreuen dem Edlen und Vesten N. von N. Befehl und Commission ertheilet, Eu. Lden von solchem unsern Sentiment auch der darüber bereits genommenen Entschliessung vertraulich und sincere Ouverture zu geben, und ersuchen dabey Eu. Lden freundlich sie gefallen benannten unsern Reg. Rath und Residenten von &c. darüber zu hören, auch seinem Vorbringen vollkommenen Glauben beyzumessen, welches wir mit Erweisung aller Gefälligkeit um Eu. Lden zu verdienen öhnvergessen seyn werden. Der Obhut des Höchsten Dieselbe empfehlend. Dat.

(Nomen Regis)
(Nom. Ministri Status)

Antwort auf vorstehendes.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König/ insonders Hochgeehrter Herr Vetter.

Eu. Königl. Maj. sind unsere Freund-Vetterl. Dienste, und was wir sonst vielmehr Ehre, Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor,

EU. Königl. Maj. uns sehr angenehmes Creditiv haben wir durch Dero bestallten Regierungs-Rath in &c. und in den N. Crayß verordneten Residenten, den Edlen und Vesten Herrn

Herrn N. von N. wohl erhalten, auch, was Eu. Königl. Maj. wegen bey uns derselbe an- und vorbracht, mit mehrern verstanden: Wie nun uns zuförderst höchsterfreulich zu vernehmen gewesen, daß Eu. Königl. Maj. sich bey beglückten Königl. Wohlstande befinden; Also wünschen wir von Hertzen, Göttliche Allmacht noch ferner über dieselbe halten, und sie bey glück- und friedlicher Regierung auch allem höchstgesegneten Königl. Wohlergehen lange Zeit fristen wolle; Es gebühret auch Eu. Königl. Maj. hoher Danck, daß dieselbe vor den gemeinen Ruhestand und Sicherheit, sonderlich aber zu Abwendung aller imminirenden Gefahr höchstrühmliche Sorgfalt tragen. Und obwol gegen Eu. Königl. M. wir uns so bald darauf heraus lassen wollten; Nachdeme es aber eine sehr importante Sache und wir vor allen Dingen ꝛc. Als werden wir solches unverlangt werckstellig machen, auch uns dergestalt bezeigen, damit Eu. Königl. Maj. unser zu Friede, Ruhe und Einigkeit allerdings geneigtes Gemüth im Werck zu verspüren haben werden, inmassen dann Dero wohlermeldter Herr Abgesandte weiter unterthänigst hinterbringen wird, und Eu. K. M. empfehle dem allgewaltigen Schutz des Höchsten, Deroselben, zu ꝛc.

Eu. Königl. Maj.

dienstwilligster Vetter und
Diener
N. N. H. z. N.

Bü-

Königliches Recreditiv an einen R. Fürsten.

WJr N. von GOttes Gnaden der &c. &c. &c. König tot. tit. Entbieten dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vettern Herrn N. N. Hertzogen zu N. &c. unsern Freund-Vetterlichen Gruß, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter, Eu. Ld. Freund-Vetterl. Schreiben vom &c. ist uns wohl behändiget, und haben wir uns daraus vortragen lassen, welchergestallt Eu. Lden nach vorhergegangener Versicherung von Dero Dienstgeflissenheit uns zu ersuchen belieben, wir möchten &c. Wann wir nun solche Eu. Ld. Freundschaffts-Bezeigung mit sonderbaren Danck erkennen; So belieben Dieselbe hingegen versichert zu seyn, daß wir, gleichwie bey dieser Vorfallenheit, also auch in allen andern Occasionen Deroselben unsere Freundvet. Willfährigkeit zu bezeigen, uns stets bemühen werden. Eu. Ld. an uns abgefertigter G. R. wird von dieser unser guten Meynung Deroselben mündlich ein mehrers hinterbringen. Und wir verbleiben Eu. Lden nebst Empfehlung Göttlichen Schutzes zu Erweisung Freund-Vetterl. Willfährigkeit stets bereit und geflissen. Gegeben im &c.

Eu. Lden Freundwilliger Vetter

(Nomen Regis)

(Nom. Ministri Status.)

Chur-

Churfürstliches Recreditiv auf ein Fürstliches.

P. P.

Ew. Lden an mich abgeschickter etc. von N. hat bey verstattetet Audientz dasjenige mit besonderer guten Manier und Wohlanständigkeit vorgebracht, was Eu. Ld. ihm aufgetragen, mir wegen &c. zu erkennen zu geben. Nun vergnüget mich Eu. Lden mir hierunter bezeigendes gutes Vertrauen nicht wenig, sie belieben auch versichert zu seyn, daß ich keine Gelegenheit aus Handen lassen werde, Ihro meine Hochachtung für Dero Freundschafft, und Verlangen zu Erweisung meiner Freund-Vetterl. Dienstwillfährigkeit gegen dieselbe an den Tag zu geben. Was obberegtes &c. betrifft, so habe ich, daß dergleichen intendiret werden sollte, nichts eigentliches vernommen, allenfalls aber werde ich, was von mir dependiren kan, thun, um es abzuwenden, und wenn wider Verhoffen es nicht sollte zu hindern stehen, so will ich dennoch meine bestmöglichste Officia &c. nicht ersparen. Ich beziehe mich darauf, was ich ermeldtem N. von N. dieserwegen, auch im übrigen antwortlich bezeiget, und Durchl. bezeigen lassen, gestallt er solches zweifelsohne referiren wird, und ich verbleibe &c.

Formales Creditiv von einen Fürsten an einen andern / darinnen NB. die Clausul: gleich uns selbst / enthalten.

Un-

Unsere ꝛc.

Durchlauchtiger Fürst / freundlich geliebter Herr Vetter /

Als an Eu. Lden wir den Hochgelahrten, unsern Hof-Rath und lieben getreuen Justinianum Rechtsfreund abzufertigen der Nothdurfft erachtet, um die &c. Sache vollends in Richtigkeit zu setzen, sowol auch, wie unsere &c. Angelegenheit zur gewünschten Endschafft zu bringen, Dero hochvernünfftigen Rath einzuholen; So ersuchen dieselbe wir hierdurch, sie wollen ermeldten unsern Abgefertigten persönliche Audienz verstatten, seinem Anbringen gleich uns selbst, völligen Glauben geben / und sich darauf gegen Ihn also erklären, wie es der Sache Billigkeit erfordert / und zu Eu. Ld. unser festes Vertrauen gerichtet ist. Die wir Eu. Ld. hinwieder zu allen angenehmen Freund-Vetterl. Diensten beständig geflissen sind. Datum &c.

Von GOttes Gnaden N. N. H. z. N. tot. tit.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter und Diener

N. N. H. z. N.

Fürstliches Hand-Creditiv.

Durchlauchtiger Fürst /

Freundlich geliebter Herr Vetter und Bruder /

Nach-

NAchdeme bey Eu. Ld. ein und andere Angelegenheiten anzubringen, meinem Hof-Rath N. N. aufgegeben. Als ersuche Dieselbe hiermit Freund-Brüderl. Sie geruhen, Ihme Admission gnädigst zu verstatten, und auf seinen unterthänigsten Vortrag sich dergestalt Freundbrüderl. zu erklären, wie zu Eu. Ld. ich das sonderbare Vertrauen geschöpffet, in welchem auch Lebenslang verharre

Eu. Lden.

Datum &c.

dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Diener

N. N. H. z. N.

Antwort auf obiges Schreiben.

P. P.

DEmnach Eu. Ld. gefällig gewesen, an mich Dero Hofrath Herrn N. N. in einigen Angelegenheiten abzufertigen; So habe Denselben in seinen Anbringen nicht allein gutwillig gehöret, sondern auch mich darauf nach der Eu. Lden beständig zutragenden Freundbrüderlichen Ergebenheit heraus gelassen und erkläret, wie Deroselben er mit mehrern gebührend wird zu referiren wissen. Und ich verbleibe &c.

Creditiv von einer Hertzogin an Dero Herrn Vetter,

Durch-

Durchlauchtiger Fürst/ freundl. geliebter Herr Vetter und Gevatter/

NAchdem an Eu. Ld. ich meinen Hofmeister N. von N. in gewissen Angelegenheiten abzuschicken nöthig befunden; Als ersuche Eu. Ld. hierdurch freundl. sie belieben ihn zur Audienz ohnschwer zu admittiren, und mit seinen Anbringen willig zu hören, sich auch darauf dergestalt zu erklären, wie zu Eu. Ld. ich das besondere Freundmühmliche Vertrauen habe, in welchen auch stets verharre

Eu. Lden

ergebenste dienstwillige Baß, Gevatterin und Dienerin N. N. H. z. N.

Antwort auf vorstehendes.

Durchlauchtige Fürstin/ Freundl. geliebte Frau Muhme und Gevatterin/

NAchdem Eu. Ld. gefällig gewesen, an mich Dero Hofmeister N. von N. in gewissen Angelegenheiten abzuschicken; So hätte zwar Demselben gerne Audienz geben, und ihn mit seinem Anbringen selbst hören wollen; Es hat aber solches wegen noch anhaltender Maladie nicht geschehē mögen, dahero ihn durch die meinigen vernehmē lassen, auch auf erfolgten unterthänigsten Vortrag mich darauf dergestallt erkläret, wie Eu. Ld. derselbe bey seiner Rückkehr

gehorsamst referiren wird, und ich verhar-re &c.

Kurtzgefastes Recreditiv.

P. P.

E. U. Lden an mich abgeschickten geheimen Rath von N. habe sofort auf sein Anmelden mit dem ihm committirten Anbringen willig gehöret, und mich darauf dergestalt erkläret, als nach der Sachen Bewandtniß geschehen können, inmassen er davon unterthänigst zu referiren übernommen. Ich aber verbleibe &c.

F. obligeantes Recreditiv.

P. P.

E. U. Lden Freundvetterl. Schreiben ist uns durch Dero &c. wohl behändiget, auch derselbe E. Ld. Verlangen nach von uns willig gehöret worden. Und wie die Versicherung von Eu. Ld. beständigen hohen Freundschafft uns zu sonderbarer Vergnügung gereichet; Also kōñen E. Ld. hinwiederum sicher glauben, daß wir dieselbe uns in allen Angelegenheiten zu conserviren, eyffrigsten Fleisses suchen werden. Im übrigen haben wir uns die beliebte Zusammenkunfft einiger Ministres wohlgefallen lassen, auch zu dem Ende, unsern &c. bereits dahin abgeschicket. Und Eu. Ld. verbleiben wir &c.

F. Creditiv an gewisse Crayß-Stände.

Q   Von

Von GOttes Gnaden N. N. &c.

Unsern günstigen Gruß, und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Wohl Edle und Veste, auch Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

NAchdem wir der Convenienz zu seyn erachtet, auf dasjenige Schreiben, welches an uns von denen Herren und ihnen sub &c. abgelassen, zu antworten, vornemlich aber vor ihrer Herren Principalen pro bono publico führende rühmliche Sorgfallt, und zugleich in uns gesetztes gutes Vertrauen gebührenden Dank abzustatten, auch nicht weniger unsere Erkentlichkeit denen Herren, und ihnen vor ihre hierunter habende Mühewaltung bezeigen zu lassen; Als haben wir solches in unserm Nahmen dem Besten, unsern Geh. Rath und lieben Getreuen Herrn N. N. gnädigst aufgetragen, und gereicht. Dahero an die Herrn und sie unser günstiges Gesinnen, sie wollen bey ihrer Versammlung gedachten unserm Ministro nicht allein einen Zutritt, Gehör und Glauben gönnen, sondern auch von dem, was nach ihrer Herren Principalen löblichen Intention dem Publico zum Besten fernerweit berathschlaget, und geschlossen werden wird, vertraul. Part gebē. Wir werden solch gutes Absehē nach Möglichkeit befördern zu helffen nicht ermangeln, u. verbleibē.

der Herren und derselben

freundw. und wohlaffectionirter

N. N. H. zu N.

Fürstl. Creditiv an die Kayserl. Gesandtschafft von einem F. zur Conferenz Deputirten Reichsstande einem subdelegirten ertheilet.

Unsern freundl. und günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner Herr Graf, auch Edler, besonders Liebe,

DEmnach besage des den &c. jüngsthin ergangenen Reichsschlusses zu der zwischen der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, und den Heil. Röm. Reiche an einem, so dann Ihr. Kön. Maj. in Franckreich zu güthlicher Hinleg- und Abthuung derer an Seiten vieler Reichsstände wider die Cron Franckreich führenden Beschwerungen nacher N. veranlaßten Conferenz von Reichswegen wir ratione N. N. nebst andern Churfürsten und Ständen mit deputiret worden, und wir vor uns und &c. den Vesten und Hochgelahrten, unsern Rath und lieben getreuen Herrn N. &c. hierzu gnädigst subdelegiret, auch ihm darneben anbefohlen, bey denenselben als Kays. Principal-gevollmächtigten Abgesandten unsertwegẽ sich gebührend anzumelden, so ersuchen wir dieselbe hiermit freundlich u günstig, sie wollen bemeldten unsern Ges. subdelegirten einen gutwilligen Zutritt verstatten, ihn mit seinen Anbringen hören und völligen Glauben zustellen, das werden wir mit freundl. auch günstig und wohlgeneigten Willen, damit wir denenselben ohne das

wohl

wohl beygethan, iederzeit erkennen. Dam
des Hn. Grafen und Hn. Abgesandten
feund- und gutwilliger
N. N. H. z. N.

F. Antwort auf ein Creditiv, da Princeps abwesend gewesen.

Unsere 2c.

DEmnach bey unser jüngsten Absence Eu. Ld. abgeschickter 2c. Dero Creditiv eingereichet, uns auch seine aufgegebene und immittelst unserm &c. deme von N. vertraulich eröffnete Negotiation nach unser Retour von diesem getreulich referiret worden, so habē wir uns darauf gegen ihn dergestallt herausgelassen, als er an obgedachten E. L. Geh. Rath es schrifftlich bringen wird, und Eu. Ld. verbleiben wir &c.

Eu. Lden

dienstwilliger
N. N.

F. Vollmacht zu einen Fürsten-Convent.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. H. z. N. tot. tit. &c. Uhrkunden und bekeñen hiermit gegen männiglich; Demnach von einigen Fürsten und Ständen des Reichs zu Salvir- und Beybehaltung der dem Fürstenstande zukommenden Jurium ein anderweiter Convent

und Zusammenschickung allerseits vertrauter Räthe nacher &c. auf den &c. beliebet, und uns dazu Anlaß gegeben worden, als haben wir den Vesten, unsern lieben getreuen Herrn N. hierzu in Gnaden abgeordnet und ihne vollkommene Macht und Gewalt in bester und beständigster Form, und zwar cum clausula substituendi wissentlich aufgetragen und gegeben; Thun auch das hiermit und in Krafft dieses Briefes dergestalt und also, daß an unser Statt er auf obangeregten Convent erscheinen, sich behörigen Orts melden, denen Deliberationibus mit beywohnen, und sich dabey der ihme dißfals zugestellten schrifftl. Instruction bedienen, zuförderst aber die uns zukommende Fürstl. Stelle und Stimme gebührend beobachten solle. Dargegen wir alles, was er Instructions-mäßig thun und schliessen helffen wird, Krafft dieses vor genehm und ihn allerdings Schadlos halten. Zu Uhrkund haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unserm F. Cantzl. Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben &c.

F. Ersuch-Schreiben an einen auswärtigen Ministre und Abgesandten um dessen Mediation u. Arbitrage.

Hoch Edler und Vester, besonders lieber Herr Geheimbder Rath und Abgesandter,

Ohnwohl ich noch nie das Glück gehabt, dessel-

desselben Person zu kennen; So sind mir doch seine meriten und dexterität dergestallt bekannt worden, daß ich die Zuversicht geschöpffet, dem Herrn Geheimbden Rath und Abgesandten von einem angelegenen Negotio durch meine zu &c subsistirende Deputirte vertraute apertur thun zu lassen, mit Ersuchen, daß derselbe in N. seine Mediation und Arbitrage interponiren wolle. Ich kan dessen ietzige viele Verrichtungen zwar wohl ermessen; hoffe aber doch der Herr Geheimbde Rath und Abgesandte werde um des sonderbaren zu ihn geschöpfften Vertrauens willen sich mit der Affaire beladen und sicherlich glauben, daß ich nicht ermangeln werde, alle Bemühung mit reeller Erkenntlichkeit zu verschulden, und allezeit zu verbleiben &c.

F. Handschreiben um Assistence in einiger Affaire in Frantzösischer Sprach.

Monsieur,

APres qu' je vous a plu d'avoir tant de bonté pour moyen diverses occasions, je me persuade seurement, que Vous la continuerez, en ne prennant pas mal, que j'aye la liberté de Vous prier, de vouloir m' assister dans une Affaire &c. Je m' estimeray fort heureux, si vous plaira, de me donner quelque occasion, en laquelle te vous

puisse temoigner, avec quelle sincere estime je reste toujours

Monsieur

bien affectionné

N. N.

Bestallung und Instruction vor einen Rath und Residenten an einen Königl. Hofe.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. H. zu N. &c. bekennen hiermit; Demnach uns der Wohlgelahrte N. N. wegen seiner sonderlichen Erudition und Geschicklichkeit, auch erlangter Wissenschafft in fremden Sprachen, u dabey erhaltener guten Kundschafft des Hofes und Etats Ihr. Kön. Maj. von &c. glaubwürdig gerühmet worden; wir denselben zu unsern Rath und Residenten an hochgedachten Kön. Hofe dergestalt bestellet, daß er das Interesse unsers F. Hauses auf alle Weise zu befördern sich angelegen seyn lasse, und zu solchen Ende bey Ihr. Kön. Maj auf gewöhnliche Manier sich unterth. anmelden lasse, Deroselbē das hierbey kommende Lateinische Creditiv-Schreiben übergebe, die darinnen enthaltene Gratulation mündlich wiederhohle, und dabey bezeuge, zu was besondern gehors. Respect wir Dero Maj. verbunden, und dahero verlangten Deroselben öffters, auch mündlich unsere Devotion contestiren zu lassen, um zugleich durch Deputi-

tirung eines eigenen Residenten desto sichere Nachricht von Ihr. Kön. Majest. von GOtt beglückten Wohlseyn wöchentlich zu erlangen; Dahero Wir nicht Zweifel tragen, es würden Ihr. Kön. Maj. die hierunter gesuchte Bezeigung unser unterth. Devotion gütigst aufnehmen, und Ihm die andern Fl. Residenten zustehende Freyheit in Dero Reich Gn. gönnen. Hienechst wird gedachter Unser Rath und Resident alles, was Wir ihm anvertrauen werden, oder was er sonsten von unsers Hauses Interesse erfähret, biß in seine Grube verschwiegen halten, und davon niemand, als zuförderst Uns, und in unsern Pflichten stehenden Räthen u. Dienern etwas eröffnen. Auch soll er zum höchsten alle 14. Tage Uns, was des Orts von Friedens- und Kriegs-Affairen passiret, insonderheit aber von dem Wohlseyn Ihr. Kön. Maj. und Dero Etats umständliche Relation abstatten. Soll er bey allen Occasionen dabey Ihr. K. M. von andern Gratulationes abgestattet werden, als an Dero Geburths-Tage, Dero Abreise nach der Campagne, Dero Retour und andere glückliche Begebenheiten, sich gleichergestalt in unsern Nahmen anmelden, und entweder schrifft- oder mündlich, wie es von andern Fürstl. Residenten gehalten wird, unsere Freude, und Congratulation über J. K. M. hohes Wohlseyn, mit schuldigstem Respect bezeugen. Solte auch etwas vorkommen, da er vermeinte, daß unser eigenes Hand-Schreiben an Ihr. K. M. nöthig

wäre, hat Er Uns solches bey Zeiten zu melden 2c. Die Addresse seiner Briefe soll er richten an 2c. 2c. Und wie Wir nicht zweifeln, es werde gedachter unser N. und Resident sich bey dieser ihm aufgetragener Function dergestalt bezeigen, wie es einem F. Residenten an einem so vornehmen Königl. Hofe wohl anstehet; So werden Wir hingegẽ nicht ermangeln, nach Befindung seiner Dienste und dabey führenden guten Conduite Uns deshalb reconnoissant zu erweisen, und Ihm allezeit mit F. Gnade und Hulde wohl beygethan zu verbleiben. Zu dessen Uhrkund haben Wir diese Bestallung und Instruction unter Unser eigenen Hand und Fürstl. Insiegel ausgefertiget 2c. 2c.

Schreiben des F. Braunschweig Lüneburgischen Abgesandten, ad Cæsarem um Parification wegen des Tractaments mit andern, mit dem Ambassadeurs - Character bekleideten Ministris.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Eu. Kayserl. Maj. ruhet zweifels ohne in allergnädigsten Andencken, was an Eu. Kayserl. Majest. Hn. Hertzog Georg Wilhelms und Hrn Hertzogs Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Durchl. meine gnädigste Fürsten und Herren, wegen Beschickung der Friedens-Tractaten in einem Schreiben vom 2c. des noch währendẽ Jahres gelangt lassen,

lassen, und was Eu. Kays. Maj. in Ihrem allergnädigstem Antwort-Schreiben vom ꝛc. Sich darüber erkläret. Höchstgedachte Ihr. F. Fürstl. Durchl. D. erkeñen mit allerunterthän. Danck gegen Eu. Kays. Maj. daß dieselbe wegen des Prædicats von Gesandten und Bothschafften für Ihre Ministros sich so favorabiliter erkläret, und denen Ihrigen anbefehlen wollen, daß Sie solche für Ambassadeurs erkennen solten; J. J. D. D. hätten gehoffet, es würde durch diese Declaration allen Difficultäten abgeholffen seyn, haben auch nicht anders vermuthen können, als Eu. Kays. Maj. würden zu gleicher Zeit Ihren Gesandten injungiret haben, daß Sie den Ihrigen dasjenige Tractament, so andern Ministris, welche mit dergleichen Charactere bekleidet seyn, geschiehet, u. von denenselben nicht separiret werden köñen, wiederfahren lassen, weshalben höchstged. J. J. D. D. um so mehr zu Gemüthe gegangen, als sie vernehmẽ müssen, daß von E. Kays. Maj. Gesandten den Ihrigen nichts, als das blosse Prædicat von Ambassadeur, gantz und gar aber nicht die demselben anklebende, andern aber ohne Difficultät concedirende Ehren-Titul, und Bezeugungen zugeleget, folgends J. J. D. D. noch zur Zeit zu den Tractaten anders nicht, als mit so augenscheinlicher Diminution Ihres Fürstl. Hauses Ehre und Dignität vergönnet werden wollen, und obzwar solches alles einige mit der bißherigen Observanz zu entschuldigen vermei-

nen;

nen; so wird jedoch dieser Prætext dißfalls um so weniger sufficient geachtet werden können, dieweil man von solcher Regel in favor anderer abgegangē, auch nicht zu erweisen, daß von dem Fürstl. Hause Lüneburg jemand mit solchem Charactere, als J. J. D. D. denjenigen, welche den Friedens-Tractaten von Ihrentwegen beywohnen werdē, zu geben willens seyn, begleitet gewesen, und darum auf Arth und Weise, wie man jetzo intendiret, absonderlich aber mit solcher Differenz in regard der Churf. nicht retractiret werden, was Eu. Kays. Maj. höchstgedachten meinen gnädigsten H. H. D. D. in der mit Ihnen errichteten Allianz Art. 14. wegen Ihrer Intervention bey denen Friedens-Tractaten versprochen/ daß Sie nemlich ohne Sie keine Handlung pflegen lassen, auch ihren Ministris die Facultät, daß sie bey denselben stehen, und höchstged. J. J. D. D. Interesse beobachten könten, verschaffen wolte, welche Facultät dann, daß sie nicht weniger illæsa Dignitate Principum, als ohne Gefahr ihrer Ministrorum Personen admittiret werden sollen, nothwendig mit sich bringet, solches erachte Ich unnöthig E. Kays. Maj. weitläufftig vorzustellen, dieweiln dieselbe, was Sie in ihrer Allianz versprochen, sich stets gnädigst eriñern, und dieselbe so wenig in Vergeß zu stellen, als davon abzuweichen pflegen, dahero denn meiner gnädigsten H. H. D. D. sich gänzlich versichert halten, E. Kays. Maj. hohe Generosität nimmer-

mermehr zugeben werde, daß, da sie zu Defension des Reichs, und Befestigung Eu. Kayserl. Maj. Hoheit und Respect die Waffen ergriffen, auch Land und Leuthe gewaget, höchstged. J. J. D. D. dasjenige, was zu Behaltung Ihres Fürstl. Hauses Ehre und Respect gereichen mag, versaget, und zu dessen Verkleinerung, zumahln auf eine so harte und unverdiente Weise Anlaß gegeben werde, als geschehen würde, wan E Kays. Maj. unter dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg und einigen andern des Heil. Röm Reichs Ständen, eine so gar præjudicirliche Differenz machen thäten, daß, da denen Churfl. Gesandten, so gar auch denen Secundariis alle verlangte Ehrbezeugungen, und ein mehrers, als bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, und sonsten jemahlen denenselben zugestanden, ohne grosse Difficultät concediret worden, höchstged. Fürstl. Hause, (welchem jedoch, daß gleiche Jura Legationis, gleiche Regalia, gleiche Fürstl. Dignität mit denen H. Hn. Churfürsten competire, von niemanden in Zweifel gezogen worden, und zwar J. J. D. D. so wenig mit Eu. Kays. Maj. hohen Justiz, als ihres Fürstl. Hauses Reputation einiger massen compatible halten, daher auch alles, was sie in der Welt haben, ehender zu sacrificiren, als bey Ihrem Leben und Regierung, demselben die von so vielen Seculis wolhergebrachte Dignität kräncken zu lassen, sich anständiger achten, auch man in dem Friedens-Negotio numehr so weit fortge-

fortgegangen, daß J. J. D. D. von denen Tractaten sich ferners ausschliessen zu lassen, ohne gäntzliche Hindansetzung Ihres Interesse so wohl als ihrer Reputation nicht vermögen, sondern vielmehr sich obligiret befinden, alle Mittel und Wege, um dabey zu concurriren zu können, zu suchen, und für die Hand zu nehmen; So finden J. J. D. D. sich gemüßiget, zuförderist zu Eu. Kays. Maj. als Ihr. höchstgeehrtestem Oberhaupt, zu welchem Sie die allerunterthänigste Zuversicht tragen, daß E. Kays. Maj. nicht weniger Ihr. Fürstl. Hauß, als andere des Heil. Reichs Stände bey ihrer Dignität und Gerechtsame manuteniren, auch der mit Ihr. Durchl. D. gnäd. errichteten Alliance zu Folge Sie so wohl von den Friedens-Tractaten als der Gefahr des Kriegs participiren zu lassen, allergnädigst geruhen werden, ihren Recours zu nehmen mit gehorsamster Bitte, Eu. Kayserl. Maj. Ihren Plenipotentiariis zu Niemegen anbefehlen wollen, daß Sie des Fürstl. Hauses Braunſ. Lüneb. Ambassadeurs ändern, und in specie denen Churfl. gleich tractiren, und was diesen nicht verweigert wird, auch ihnen wiederfahren lassen sollen. J. J. D. D. werden die hierüber erlangende favorable und schließliche Erklärung, als ein sonderbahres Kennzeichen Eu. Kays. Maj. Ihrem Fürstl. Hause zutragender Propension und allergnädigster Gewogenheit, zu achten wissen, und solches durch alle ersinnliche Wege in schuldigster Devotion zu erken-

erkennen, sich eiferig angelegen seyn lassen. Verharre Eu. Kayserl. Maj. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj.

Allerunterthänigster, allergehorsamster

Fürstl. Braunß. Läneb. von Zell und Wolffenbüttel Abgeordneter 2c.

Recreditiv Schreiben des Hn. Bischoffs zu Augspurg, an den Churf. zu Mayntz, wegen verlangter Beförderung der Reichs Ritterschafft Voti & Sessionis bey Reichs- und Creyß-Conventen.

P. P.

MIt was hochrühmlichen Eifer Eu. Gn. der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft im Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, in deren zu Erhaltung Voti & Sessionis bey Reichs- und Creyß-Conventen führenden Desideriis assistiren, das haben Wir fördrist aus deroselben vom 2c. abgelassenem und durch den Wohlgebohrn. Dero Cämerern Joh. Rudolph, Freyherrn von M. Uns gestern wohl überlieferten Schreiben, dann dessen anbey gethanen weitern mündl. Vorstellung mit mehrern vernommen. Wie nun Eu. Gn. sich das gesammte Reichs-Ritterschafftliche Corpus hierüber immerwährend devinciren; Also erstatten Deroselben auch Wir, vor die in einem

und

und anderm gethane Apertur, und in Uns dabey zugleich gesetzte Confidenz dienstl. hohen Danck, können zumahln auch nicht bergen, was massen unsere Gedancken schon vor diesem gewesen, es möchte die Aufrechthaltung des uhralten Ritterschafftlichen Immediat-Wesens, durch obbemeldte Accession zu denen gemeinsamen Reichshandlungë am besten zu befördern und zu befestigen seyn; Stehen dahero in getröster Hoffnung, die annoch erwartende Kays. Promotoriales werden die Sache nicht minder in quæstione quomodo? also facil machen, daß der hierdurch anzielende so nöthig als nützliche Zweck nach der Billigkeit erreichet werden möge; Allermassen Wir bey darüber erfolgender Reichs-Deliberation, unsere mögliche Cooperation darnach mit anzuwenden, nicht ermangeln werden. Eu Gn. haben wir es solcher Gestalt in dienstl. Antwort unverhalten wollen, Dero Wir dabey alle angenehme 2c. 2c.

Rescript an einem Fürstl. Gesandten.

Von GOttes Gnaden N. N. H. zu N.

Vester Rath/ lieber Getreuer/

Beygeschlossen übersenden Wir euch, wegen 2c. ein an den Reichs-Convent gestelltes Memorial mit dem gnädigsten Befehl, ihr wollet selbiges gehörigen Orths insinuiren, und dem

dem in eure Dexterität gesetztem Vertrauen nach bey denen zu N. subsistirenden Gesandschafften die Sache dergestalt zu incaminiren bemühet seyn, daß die gesuchte Assistenz und Interposition baldmöglichst erlanget werden möge. Andem &c. &c.

Fürstliche Antwort.

Auf einem zur Conferenz beliebten Tag.

P. P.

Als Eu. Lden freundl. Schreiben vom &c. haben wir ersehen, was massen von Deroselben der &c. zur Concertirung des rc. bey veranlaster Conferenz beliebet worden. Wann Wir dann uns solchen gleichfalls mitgefallen lassen; Als werden wir obberührten Tages jemanden der Unsrigen hierzu abzuschicken nicht ermangeln. Welches Eu. Ld. in freundl. Antwort wir unverhalten, und dabey die Versicherung geben wollen; daß Ihro Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets bereit verbleiben. Datum &c.

Von GOttes Gnaden N. N. &c.

Eu. Lden

dienstwilligster Vetter und Diener.

N. N. &c.

Rescript zur Abwartung der Conferenz.

Von GOttes Gnaden N. N. H. zu N.

Vester Rath, lieber Getreuer,

J Wel-

WElchergestallt zwischen &c. &c. zur &c. der &c. Sache uf den &c. in N. eine Conferenz beliebet worden, solches ist Euch allbereits zur Gnüge bekannt. Wann wir dann Euch hierzu zu gebrauchen gemeinet; Als begehren Wir &c. Ihr wollet euch gemeldten &c. dieses nacher &c. begeben/ die gewöhnliche Curialia allewege wohl beobachten, die Conferenz mit denen Fürstl. N. Deputirten antreten, und dabey unsere habende Nothdurfft und Befugnüß nach der euch ertheillten Vollmacht und Instruction bestmöglichst beobachten. An dem &c. und wir &c. Datum &c.

Præliminaria und Curialia zur Conferenz.

Danck. DEm Durchlauchtigst. Fürsten und Hn. Herrn N. N. t. t. gebühret billig hoher Danck, daß Se. Hochfürstl. Durchl. aus rühmlichem Eifer vor das gemeine Beste nicht weniger vor den Splendeur des Fürstl. Hauses &c. und denn vor die Wohlfarth der &c. diese Conferenz veranlassen wollen.

Legitimatio. Es haben auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. H. zu N. aus gleichmäßigem Eyfer nicht unterlassen mögen, sothanen Congress durch mich besuchen zu lassen, und hierzu gemessene Instruction ertheilet; massen ich durch dieses

ses Commissions-Rescript mich hier-
zu legitimiret, und dahin erbothen ha-
ben will, denen anwesenden Herren
Abgesandten, samt und sonders Ab-
schrifft davon zu geben.

An den von des Hrn. Directoris, Gratia-
wie auch Hr. H. N. zu N. Hochfürstl. rum actio
Durchl. offerirten gnädigstem Gruß
nehme ich mit unterthänigstem Re-
spect, und gehorsamsten Danck An-
theil, und verhalte dargegen nicht, was
gestalt meines gnädigsten Herrn
Hochfl. Durchl. mir gleichergestalt
gnädigst anbefohlen, denen anwesen-
den Fürstl. Hn. Ministris und Rä-
then, sanimt und sonders Dero affe- Resaluta-
ctionirten und gnädigsten Gruß zu tio.
vermelden, nicht zweiffelnde, es wer- Contesta-
den Dero Hrn. Vettere, welches mei- tio.
nem gnäd. Herrn sehr lieb seyn wird,
nebst Dero hohen Angehörigen sich
noch bey guter Gesundheit und Fürstl.
Wohlwesen befinden, dessen Conti-
nuation sie auch von Hertzen wünsche:

Ich vor mein particulier will die Petitio
Beybehaltung Dero Hochf. Hulden, pro con-
bey meinen Hochgeehrten Hrn. mir tinuanda
hiermit ausgebethen, mich hingegen gratia.
zu aller vermögenden treuen Asistenz Recom-
in diesem Negotio anerbothen, und mendatio
zugleich meinen Hochgeehrt. Hn. aller-
seits zu Dero Affection und Amitie
dienstlich empfohlen haben.

XV.

Promotorial-Intercessional-Recommendation-Schreiben von hohen Personen.

Promotorial-Schreiben von Kays. Maj. an einem Reichs-Fürsten.

LEOPOLD.

Hochgebohrner / lieber Oheim und Fürst/

WElchergestalt Uns, unser und des Reichs lieber Getreuer N. de N. &c. um unsere Kayserl. Promotoriales an Dr Ld. damit Er zu seiner rückständigen &c. &c. gelangen möchte, angeruffen und gebethen, das hat dieselbe aus hierbey verwahrter Abschrifft mit mehrern zu ersehen. Ob wohl Wir nun ausser Zweifel setzen, Dr. Ld. werde Supplicanten auf sein gebührendes Anruffen hierinnenfalls gleiches unpartheyisches Recht gedeyen zu lassen, von selbst ohne das geneigt seyn; So haben Wir jedoch nichts destoweniger Ihme auf sein unterthänigstes Ansuchen, diese unsere Kayserl. Promotoriales, als dadurch Er zu seinen Rechten zu gelangen, sonderbares Vertrauen hat, in Gnaden mittheilen wollen, an Dr. Ld. demnach gnädigst begehren, Sie wollen auf sein supplicantens gebührendes Erfordern bey den Ihrigen ohnbeschwert

beschwert verfügen, damit demselbigem die schleunige Justiz hierinnen administriret, und zu dem verholffen werde, worzu Er obberührter 2c. halben von Rechts wegen befugt. Das gereichet neben dem, das es den Rechten ohne das gemäß, Uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen, und Wir sind Dr. Ld. &c.

Churfürstliche Intercessionalen an Kayserl. Majestät.

P. P.

Daß Eu. Kayserl. Maj. ich abermahls mit Intercession-Schreiben unterthänigst behellige, dazu bewegen mich der 2c. meiner freundl. geliebten Vettern der H. zu N. &c. &c. von neuen geklagte unerträgliche Kriegs-Lasten und unerschwingliche Bedrängnüsse. Dann ohnerachtet gleichwohl Ihr. Ld. nun etliche Jahr nach einander unterschiedliche hochverderbliche Durchzüge erlitten, langwierige Einquartierung der Soldatesca ausgestanden und hohe Geld-Contributiones hergegeben, anderer Kriegs-Beschwerligkeiten zugeschweigen, dadurch den J. J. L. Ld. Dero Landes Vermögen aus tragender recht getreuen gehorsamsten Devotion gegen Eu. Kayserl. Maj zu Dienst Dero Kayserl. Armee mit zugesetzt, und sich gar exhauriret, so seynd J. J. L. Ld. ohnlängst mit &c. &c. wider Verhoffen beleget worden. Nun erachte Ich unterthänigst vor eine Unnothdurfft, Eu. Kays. M. die wahre Impossibilität mit zulänglicher

Ausführung zu repræsentiren, weilen solches alles der unverneinliche klare Augenschein mehr, dann gnugsam bezeiget, und in der weltkündigen Notorietät ruhet. Dieweiln dann Eu. Kayserl. Maj. Kayserl. Milde und Güte dem gantzem Reiche bekannt, und Ich mich versichert weiß, daß Eu. Kayserl. Maj. allergnädigste Intention nicht ist, hochermeldte meine Vettern ohne alle ihre Verschuldung über die albereit ausgestandene Krieges-Pressuren, und Eu. Kays. Maj. in standhaffter unausgesetzter Devotion geleistete treue Dienste gar ruiniren zu lassen; Als gelanget an Eu. Kays. Maj. mein unterthänigst. gehors. Bitten, sie geruhen diese so grosse Noth Ihro zu Kays. Hertzen gehen zu lassen, und allergnäd. Reichs-Väterl. Behertzigung, daß Eu. Kays. Maj. und dem heil. Reich mit meiner Vetter und andern Stände klägl. Untergange nichts gedienet, Dero so offt vertröstete und bißhero mit hohen Verlangen erwartende Kayserliche Clemenz im Wercke scheinen zu lassen, und an gehörigem Orthe die Kayserliche unverlängte Verfügung zu thun, damit J. J. L. Lden und Dero ausgesogene Land und Leute dieser übermäßigen und ohnmöglich lange zu ertragenden Einquartierung, und was Dero anhängig wiederum entnommen, vom gäntzlichem Ruin errettet, oder auf den äussersten Fall ihnen eine solche empfindliche wohl zureichende Erleichterung wiederfahre, darob Sie und ihre Lande sich zu erfreuen haben, und erquicket werden mögen. Und &c. Dat. &c.

Königl.

Königl. Maj. in Dännemarck Ersuch-Schreiben an einen Hertzog/ um Verabfolgung und ertheilende Dimission eines Predigers.

Christian der V. von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßw. Hollstein, Stormarn, und der Dittmarsen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst,

Unsere Freundschafft/ und was Wir sonsten der Verwandniß nach mehr liebes und gutes vermögen zuvor,

Durchlauchtiger Fürst/freundlich lieber Vetter/

Eu. Lden wird vermuthlich schon hinterbracht seyn, welchergestalt sonder Zweifel auf Göttliche sonderbare Vorsehung Ehr D. N. N. Eu. Lden General-Superintendens zu &c. von Uns zum Pastorn bey hiesiger Teutschen Kirche S. Petri auf einhellige Wahl des von Uns verordneten Kirchen-Patroni, der Aeltisten, Vorsteher/ Curatorn und sämmtlicher Gemeine gnädigst vociret und beruffen worden. Wiewohl Wir nun nicht zweifeln, daß Eu. Ld. denselben auf eine solche Göttliche Vocation seine Dimission nicht vorenthalten werden; So haben Wir doch auf obbesagter Patroni, Aeltesten, und Vorsteher, beschehene allerunterthänigste Vorstellung, wie es die Nothdurfft dieser Volckreichen Gemeine erfordere, daß dessen Ankunfft möglichster

massen beschleuniget werde, nicht Umgang nehmen wollen, Eu. Ld. Freund-Vetterl. zu ersuchen, ihme solche Dimission unverlängt zu ertheilen, und sich hingegen versichert zu halten, daß Wir sothane Willfährigkeit mit allen Freund-Vetterl. Gegenbezeugungen vorfällig zu erkennen geneigt seyn werden, die Wir Eu. Ld. übrigens der sichern Obhut des Allerhöchsten zu allen gesegneten Wohlstande getreulich empfehlen. Geben auf unser Residenz zu Coppenhagen. Datum &c.

Eu. Lden

freundwilliger Vetter

CHRISTIAN. &c.

Antwort hierauf.

Durchlauchtigster Großmächtigster König, Eu. Königl. Majest. sind unsere Freund-Vetterl. Dienste, und was wir sonst viel liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor,

Hochgeehrter Herr und Vetter/

Eu. Königliche Majestät haben Uns vermittelst Dero freundliches Schreibens sub dato Coppenhagen den &c. welches aber erst zu Ende des nechst zurückgelegten Monats &c. einkommen, zu vernehmen gegeben, wasgestalt von Deroselben auf einhelliger Wahl der verordneten Kirchen-Patronen, Aeltisten, Vorstehern und Curatorn, auch sämmtl. Gemeinde, Unser General-Supe-

Superint. zu &c. Ehr N. N. zum Pfarrer bey der Teutschen Kirche S. Petri zu besagten Coppenhagen vociret worden, und wie E. K. M. uns freundl. zu ersuchen geruhen wollen, ihme seine Dimission förderlichst zu ertheilen, damit dessen Anzug beschleuniget werden mögte.

Nun hätten wir mit unser schuldigen Antwort so lange nicht verzogen, wenn nicht ermeldter Gen. Superint. bey sich selbst wegen Annehmung oberwehnter Vocation balanciret, und vermercken lassen, daß er seines unvermögenden Alters halber eine so weite Reise zu übernehmen, und einer andern Lebens-Arth zu gewohnen, sich fast nicht getrauete, und daher bey verspürter Liebe seiner Zuhörer vielliebet in &c. zu bleiben, als zu mutiren, gesinnet sey, zumahln da seine &c. den Fortzug ihme zu dissuadiren, allen Fleiß angewendet. Weiln dann bey diesen Umständen und in mehrer Betrachtung, daß besagter &c. sehr nützlich weiter dienen kan, wir ihn zu dimittiren, wozu wir sonst Eu. Kön. Maj. zur Gefälligkeit nicht ungeneigt gewesen, fast wider unsern Willen anstehen müssen; Als leben wir der dienstfreundl. Zuversicht, Eu. K. M. werde so wohl diese unsere Vorstellung als den Verzug unser Antwort im Besten vermercken, auch die Versicherung von uns anzunehmen geruhen, daß, wo Deroselben sonsten zu willfahren, uns einige Gelegenheit vorkommen sollte, wir solche nicht vorbey lassen, sondern iederzeit bezeugen werden, daß Eu. K. M. wir zu allen wohlgefälligen

ligen Diensten gantz willig und bereit verbleiben. Dat.

Eu. Königl. Maj.

dienstwilliger Vetter und Diener
N. N. H. z. N.

Königl. Preußis. Schreiben und Aufnahme der/der Reformirten Religion halber aus Franckreich vertriebenen/ oder eine Beysteuer vor Selbige.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen tot. tit. Unsere Freundschafft, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor,

DUrchlauchtiger Fürst, freundl. lieber Vetter, Eu. Ld. ist sonder weitläufftige Vorstellung bekannt, was vor Trangsahlen und Verfolgung die armen Evangelischen Reformirten Einwohner in dem Fürstenthum Orange erlitten, und wie Selbige mit Hinterlassung ihrer Haab und Güther fast nackend und bloß der Religion halber, das bittere Elend zu bauen, und sich in das Exilium zu begeben gezwungen worden. Nun sind diese arme Leute im verwichenem Jahre in nicht geringer Anzahl in der Schweitz angelanget, und weiln das Land dieselbe wegen des engen Begriffs, und backenden Korn Mangels nicht mehr ertragen, u. unterhalten kan, im Marsche begriffen, sich nach unsern Landen zu begeben, wir kön̄en auch diese

um

um der Religion halben vertriebene Leute aufzunehmen, uns um so weniger entbrechen, als sie durch die auf uns rechtmäßig verstammete Succession des Fürstenthums Orange ohne dem bereits unter unsere Bothmäßigkeit gehören. Nachdem aber zu Derselben Unterbringung, und, um ihnen insgesamt zu ihrer Subsistenz, Nahrung und Unterhalt, einem jeden nach seinen Stande und Condition zu verhelffen, ein grosses erfordert wird, wir auch ohne dem mit der Subsistenz einer grossen Anzahl Frantzösischer Refugirten, wie auch Wallonen und Pfältzer uns chargiret befinden; So setzen wir zu Eu. Ld. das vollkommene Vertrauen, es werden Dieselbe Dero bekannten Pietät nach die Noth und Misere dieser armen vertriebenen Leute mit zu Hertzen nehmen, und sie in Selbiger mit einer Beysteuer aus Dero Landen subleviren helffen; allermassen wir denn auch zu dem Ende eine gute Summa Geldes aufzubringen, im Werck begriffen seyn. Wir haben dannenhero mehrermeldte Orangische Refugirte derselben aufs kräfftigste hierdurch recommendiren, und Dieselbe anbey Freundvetterlich ersuchen wollen, ihnen Dero Hülffe und Gutthätigkeit vermittelst einer erklecklichen Steuer angedeyhen zu lassen, welches sie zu unaufhörlichen Gebet für Dero Wohlfahrt und beglückte Regierung veranlassen wird, wir aber bey allen Vorfallenheiten mit mutueller Freundschafft zu erwiedern uns angelegen seyn lassen werden,

die

die wir Deroselben zu deren Erweisung stets geflissen verbleiben. Schönhausen den &c.

Eu. Lden.

freundwilliger Vetter
Friederich R.
N. N.

Recommendation - Schreiben von einer Königin an einen R. Fürsten.

N. N. von GOttes Gnaden Königin tot. tit.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst/ freundlich lieber Vetter/

Es hat gegenwärtiger von Adel aus &c. gebürtig N. N. unterthänigst eröffnet, wie er gesonnen, bey Eu. Ld. um einige Beförderung zu seiner künfftigen Subsistence, da er sich vor kurtzer Zeit zu unser reinen Evangelischen Religion und Lehre bekennet, und von denen Seinigen aus &c. nichts mehr zu hoffen hätte, geziemend anzusuchen. Nachdem wir nun von demselben um Einlegung unsers Vorworts bey Eu. Ld. zu desto versicherter Erreichung seines Zwecks zugleich inständigst angelanget worden, und wir vernommen, daß Derselbe nicht allein mit vielen glaubwürdigen Testimoniis und andern Kundschafften versehen, sondern auch in der Italiänisch- und Frantzösischen Sprache sehr geübet und fertig seyn solle; So haben wir um so viel weniger Bedencken gehabt, ihm mit der ge-

such-

suchten Vorschrifft zu willfahren. Ersuchen dahero Eu. Ld. angelegentlich, und da wir zu seiner Unterbringung, wie gern wir auch wollten, an unserm Hof keine convenable Gelegenheit haben, sie wollen sich Denselben in gnädiger Bezeigung mit fernerweiten Forthelffung bestens recommendiret seyn, auch wo möglich, zu seinen so nöthigen Unterhalt mit einem selbst beliebigen Accommodement gnädigst versehen, mithin dieser unser Vorbitte Genuß ihn in der That empfinden lassen. Wir werden uns vor diese uns promittirende Freundvetterliche deference zu vieler Obligation gegen Eu. Ld. bekennen, als die wir ohne dem Deroselben alle angenehme Freundmühmliche Gefälligkeit zu erweisen iederzeit bereit und geflissen verharren. Geben &c.

Eu. Lden

freundwillige Muhme
N. N.

Recommendation - Schreiben des Churfürstens zu Pfaltz/an Se. Maj. von Groß-Britannien die prætension einer Wittbe/ seiner Unterthanin betreffend.

Monseigneur

C. C. S. Veufue etant de mes Sujets & m'ayant Supplié de recommender à V. Maj. sa tres humble demande contenue dans

dans la requeste cyjointe, la bontè de Votre Maj me permettra, de la supplier, de vouloir laisser jouir la dite Veufue des effets de cette lettre, que se ne me pouvois dispenser d' escrire en sa faveur, & de la consoler consequement dans l' extreme necessité ou elle se trouve per la favorable Resolution qu'elle se promet de la benignité de V. Maj. Et je demeure avec toute sorte de respet.

Monseigneur

de Votre Majesté

Dusseldorff le 5. Feuvrier 1693.

Le tres humble, tres fidel & tres obligé Cousin & serviteur

Jean Guillaume Electeur Palatin

Tit.

Au Roy de la Grande Bretagne.

Recommendation - Schreiben von Chur-Pfaltz an Chur-B. wegen Beförderung eines Cavalliers.

Unsere freundliche Dienste, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Durchlauchtigster Fürst/ freundlich geliebter Herr Vetter/

Es

ES hat uns N. von N. unterthänigst ersuchet, wir wolten ihme mit einen Recommendation-Schreiben an Eu. Ld. zu den Ende an die Hand gehen, daß Eu. Lden Denselben mit einiger Employe bey Dero unterhabenden Trouppen in Gnaden accommodiren möchten. Weilen er nun unsern Herren Vorfahren an der Chur, auch letztmahls unsers gnädigsten geliebtesten Herrn Vaters Churf. Durchl. höchstsel. Andenckens, bey welchen er auch Cammerherr gewesen, in verschiedenen Kriegs-Employen gedienet; Als haben wir um so weniger Umgang nehmen wollen, an Eu. Ld. ihme von N. &c. diese Vorschrifft zu ertheilen mit Freund-vetterl. Suchen, Eu. Ld. ihn solcher erfreulich geniessen zu lassen, mithin unter Dero Trouppen seinen Verlangen nach zu accommodiren belieben wollen. Und wir verbleiben &c.

Fürstl. Intercessionalen an Kays. Majestät.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster/ und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hungarn und Böheim König/ Allergnädigster Herr/

Eu. Kayserl. Maj. sind meine gantz unterthänigste und gehorsamste Dienste in treuester Devotion iederzeit zuvor,

EU. Kays. M. geruhen allergnädigst, Ihro ob der Anfuge sonderschwehr mit mehrern vortra-

vortragen zu lassen, was massen an Dieselbe um allerunterthänigste Intercessionales mich der &c. wegen &c. in Unterthänigkeit Supplicando angelanget und gebethen. Ob nun zwar Eu. Kayserl. Maj. hierunter zu behelligen ich fast angestanden; in Betracht, Dieselbige auch ohne diß Impetranten auf sein unterthänigstes imploriren allergnädigste Erhörung und Schutz würden haben wiederfahren lassen. Alldieweiln er aber gantz beweglich darum angesuchet, und ich ihm als einen armen Unterthanen dißfalls gerne geholffen sähe; Als gelanget an E. K. M. mein allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Dieselbe es in keinen Ungnaden aufnehmen, sondern Dero höchstpreißliche allergnädigste Milde auch gegen mehrberührten Impetranten ohnschwer dergestallt anscheinen zu lassen, allergnädigst geneigt seyn, und derenthalben behörigen Orts Verfügung thun wolle, damit er &c. hinführo in dergleichen ungekränckt bleiben und also dieser meiner allerunterthänigsten Vorbitte erfreulichen Genuß empfinden möge.

Solche hohe Kayserl. Gnade wird er jederzeit in aller Unterthänigkeit höchstrühmen, und Eu. Kayserl. Maj. verbleibe ich Lebenszeit zu allerunterthänigsten und gehorsamsten Diensterweisungen so willigst als schuldigst.

Eu. Kayserl. Maj.

Dat. &c. Allerunterthänigster gehorsamster
Fürst des Reichs
N. N. H. z. N.
F.

F. Intercessionalen an einen Chur-Fürsten.

Unsere ꝛc.

Freündl. Vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter,

Ell. Lden geben wir hiermit freundv. zu vernehmen, was gestallt uns N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er den ꝛc. einen grossen Diebstahl erlitten, mit unterth. Bitte, wir mögten geruhen, ihn nicht allein in diesen Landen einen Anstandsbrief wider seine Creditores uf 4. Jahr gnädigst zu ertheilen, sondern auch mit einer Vorschrifft an Eu. Ld. zu Erlangung dergleichen in Dero Churfürstl. Landen ihme zu statten zu kommen. Allermassen wir nun in Ansehung, daß N. ohne Verschulden in solchen Verlust gesetzet worden, sonsten aber in seinem Thun u. Handel sich fleißig erweiset, und seine Creditores hinkünfftig richtig zu bezahlen versprochen, ihme mit dem gesuchten Moratorio unsers Orts gnädig deferiret, und hiernechst die gebethene Vorschrifft zu ertheilen nicht entstehen mögen. Als ersuchen Eu. Ld. wir hiermit Freundvetterl. Sie geruhen Impetrantens Zustand in consideration zu ziehen, und seinem unterthänigsten Suchen gnäd. statt zu geben, mithin einen würckliche Genuß dieser unser Intercession Ihn empfinden zu lassen, welches er mit unterth. Danck wird zu erkennen wissen, und Eu. Ld. verbleiben wir ꝛc.

F. Vorschrifft vor einen Bedienten zu Reichung seiner rückständigen Gage.

Unsere rc.

Durchlauchtiger Fürst, freundl. geliebter Vetter,

Eu. Ld. mögen wir hiermit Freundvetterl. nicht verhalten, was massen uns N. N. um intercedirende Vorschrifft an Eu. Lden in Unterthänigkeit bittlich angelanget, vermittelst welcher er seine rückständige Gage zu dermahligen höchsten Bedürffniß, bey ohne das geringer und zu dessen Auskommen unhinlänglichen Station desto ehender habhafft werden möchte. Wann wir dann in Ansehung seines Zustandes ihme mit den gebethenen Intercessionalien nicht entstehen mögen, sondern damit in Gnaden gerne willfahret, der Hoffnung, daß Eu. Ld. inmassen wir dieselbe hiermit freundl. ersuchen, geruhen werden, ihn N. dieses unsers Vorworts fruchtbarlichen Genuß empfinden, und an die Ihrige die förderlichste Verordnung sonder Beschwehrde ergehen zu lassen, daß ihme seine wohlverdiente Gage vollends ausgezahlet, und er damit in seiner Dürffniß soulagiret werden möge. Daß rc.

Von GOttes Gnaden N. N. t. t.

Eu. Lden

dienstwilliger Vetter und Diener

N. N.

F.

5. Recommendation eines Tantzmeisters.

P. P.

Eu. Ld. geben wir hiermit freundl. zu vernehmen, was gestalt uns N. N. welcher eine Zeitlang an unsern Hofe in der Bedienung eines Tantzmeisters gestanden, anietzo aber in solcher Qualität sich auf der Academie N. befindet, unterthänigst ersuchen lassen, wir mögten geruhen, bey Eu. Ld. ihn dahin bestmöglichst zu recommendiren, damit durch dero hohe Autorität und gnäd. Verordnung er bey der Academie, als Tantzmeister möchte an und aufgenommen, und hierdurch derselben Jurium zugleich fähig werden. Wañ nun wir ihme solches nicht versagen mögen, zumahlen er sich an unsern Hofe in währender seiner Bedinung und sonst allezeit der Gebühr nach verhalten, auch sein Exercitium wohl verstehet; Als ersuchen E. Ld. wir hiermit freundl. sie wollen gegen Impetranten sich so gnädig erzeigen, und an den Magistratum Academicum diese gnäd. Verordnung ergehen lassen, damit er seinen Zweck erreichen, und unser freundl. Intercession, so viel möglich, fruchtbarl. Genuß empfinden möge. Solches wird er als eine hohe Gnade unterthänigst rühmen, und wir werden die von Eu. Ld. uns hierunter erwiesene Faveur mit angenehmen Freundvetterl. Diensten zu verschulden bemühet seyn, als worzu wir ohne

das jederzeit bereitwillig und geflissen verbleiben. Dat. &c.

F. Recommendation eines von Adel zum Pagen.

P. P.

Nachdem uns N. von N. ein hiesiges Landeskind die unterthänigste Begierde, welche bey Eu. Ld. als Page gehorsamst aufzuwarten, derselbe trägt, zu vernehmen gegeben, und zugleich um Ertheilung unser freundl. Recommendation an Eu. Ld. inständigst ansuchen lassen, und wir dann bey solchen unterthänigsten Vorhaben demselben vielmehr in Gnaden zu statten kommen, als bey dem Gesuch seiner zeitlichen Wohlfahrt, dazu vermittelst Eu. Lden Gnade und Hulde er sich den Grund zu legen verhoffet, disfalls hindern wollen; Als gelanget an Eu. Ld. hiermit unser Freundvetterl. Suchen und Bitten, Sie geruhen Impetr. [illegible] Dero Gefälligkeit nach zu ihrer Aufwartung anzunehmen, und die Gnade zu erweisen, daß er unterth. rühmen möge, unser Vorschrifft fruchtbarlich genossen zu haben. Solche Fürstliche Gnade wird er mit stets gehorsamsten Dancke und Treue zu verdienen beflissen seyn, und wir &c.

F. wiederholtes Recommendat. Schreiben eines Officiers Affaire betreffend.

P. P.

P. P.

Ob wohln Eu. Lden ich auf die in des ꝛc. Verlangen und Affaire ertheilte abschlägige Antwort weiter anzugehen Bedencken haben solte; So hat mich doch sein noch im̃er in Eu. Ld. genereuse Gütigkeit und in mein Vorwort fest und beharrlichst gesetztes unterth. Vertrauen bewogen, Eu. Ld. seine bekandte Angelegenheit noch einst durch dieses zu recommendiren, und dieselbe Freundl. zu ersuchen, sie belieben in einer solchen Affaire darauf ꝛc. beruhet, und welche N. N. in seiner Obligation uns weiter zu dienen erhalten wird, sich zu überwinden, und ihn mit Zulegung &c. zu soulagiren. Welches &c. Dat. &c.

F. Antwort auf F. Intercessionalen vor Restitution eines abgesetzten D.

P. P.

Eu. Ld. ist sonderzweiffel erinnerlich, welchergestalt Dieselbe von den gewesenen N. zu N. daß er in seine Aemter möchte restituiret werden, auf des ꝛc. Ansuchen intercediret. Ob ich nun wohl meinen damahligen Versprechen nach nicht ermangelt, die Sache dergestallt anzugreiffen, daß, nachdem gleichwohl gedachter N. vieler ꝛc. halben in Inquisition gezogen worden, dessen Restitution auf eine gute Manier hätte geschehen mögen; So hat sich doch gleich Anfangs, als von der Restitution etwas ver-

lautet, nicht allein der &c. sondern auch die gantze &c. zu &c. gereget und vorgestellet, daß durch die Restitution dieses Menschen viel ein grössers Unheil entstehen dürffte. Gleichwie ich nun zwar auf Eu. Ld. hohes Wort allezeit grosse Reflexion mache; So werden doch Dieselbe, in Betrachtung dieser Umstände mir verhoffentlich nicht verüblen, daß ich mein Versprechen in diesem Stück zur Würcklichkeit nicht bringen können. Ich glaube auch, wenn Eu Ld. von solcher wahren Bewandniß hätten Nachricht gehabt, Sie würden Dero hohes Vorwort für mehrgedachten N. schwehrlich eingeleget haben. Weilen sich aber &c. vernehmen lassen, sie wolten wiederum an Eu. Ld. gehen; So habe nicht ermangeln können, Deroselben die Beschaffenheit hiermit freundlich zu erkennen zu geben, und zweifle nicht, Sie werden sich dieses &c. ferner anzunehmen Bedencken tragen. Wormit ich verbleibe &c.

Fürstl. Recommendation eines Professors zu einiger Particulier-Bedienung oder Prædicat.

P. P.

BEy uns hat der Professor N. N. vor einiger Zeit unterth. nachgesuchet, ihme mit einiger Particulier-Bedienung oder Prædicat an Hand zu gehen. Nachdeme sich aber vorietzo bey uns dißfalls nichts ereignet, hingegen bey

bey Eu. Ld. vielleicht hierzu in N. oder sonst füglicher Gelegenheit sich finden mögte. Als haben Deroselben wir besagten Profess. N. hiermit Bestens zu verschreiben nicht ermangeln wollen, E. Ld. freundl. ersuchend, sie wollen geruhen, bemeldten &c. Person bey solchen Occasionen, so seiner bekannten Capacität convenable seyn mögten, bestens eingedenck zu seyn, welches er vor eine sondere Gnade zu erkennen und zu demeriren wissen wird, und wir werden E. Ld. in dergl. und sonst hinwieder alle freundl. Dienste zu erweisen, uns iederzeit bereit finden lassen.

Einer Fürstin Intercession vor einen arretirten Studenten

P. P.

Eu. Ld. kan ich hierdurch in Freund-muhmlicher Wohlmeynung nicht verhalten, wie mir hinterbracht worden, was massen Eu. Ld. jüngsthin einen Studiosum von &c. nacher &c. in Gewahrsam bringen lassen. Nun ist mir zwar dessen Verbrechen noch zur Zeit unbekant; Nachdem ich aber von einigen ermeldten N. Anverwandten um meine Intercession vor Denselben angelanget worden, und ich zumahl in Betracht &c. hierunter nicht entstehen wollen; Als ersuche Eu. Ld. ich hiermit Freundmuhml. Sie geruhen Dero berühmte Güte und Clemenz nach so viel möglich, und es die Umstände

selden wollen, die Schärffe gegen offtgedachten N. dergestalt zu mäßigen, damit von demjenigen, so er etwa aus unbesonnener Jugend verwürcket, seiner Familie keine Beschimpfung zuwachsen, vielmehr selbige dieser unser Vorschrifft erfreulich zu geniessen habē, Er selbst aber künfftigen dem gemeinen Wesen zu dienen hinwieder auf guten Weg gebracht werden möge, welches ich vor eine sonderbare hohe Freundvetterl. Willfahrung Dancknehmig erkeñen, und in alle Wege zu erwiedern geflissen seyn werde, massen ich jederzeit verbleibe

Eu. Lden

dienstwillige Baase Gevatterin
und Dienerin
N. N. H. z. N.

F. Intercessionales vor einen Delinquenten.

P. P.

WAs gestallt und aus was Ursachen uns N. N. unterth. angeflehet, an Eu. Lden ihn mit einer Vorschrifft und Intercession in Gnaden zu statten zu kommen, solches wollen Dieselbe aus den Orig. Anschlusse Jhro mit mehrern vortragen zu lassen geruhen. Wiewol wir nun billig dahin stellen, wie etwa die Umstände desjenigen Delicti, darum Supplicant das Land biß dato meiden müssen, beschaffen seyn mögen, So tragen wir doch dabey keinen

Zwei-

Zweifel, Eu. Ld. werden im Gegentheil gern beherzigen, daß N. die albereit erlittene &c. Relegation schwer und empfindlich fallen müsse. Ersuchen dannenhero E. Ld. hierdurch freundl. sie wollen ihme N. die hohe Gnade erweisen, und nach reiffer, der Sachen Uberlegung, dafern einiger Weg zu seiner Restitution, wie er festiglich hoffet, noch offen zu befinden, die wider ihn vormahls erkañte, und bißhero gehorsamst ertragene Relegation aufzuheben, und ihn zu eigener freyen Administration seiner Güther hinwiederum gelangen lassen. Das wird er mit unterthän. Dancke zu erkennen wissen, und Wir verbleiben &c. &c.

Fürstl. Intercessionalen vor einen flüchtigen Delinquenten, um Aufhebung des Achts-Processes.

P. P.

Eu. Ld. geruhen ohnschwer aus der Beyfuge mit mehrern zu vernehmen, was an Uns N. N. wegē Abwendung des wider seinen Sohn N. &c. so in puncto Entleibung des &c. zu N. erkannten Achts-Processes und Milderung der Straffe supplicando unterthän. gelangen lassen, und wie Uns er dißfalls üm Intercessionales an Eu. Ld. wehmüthigst angelanget und gebethen.

Ob Wir nun wohl ausser allen Zweifel stellen Eu. Ld. werden auf dessen geziemendes Ansuchen auch ohne dis die Gebühr verfügē zu lassen

und ihn, zumal da seinen Anführen nach, die poena Ordinaria nicht statt haben mag, nicht zu enthören, von selbst geneigt seyn. Dieweiln aber in gegenwärtige unsere Vorschrifft er ein sonderbares unterthänigstes Vertrauen setzet, und Wir also ihme dieselbe nicht füglich abschlagen können. Als ersuchen Wir Eu. Ld. hierdurch freundl. Sie belieben Impetranten dieser unser Vorschrifft dahin geniessen und an Dero Beamten zu N. dergestaltige Verordnung ergehen zu lassen, damit, so viel es der Sachen Beschaffenheit, und die dabey mit einlauffende Umstände zugeben, obberührter Achts-Procefs aufgehoben, und die erkannte Straffe gemildert werden möge. Das gereichet uns von Eu. Ld. zu angenehmen Gefallen, und supplicant wird es mit unterthänigsten Dancke Lebenslang erkennen &c. &c.

Antwort.

P. P.

Welchergestalt Eu. Ld. gefällig gewesen bey Uns vor N. N. frdl. zu intercediren, und daß der wider seinen Sohn N. N. wegen Entleibung &c. erkannte Achts-Procefs aufgehoben, auch die Straffe gemindert werden mögte, Uns zu ersuchen, solches haben wir aus Dero freundlichen Schreiben vom &c. mit mehrern ersehen. Nun möchten wir zwar, zumahln in Ansehen Eu. Lden Vorschrifft supplicirendem N. die gesuchte Erleichterung gerne gönnen, wann anders die Sache dergestalt bewandt, daß die Moderation

der

der Straffe zuläßig geschehen könte. Alldieweiln aber, was von ihme voraus gesetzet wird, daß nemlich die ordentliche Lebens-Straffe bey diesem Fall nicht zuerkannt werden könne, noch nicht ausgeführet, sondern vielmehr erst nach beschehener Antwort des Inquisiten zu erörtern seyn wird; So müssen Wir mehrbesagtem N. noch zur Zeit zu deferiren, Gewissens halber billig anstehen; Sind jedoch des freundlichen Erbiethens, vorberührten Achts-Process noch auf &c. ruhen zu lassen, binnen welcher Zeit sich dessen Vater bedencken und erklären möchte, ob er dem eingelangten und ihme publicirtem Urthel vermittelst Stellung seines Sohns ein Gnügen leisten, und vielleicht durch Rechtlicher Defension auszuführen getraue, daß die ordentliche Todes-Straffe nicht statt habe, da wir dann der gesuchten Begnadigung halber uns ferner herauszulassen nicht entstehen wollen, haben inzwischen Eu. Ld zu freundlichen Antwort solches nicht verhalten mögen, und verbleiben &c.

Fürstliches Intercessional-Hand-Schreiben an einen Churfürsten.

P. P.

Ell. Gn. und Ld. werden vorhin schon zur Gnüge benachrichtiget seyn, welchergestalt zwischen denen Fürstl. Häusern N. und N. wegen 2c. nachdenckliche Strittigkeiten sich erregen wollen. Ob Ich nun wohl ausser allen Zweifel stelle, E. Gn. und Ld. werden von selbst

geneigt

geneigt seyn, Dero hohe Autorität dahin zu interponiren, daß sothane Mißverstände zu keinen fernern weitaussehenden Weiterungen gedeyhen mögen; So habe doch wegen naher Anverwandschafft mit dem Fürstl. Hause N. &c. mich nicht entbrechen können, Eu. Gn. und Ld. auch zum Uberfluß hiermit gehors. zu ersuchen, dieselbe geruhen N. N. von denen vorgenommenen Proceduren zu Verhütung dannenhero befürchtender schädlichen Collisionen abzumahnen. Wordurch gleichwie Eu. Gn. und Lden Dero berühmten Generosité nach sich zu Festhaltung des Bandes der Einigkeit geneigt erweisen; Also werde ich mich besonders verbunden dagegen erachten, und solches eusersten Vermögens hinwieder gehorsamst zu verschulden mir angelegen seyn lassen, auch bey allen Begebenheiten mit der That erweisen, daß ich bin

Eu. Gn. und Ld.

gehorsamster Diener
N. F. von N.

Fürstl. Recommendation- und Hand-Schreiben an einen General vor einen Trompeter.

Monsieur,

DEmnach Uberbringer dieses mein Hof-Trompeter N. N. Vorhabens, unter dem hochlöbl. Commando des Printzen zu N. Hertzog N. N. zu N. Lden bey vorhabender Cam-

pagne

pagne den Anfang seiner Feldzüge zu machen, und seine Employe durch gute Cooperation des Hn. Generals desto ehender zu erlangen verhoffet, hat mich derselbe um gnäd. Recommendation unterthän. anlangen lassen. Nun dann an dem, daß er sich in seiner Kunst wohl habil gemachet, auch in seinen Diensten sich unterth. treu und gehorsamst verhalten, und hochgeb. Ihr. Ld. verhoffentlich zu Dero gnäd. Vergnügen den Orth und Ende, wo Ihro gefällig seyn wird, ihn zu employiren unterthän. Dienste leisten, auch den Hn. General selbst gehorsamst bedienen kōnen wird. So habe ihme mit dieser Recommendation zu willfahren nicht entstehen mögen. Ersuche demnach den Hn. General hiermit gnäd. Er wolle sich so gütig erweisen, und ihme den verhoffenden Genuß unser Vorschrifft sowohl vor sich selbst, als bey der Addresse an mehr hochgemeldte, Ihro Ld. wiederfahren zu lassen. Solches wird er mit steter Dancknehmigkeit erkennen/ und Ich verbleibe

des Herrn Generals

Tit.

A Monsieur

Monſ. N. N. General de l'Armee de Son Alteſſe le Duc de N. &c.

wohlaffectionirter
N. N. &c.

Antwort.

Auf ein Fürstl. Schreiben um Secundirung der suchenden Introduction in R Fürsten-Rath.

P. P.

Als Eu. Ld. freundl. Schreiben vom 2c. haben Wir ersehen, wie Sie Uns um Secundirung der suchenden Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath ratione der 2c. mit Anführung dessen, was jetzo 2c. aufm Reichs-Tage deshalber ergangen, zu ersuchen belieben wollen. Wie Wir nun begierig sind, Eu. Ld. bey allen Gelegenheiten annehmliche Gefälligkeit zu erweisen; Also wollen Wir dieses Dero Verlangē, so viel an Uns mit befördern zu helffen nicht ermangeln; Es ist aber unsers dafür haltens fast nicht zu hoffen, daß wegen Menge der, die Introduction gleichfalls suchenden Competenten zum Effect zu gelangen seyn werde. Nächstdem können Eu. Ld. auch selbst hocherleucht ermessen, was die Vielheit der Votorum vor nachtheilige Suiten causiren werde. Wir haben aber gleichwohl an unsern Gesandtē Befehl ergehen lassen, die Bewandnüß der Sache zu berichten, nach dessen Einlangung wir denselben, befundenen Umständen nach, zu instruiren, eingedenck seyn wollen. Wormit Eu. Ld. Wir 2c. Datum &c.

Gräfl.

Gräfl. Intercessionales an einen Fürsten.

Durchlauchtigster Fürst/
gnädigster Herr/

Eu. Durchl. bekandter hoher Ruhm in führender Gerechtigkeit hätte mich zwar wohl abhalten sollen N. von N. bey mir angebrachtes Anliegen, wie dessen Orig. Supplicat besaget, Eu. Durchl. unterthänigst zu recommandiren, zumahln seine bekannte Noth, und die gantz abgeurtheilete Sache bey Eu. Durchl. Ihme die gesuchte Gnade üm so viel desto ehender zuwege bringen kan. Nachdem er aber in diese meine Vorschrifft ein sonderbares Vertrauen setzet, darinnen Ich Ihme nicht füglich entstehen können; So ersuche Eu. Durchl. ich hiermit unterthän. Sie geruhen anzubefehlen, damit supplicirenden N. zu rc. verholffen werden möge. Um Eu. Fürstl. Durchl. wird impetrant es mit unterthän. Diensten zu verdienen trachten, und ich werde mir vor eine sonderbare Gnade schätzen, wann Eu. Durchl. das, was an sich selbst Rechtens, üm meiner unterthän. Intercession desto schleuniger hätten verfügē lassen, welches ich in Unterthän. zu erwiedern meine Schuldigkeit seyn lassen werde, wobey ich verharre

Eu. Durchl.

unterthänigster

N. N. G. zu N.

Fürstl. Antwort
auf eine Vorschrifft.

P. P.

WElchergestalt Eu. Ld. auf unterthän. Ansuchen Dero Unterthanen N. wegen einiger an den ꝛc. habenden Prætension bey Uns freundl. zu intercediren beliebet, solches hat uns dero freundl. Schreiben vom ꝛc. mehrern Inhalts eröffnet. Nachdeme Wir nun nicht ermangelt, Implorirenden N. schrifftliches Ansuchen N. N. mit gewöhnlicher Auflage zufertigen zu lassen; So ist dieser mit seiner Gegennothdurfft dergestalt, wie die Beylage mit mehrern besagen, unterth. einkommen, welche Eu. Ld. wir hiermit freundl. zu communiciren nicht unterlassen können, und stellen zu Dero Gefälligkeit, ob Sie gestalten Umstände nach Imploranten entweder zur Ruhe, oder daferne er Imploraten Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, zu unser Regierung verweisen zu lassen geruhen wollen, da demselben der Billigkeit nach schleunige Justiz wiederfahren soll. Und Eu Lden verbleiben Wir &c. &c.

Fürstl. Vorschrifft um Condonirung eines einem Studioso von Adel beygemessenen Excesses.

P. P.

EU. Lden wird von Deroselben Regierung sonder Zweifel unterth. vorgetragen worden

den seyn, was zwischen den von N. zu N. und &c. wegen &c. ergangen, und wie insonderheit von bemeldter Eu. Ld. Regierung wider ermeldten N. inquiriren zu lassen, die Unsrige unterm &c. freundlich ersuchet worden. Ob nun wohl Wir sothanes denunciirtes Factum, da es sich angegebener massen verhalten solte, keines weges zu entschuldigen gemeinet; dieweiln aber dennoch ermeldter von N. gegen Uns sich jederzeit in Unterthänigkeit so bezeiget, daß Wir damit in Gnaden zu frieden seyn können, anjetzo aber, daß in dieser Sache bey Eu. Ld. Wir ihm mit unserm Vorwort zu statten kommen möchten, beweglich angesuchet, und anbey theuer versichert, daß &c. etwas straffbares vorzunehmen ihme nie in Sinn gekommen; So haben mit dieser unser Vorschrift Wir ihm nicht entstehen, sondern vielmehr E. Ld. als hiermit beschiehet, angelegentlich ersuchen wollen, ermeldtem N. da er ja an dem angegebenem Excesse nicht gantz unschuldig seyn solte, solches zu unser sonderbaren Obligation dergestalt zu condoniren, damit dißfalls uf Seiten Eu. Ld. er weitern Anspruchs sich zu besorgen, nicht Ursach haben möge. Unser in Eu. Ld. geschätztes Vertrauen machet uns die feste Hoffnung, daß hierunter bey Deroselben Wir keine Fehlbitte thun werden, die Wir uns gegentheils ein besonderes Vergnügen machen werden, Gelegenheit zu erlangen, gegen Eu. Ld. bezeigen zu können, wie begierig wir seyn, unsere Erkänntligkeit davor durch alle angenehme

Dienste und Gefälligkeiten hinwiederum darzustellen, als worzu ohnedem Eu. Ld. Wir stets willig und geflissen verbleiben. Datum &c.

Fürstl. Vorschrifft vor eine Gemeinde/ wegen der Trifft-Gerechtigkeit.

P. P.

Eu. Lden belieben aus der Abschrifftlichen Beyfuge Ihro mit mehrern vortragen zu lassen, welchergestalt Wir von der Gemeinde zu &c. wegen ihrer wohlhergebrachten durch Rechtskräfftige Urthel behaupteten Possess der Trifft-Gerechtigkeit in N. um Vorschrifft an Eu. Ld. in Unterthänigkeit angelanget worden. Ob nun wohl wir nicht zweifeln, Eu. Lden werden nach Dero bekannten Æquanimität von selbst geneigt seyn, Imploranten in ihrem Befugnüß gnädiglich zu schützen; So haben Wir doch in Betracht des unterthänigsten Vertrauens, welches in unser Vorwort ermeldte Gemeinde gesetzet/ auch der Sachen Billigkeit ihrem untherthänigsten Suchen zu deferiren nicht anstehen wollen. Ersuchen diesem nach Eu. Lden freundlich Sie geruhen sonder Maßgebung zu verfügung, daß besagte Gemeinde in ihrer Gerechtsame dißfalls geruhig gelassen, und dieser unser Intercession erfreulichen Genuß empfinden möge. Welches gegen Eu. Ld. Wir in dergleichen und sonst zu erwiedern, und Dero zu allen freundlichen angenehmen Dienst-Erweisungen stets berei verbleiben &c.

Fürstl

Fürstl. Recommendation eines Advocati zum Landschaffts-Syndicat.

P. P.

Es hat Uns N. N. Advoc. Ordin. bey unser Regierung allhie unterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestallt er von der Ritterschafft hiesiger Landes-Portion, zum Syndico verlanget worden, welche auch bey Eu. Ld. seinetwegen gebührende Ansuchung thun würde, mit geziemender Bitte, Wir mögten diese seine Angelegenheit bey Eu. Ld. mit fürbittlicher Vorschrifft zu secundiren geruhen. Gleichwie Wir nun unsers Orts ermeldtem N. gedachtes Syndicat gerne gönnen; Also haben Wir seinem Petito nicht entstehen mögen, und Eu. Ld. hiermit sein Desiderium zu Dero gefälligen Entschliessung bestens recommendiren wollen, Deroselben zu Erweisung &c. Datum &c.

Fürstliche Vorschrifft vor einen Jägerpursch.

P. P.

Nachdem bey Uns Uberbringer dieses N. N. ein Jägerpursch mit anderweiter Recommendation sich angegeben, und um Beförderung zu Diensten angesuchet, u. aber vor jetzo keine Gelegenheit vor ihn sich gezeiget; Als haben Wir auf sein unterthän. Ansuchen an E. Lden ihn hiermit fernerweit verschreiben, und

dessen Beförderung zu Deroselben freund-vetterlichen Belieben stellen wollen, Dero Wir zu allen angenehmen freundlichen Diensten geflissen und bereit verbleiben. Datum &c.

Fürstliche Vorschrifft vor einen Trompeter.

P. P.

Uns hat gegenwärtiger Trompeter N. N. aus N. gebürtig, so vor diesen an Unserm Hofe die Trompeter-Kunst erlernet, seine Dienste offeriret. Nachdem Wir aber ihn zu accommodiren anjetzo keine Gelegenheit finden; Als haben wir auf sein unterthänigstes Ansuchen an Eu. Ld. ihn zu verschreiben nicht entstehen wollen, Dieselbe hiermit freundlich ersuchend, Sie belieben, daferne bey Dero Hof-Statt zu seinen Unterkommen Gelegenheit vorhanden seyn solte, ihme solche angedeyen, und dieser Unser Vorschrifft würcklich geniessen zu lassen, welches er mit unterthänigsten Danck zu erkennen wissen wird, und Eu. Ld. verbleiben Wir &c. &c.

XVI.

Allerhand Fürstl. Ersuch-Schreiben in verschiedenen Affairen.

Fürstl.

Fürstl. Schreiben an eine Person/ die zu Diensten verlanget wird.

MONSIEUR,

Nachdem zu denselben jederzeit eine sonderbare Affection getragen, und gewünschet ihn in meinen Diensten zu wissen; Als habe meinen Hof-Rath N. aufgegeben, ihm davon Apertur zu thun, nicht zweifelnd, er werde die Gutheit haben, sich also heraus zu lassen, damit ich Gelegenheit erlange zu erweisen, wie Ich sey

Monsieur

wohlaffectionirter
N. N. H. z. N.

Fürstl. Schreiben an einen General die verlangende Bedienung einer Kriegs-Charge zu secundiren.

MONSIEVR.

Als sonderbaren zu den Herrn General tragenden Vertrauen lasse hierdurch unverhalten, was gestalt schon vor einen Jahre bey dessen gnädigsten Herren des Herrn Churfürsten von N. Lden sondiren lassen, ob Selbe auf den Fall einer bey dem &c. erfolgenden Verfassung geruhen wolten, in Vergebung einiges Regiments auf mich Reflexion zu machen, mir ist auch demnechst zur Antwort worden, daß dieses mein Ansinnen nicht allein nicht unangenehm gewesen, sondern auch

erfolgenden Falls Absicht darauf gemacht werden solte. Wann dann in Erfahrung bringe, was massen man eben jetzo in Richtung etlicher Regimenter begriffen; So habe zu Erreichung meiner einmahl gefasten Intention den N. nach N. mit nöthiger Vollmacht gesendet, und ersuche den Hrn. General zum schönsten, er wolle sich hierunter als ein Freund erweisen, und das Verlangen, so Ich habe, dessen gnädigsten Churfürsten als meinem Lehnherrn treue Dienste zu leisten, seiner Vermögenheit nach secundiren zu helffen. Mich wird ein erfolgender guter Effect deswegen um so viel mehr erfreuen, weil dadurch Gelegenheit erlange, dem Hrn. General vorstellig zu machen, mit wie viel Sincerité ich verharre &c. &c.

Ein Anders.

Es hat Uns Uberbringer dieses, unser Rath N. sonderlich gerühmet, wie sehr Eu. Ld. sich die Beschleunigung unser &c. &c. angelegen seyn lassen. Nachdem wir nun N. N. zu solcher Affaire committiret, und abgefertiget haben; So ersuchen Wir Eu. Ld. hiermit freundl. Sie geruhen zu Beförderung obermeldter Angelegenheit ihres hohen Orts ferner das Beste beyzutragen, worgegen Wir &c. &c.

Fürstliches Ersuch-Schreiben um einen Vorschuß.

P. P.

P. P.

Eu. Ld. habe in dem zu Deroselben jederzeit tragenden freundlichen Vertrauen hiermit nicht bergen wollen, wasgestallt ich zu einigen dringenden Ausgaben einer Post Geldes bedürfftig bin. Komme dannenhero Eu. Ld. freundlich zu ersuchen, ob Dieselbe mir die freundliche Affection zu erzeigen/ und uf &c. einen Vorschuß von &c. etwa &c. dergestalt zu thun geruhen möchten, daß &c. nach und nach abgekürtzet werde. Es hat die wahre Zuversicht zu Eu. Lden bißhero verspürten freundlichen Zuneigung mir die Hoffnung gemachet/ es werden Dieselbe meiner Bitte mich hierunter freundlich gewehren, und die Asseurance von mir annehmen, daß ich solche freundliche Willfahrung mit allen Danck erkennen, auch keine Gelegenheit vorbey lassen werde, worinnen ich Eu. Ld. bezeigen könne, wie ich in beständiger Ergebenheit verharre &c.

Antwort und Entschuldigung in entstehender Willfahrung.

P. P.

Eu. Ld freundl. Hand-Schreiben vom &c. hat mir eröffnet, welchermassen Sie von mir einen gewissen Vorschuß auf die 2c. verlanget. Wie lieb mir nun seyn sollen/ wann Eu. Ld. hierunter freundl. zu statten kommen könne, so sehr beklage hingegen, daß Ich Ihro entstehen muß, sintemahl ich auf &c. gewisse Reflexion

zu machen habe. Eu. Ld. werden, wie von Dero Gütigkeit persuadiret bin, mich hierunter excusiren, und gewiß glauben, daß jede anderweite Gelegenheit ergreiffen werde, zu erweisen, wie &c.

Fürstliches Ersuch-Schreiben/ um Mit-Beförderung gütlicher Beylegung einiger Irrungen.

P. P.

Eu. Ld. werden nicht ungnädig nehmen, daß eine Zeit her mich meiner Obliegenheit im Schreiben nicht besser acquittiret. Es ist solches um deswillen unterblieben, weil ich fast in Beysorge gestanden, es würden Eu. Ld. durch mein allzuvieles Schreiben incommodiret, denn sonsten ich mein Devoir nicht unterlassen haben würde. Diesem nach bin E. Lden durch die mir zu mehrmahln erwiesene Gnade dergestalt verbunden, daß Ich nicht umhin kan, die Freyheit zu nehmen, und Deroselben das an &c. Lden abgelassene Suchen aufs inständigste zu recommendiren, und weil ich von Dero hocherleuchtetem Verstande gantz persuadiret lebe, Sie werden die Billig- und Unvermeidligkeit meines desiderii leichtlich finden; So halte mich eines bessern Ausgangs, als in denen &c. Irrungen sich bißhero zeigen wollen, so gut als versichert. Bedaure sonsten von Hertzen, daß durch die bißherigen Vorfallenheitē ich in die Nothwendigkeit gesetzet worden, entweder &c. oder durchzudringē denn

denn ausser diesem ich als ein Feind aller brouillerie mich leichtlich zu dem, was nur immer möglich, bequemen wolte. Sollte ich aber wider alles Verhoffen etwas anzufangen par force gezwungen werden, so versichere Eu. Ld. betheuerlich, wie ich mich dergestallt feste gesetzet habe, daß iederman sehen solle, wie in dergleichen Dinge ich mich nicht temerairement und ohne hinlängliche Fundamenta zu intremittiren pflege. Ich wünsche von Hertzen, daß Eu. Ld. wie sie schon etlich mahl effectivement erwiesen, auch dismal ein Engel des Friedens seyn, und ich um so viel mehr Ursach haben möge, vor diese &c. die Tage meines Lebens ergeben zu seyn.

Dancksagungs-Schreiben vor angenommene Offerte zur gütl. Interposition nebst Offerirung fernerer Officien.

P. P.

Als Eu. Ld fr. Schreiben haben wir des mehrern ersehen, was gestallt unsere zu &c. beschehene Offerte Jhro gefällig und angenehm gewesen. Nachdem nun solches Dero gegen uns habende gute Confidence gnugsam an Tag leget; Also bleiben wir allerdings in der von uns declarirten guten Intention &c. ohne Verzug vornehmen zu lassen? Wie wir dann auch hierdurch contestiren, daß ich mich ferner gantz willig und bereit finden lassen, und glücklich schätzen werde, wenn durch unsere auf-

richtig gemeynte Officia die Sache zu Dero Contento gehoben, und allen zeithero entstandenen Widrigkeiten, deren Weiterung zu vernehmen uns sehr leid fället, abgeholffen werden kan. Inzwischen seyn und verbleiben wir allezeit von aufrichtigen Hertzen Eu. Ld. zu Erweisung &c.

Dancksagungs-Schreiben von einem F. Printz an dessen Frau Mutter vor gegebenen hohen Anrath in gewisser Affaire.

Durchlauchtige Fürstin/
Freundlich/ Vielgeliebte und Hochgeehrte Frau Mutter/

Eu. Gnaden vor mich in allen tragende Freund-mütterliche treue Vorsorge erhellet auch in der N. Sache, über die vorhin mir gegebene gute Einrathungen, aus Dero an mich abgelassenem letztern wohlgemeynten Schreiben. Gleichwie nun Eu. Gn. ich hiervor in gehorsamsten Respect Zeit meines Lebens verbunden bleibe; Also mögte auch meines Orts gerne gesehen haben, daß in allen nach &c. Satisfaction erhalten mögen. Nachdem aber allbereit bekandter massen ich zeithero sehr grosse Difficultäten, und fast keine hinlängliche Wege, Dieselbe mit einiger Avantage zu superiren gefunden, dabey auch aus vielen von Eu. Gnaden selbst hochvernünfftig geschehenen Vorstellungen persuadi-

suadiret gewesen, daß es besser sey, einen kleinen Schaden zu leiden, als in Hoffnung eines ungewissen sich vielen Weitläufftigkeiten und Difficultäten zu unterwerffen; So habe endlich nach der Sache genauen Uberlegung mich dergestallt &c. herausgelassen &c. welches E. Gn. hierdurch in Freundsöhnlicher Ergebenheit unverhalten sollen, Deroselben &c.

Dancksagungs-Schreiben einer Fürstin an Dero HerrnVaters Herrn Bruder/

Durchlauchtiger Fürst/ Hochgeehrter Herr Vetter/

Eu. Gn. bin ich mit gehorsamen Dancke verbunden, daß Dieselbe sich meiner so gnädig annehmen, und zu Einrichtung &c. dem Herrn Geh. Rath N. N. Auftrag thun wollen. Nachdeme nun bey dessen Anwesenheit es in ein und andern Puncten Anstand gehabt; So komme Eu. Gn. hiermit Freundmühmlich und gehorsamlich zu bitten, Sie geruhen die Gnade vor mich zu haben, und auf die Puncta, welche besagter Hn. Geh. Rath wird berichtet haben, die er auch selbst nicht unbillig befunden, Dero hoffentliche gewierige Resolution bald erfolgen zu lassen. Zu Eu. Gn. trage ich die Zuversicht, sie werden mich darunter zu consoliren nicht ungeneigt seyn, auch die Versicherung von mir anzunehmen geruhen, daß ich in gehorsamsten Respect Lebenslang verharre &c.

F. Hand- und Danck-Schreiben an einen F. Etats-Ministre.

P. P.

NAchdem ich von meinem &c. N. N. des Hn &c. Willfährigkeit in der angelegenen Affaire, die Demselben jüngsthin recommendiren lassen, vergewissert worden; So habe hierdurch den Hrn. &c. Danck sagen, und denselben zugleich angelegentlich ersuchen wollen, seine gute Vermögenheit noch ferner in &c. zu meinen Interet zu appliciren. Versichere Denselben hierbey, daß ich bey aller Gelegenheit mich hinwiederum erzeigen werde, als &c.

Compliment- und Glückwünschungs-Schreiben von einen Chur-Fürstl. Statthalter an einen Grafen.

Hochgebohrner Graf/
Insonders Hochgeehrter Herr/

WAß Derselbe mir wegen meiner glücklichen Wiederanherokunfft durch seinen Hofmeister so wohlmeynend gratuliren zu lassen belieben wollen, für solche hohe Ehre sage meinem Hochgeehrten Herrn Grafen gantz dienstlichen Danck, werde auch nicht unterlassen inskünfftige die Gelegenheit zu suchen, und mir die Ehre zu geben, Demselben in Person aufzuwarten. Und demnach höchsterfreulich vernommen, welchergestallt durch ohngezweifelte Schickung des Allerhöch-

höchsten mein Hochgeehrter Herr Graf sich mit &c. neulichster Zeit vermählet habe; Als gratulire Demselben hierzu gehorsamlich, und wünsche von Hertzen, daß Göttliche Güte meinen Hochgeehrten Herrn Grafen und dessen Frau Gemahlin, mit immerwährender Vergnügung und Prosperité beglückseligen und in späte Zeit fortwährend conserviren wolle. Und ich beharre &c.

Gräfliche Antwort hierauf.

Hochwürdiger/ Hochwohlgebohrner/ Hochgeehrter Herr Statthalter.

DAß Derselbe meine wohlmeynende gethane Bewillkommung auch wohl und gütig aufnehmen, mich solches vermittelst dessen angenehmen Schreibens vom &c. versichern, und mir zugleich wegen jüngsthin geschlossener Heyrath gratuliren wollen, erkenne ich mit geziemenden Danck, schätze es vor ein Merckmal Dessen mir und meinem Hause unveränderlich zutragenden Gewogenheit, die ich auch meines Orts bey allen Begebenheiten zu entreteniren, mir werde angelegen seyn lassen, und wünsche dabey ebener gestallt, daß der gütigste GOtt meinen Hochgeehrten Herrn Statthalter bey ersprießlicher Gesundheit und andern selbstverlangenden Wohlwesen lange Zeit in Gnaden fristen wolle, und ich verbleibe &c.

Gräfl.

Gräfl. Bedanckungs-Schreiben vor eine Fürstl. anerbothene Einkunfft zum Gräfl. Beylager.

Durchlauchtigster Fürst/
Gnädigster Herr/

NAchdem aus Eu. Durchl. an mich abgelassenem Schreiben vom ꝛc. ich Dero gnädigste Intention vermercket, daß dieselbe mir die Gnade thun, und auf nechstkommenden &c. da die Einkunfft meiner Frau Gemahlin noch fest gestellet, die Ehre Dero Zuspruchs gönnen wollen; So erkenne ich solches um so viel desto mehr mit unterthänigstem Dancke, ie höher ich mich zu erfreuen habe, daß bey Zeithero gehabter grossen Begierde Eu. Durchl. aufzuwarten, mir das Glück wiederfähret, solches in meinem Hause zu verrichten. Wünsche wohl höchlich, daß, wie die Gnade Eu. Durchl. Ankunfft mir ein Zeichen Dero Affection und dergestalt sehr wehrt seyn wird; Also auch ich capable seyn mögte, Eu. Durchl. Dero Meriten und meiner Schuldigkeit nach zu bedienen. Wenigstens aber kan Eu. Durchl. ich doch versichern, daß, wie sonsten allezeit, also bey solcher erfreulichen Gelegenheit ich mit allen Respect bemühet leben werde, den Mangel der That mit ergebensten Willen zu ersetzen, und zu zeigen, mit was Devotion ich sey. &c.

Fürstl. Dancksagung-Schreiben an einen Etats-Ministre.

P. P.

P. P.

Dessen Antwort-Schreiben vom &c. habe wohl erhalten, und daraus ersehen, was massen Derselbe auf mein beschehenes fr. Ersuchen in meiner Affaire vor mich sich besonders, und glücklich interessiret. Gleichwie ich nun Demselben vor die hierunter bezeigte Willfahrigkeit freundlichen Danck gebe; Also habe ich solches Demselben in freundlicher Wiederantwort nicht verhalten, und dabey die nochmahlige Versicherung geben wollen, bey aller vorkommenden Gelegenheit zu erweisen, daß ich beständig sey

Des Herrn ꝛc.

wohl-affectionirter
N. N. &c.

F. Antwort auf ein Gratulation- und Dancksagungs-Schreiben.

P. P.

Alls Eu. Ld. de dato &c. an uns abgelassenem fr. Schreiben haben wir mit mehrern vernommen, was gestallt uns Dieselbe nicht allein zu diesen eingetretenen neuen Jahre zu gratuliren, sondern auch wegen unserer in der bewusten Sache geführten Conduite uns besondern Danck zu erstatten, belieben wollen. Wie wir nun Eu. Lden die beschehene Gratulation mit geziemenden Danck erwiedern. Also ersuchen wir auch den höchsten GOTT von Hertzen, daß Sr. unendliche Gütigkeit sothanen Christlichen Wunsch

Wunsch bekräfftigen, und an uns, und Eu. Ld. auch allen Dero hohen Angehörigen in Gnaden erfüllen, und dieselbe allerseits nicht allein dieses angetretene Neue, sondern auch viele folgende Jahre bey allen selbst desiderirenden hohen Wohlstande beständig erhalten, und alles dasjenige, was zu deren zeitlich- und ewigem Wohl immer ersprießlich seyn kan, Ihro mildiglich wiederfahren lassen wolle.

So viel aber die obhandene &c. betrifft, können wir Eu. Ld. wohl versichern, daß wir alles dasjenige, was zu guter Harmonie und Vertrauligkeit in unserm F. sämtl. Hause gereichen mögen, beyzutragen keines weges ermangelt, und uns dergestalt herausgelassen haben, daß Eu. Ld. verhoffentlich unsere gute Intention, und sonderliche Begierde auch mit Hindansetzung unsers Interesse gute Intelligance zu erhalten, sattsam daraus zu verspüren haben werden, Dero wir im übrigen zu allen &c.

Entschuldigungs - Schreiben mit beygefügter Offerte eines Etats-Ministre an eine F. Person.

P. P.

SO sehr ich iederzeit Verlangen getragen, von Eu. Hoheit eines Befehls gewürdiget zu werden, um die in meinem Hertzen geheg te unterth. Devotion darlegen zu können; So wenig ist nunmehro zu verbergen, daß eben die ietzo gnädigst aufgegebene Sache mit so vielen Dif-

Difficultäten umwickelt, daß davon mich nach gnädigsten Verlangen zu acquittiren bey nahe meine Capacität übersteigen dürffte. Doch wolle Eu. Hoheit nicht ungnädig nehmen, was Dieselbe mit verhoffter gnäd. Erlaubniß zum Voraus versichere, wie alles, was biß anhero wegen &c. vorgangen, nicht etwan aus disseitigen Capricen, oder einigem manquement schuldigsten Respects, sondern mehrentheils von fremden und solchen Ursachen hergeflossen, welche Eu. Hoheit bey davon erlangter Nachricht, Dero hocherleuchteten Verstande nach, nicht aller Consideration unwürdig schätzen werden. Damit aber iedoch das Ansehen nicht gewinne, ob wolte ich meine gerühmte unterth. Devotion und Dienstbegierigkeit auf &c. borniret wissen; So offerire in gehorsamsten Respect alles, was in meinen zwar schlechten Vermögen stehet. Damit auch dem Wercke näher getreten werde, so habe es dahin richten helffen, daß ich nacher N. geschicket werden, und sowol die der Sache beywohnende Dubia recht candide vorstellen, als auch die dagegen habende Temperamente anhören soll, wobey ich denn hoffe, daß sowol meines gnäd. Herrn aufrechte Intention erscheinen, als auch insonderheit an meinen zwar allergeringsten Orte sich so viel hervor legen solle, wie ich mit aller nur erdencklichen Ergebenheit unterthänigst beharre rc.

XVII.

Allerhand F. Schreiben / geführte Beschwerden und Irrungen / auch deren Remedir-Beyleg- und Abthuung betreffende.

F. Beschwerung-Schreiben über einen Beamten / wegē Eingriffs durch ausgelassene unbefugte Citation.

P. P.

Ell. Ld. hierdurch freundl. anzugehan, veranlasset uns ein von unserm Amtmanne zu N. dieser Tage eingelauffener unterth. Bericht, worinne sich Derselbe über Eu. Ld. verordneten Amtmann zu N. um deswegen beschweret, daß Derselbe sich unbefugter Weise unternommen N. vor sich zu erfordern und wegen &c. zu bestraffen. Nachdem aber der N. unstreitig unsers Amts N. Unterthan, dahero die Cognition wegen &c. dahin gehöret / und allda die Sache zu erörtern, gleichwohl aber Eu. Lden mehrbesagter Amtschösser zu N. allen Ansehen nach, und ohnerachtet der von dem Amtmañ zu N. darwider eingewandten Protestation und beschehenen Remonstration von seinen unbefugten Vornehmen nicht abzustehen gemeynet, gestalt er denn &c. begehret. Wir aber der

gäntzl.

gäntzl. Meynung und Vertrauens leben, Eu. Ld. dieses des Schössers unnachbarliches Beginnen keinesweges billigen werden; Als ersuchen Dieselbe wir hierdurch freundl. Sie geruhen sonder Beschwehr offternannten Dero Amtschösser zu &c. dahin weisen zu lassen, daß derselbe unsern Unterthan mit fernern Vorladung vor Dero Amt N. verschonen, mithin sich hinführo Freundnachbarl. gegen das Amt N. erfinden lassen möge. Dieses wie es zu beständiger Fortsetzung guten Vernehmens gereichet; Also sind gegen Eu. Ld. wir es bey aller Gelegenheit freundl. zu erkennen, auch Deroselben iederzeit angenehme Dienste zu erweisen bereit und geflissen. Dat.

Antwort hierauf.

P. P.

Es ist uns Eu. Lbden freundl. Schreiben vom &c. die von dem Amtmann zu N. über unsern Schösser zu N. geführte Beschwerde betreffend, dato wohl zu Handen kommen, und haben wir darauf nicht ermangelt, bey unser Regier. allhie die Verordnung zu thun, damit nach beschehener Erkundigung in der Sache die Abhelffung der geführten Beschwerden befundenen Umständen nach verfüget werde. Verbleiben &c.

Dergl. F. Antwort auf geführte Beschwerde.

 P. P.

P. P.

WAs Eu. Ld. an uns wegen &c. fr. gelangen lassen, solches haben wir wohl erhalten. Wann wir dann daraus so viel vermercket, daß Eu. Ld. diese Sache gründlich, und nach allen ihren Umständen nicht fürgetragen seyn müsse, dahero sie belieben werden, Ihro bekandt zu machen, welchergestalt &c. Solchemnach zweifeln wir gar nicht, Eu. Ld. werden bey dieser Bewandtniß um so viel mehr geneigt seyn, die Sache, wie sie &c. ihren Fortgang nehmen zu lassen. In Erwartung dessen verbleiben wir &c.

F. Entschuldigungs- und Declaration-Schreiben wegen eines Amt-Manns Excess.

P. P.

UNs hat unser Amtmann &c. berichtet, welchergestallt er zwar durch Dero Territorium einen Missethäter führẽ lassen, dabey aber auch angeführet, aus was Ursachen &c. und wie er keineswegs die Intention geheget, in E. Ld. daselbst habenden unstrittigen Landes-Fürstl. Hoheit und Gerichtbarkeit Eingriff zu thun. Wiewol wir nun nicht billigen, daß unser Amtmann sich hierbey übereilet; So ersuchen wir doch Eu. Ld. hiermit freundl. sie wollen ihrer bekandten Æquanimität nach die von ihme beschehene Ubereilung übersehen, u. bey dieser unser Declaration das, was vorgegangen,

Dero

Dero Gerichtbarkeit unpræjudicirlich seyn solte, sich zu beruhigen belieben, welche freundl. Willfahrungen wir vor eine besondere Affection aufnehmen und

Eu. Lden 2c.

Fürstl. Antwort auf Vorstehendes.

P. P.

Eu. Ld. Freundl. Schreiben vom &c. hat uns des mehrern eröffnet, was gestalt dieselbe durch Dero Amtmann zu 2c. berichtet worden, daß 2c. und wie sie dieses von ihme beschehenes unjustificirliches Beginnen als eine Ubereilung zu entschuldigen, und daß solches unser des Orts unstrittigen Territorial-Gerechtigkeit ohnbeschadet seyn solle, sich zu declariren uns auch um Ubersehung solchen Ubereilens zu ersuchen fr. belieben wollen. Nun hätten wir zwar gnugsame Ursach, mehrgedachten Eu. Ld. Amtmanns gantz unverantwortliches Beginnen mit Nachdruck zu anthen; Dieweil aber Eu. Lden selbsten hochvernünfftig ermessen, daß derselbe hierinnen zu viel gethan, u. zugleich ihr Mißfallen dadurch contestiren, auch uns um dessen Ubersehung freundl. ersuchet; so wollen wir zu Bezeugung der gegen Eu. Ld. tragenden fr. und aufrichtigen Zuneigung diesen sonst strafbaren Excess dismahl übersehen. Welches Eu. Ld. in fr. Antwort nicht verhalten wollen und verbleiben &c.

F. Beschwerungs-Schreiben wegen Jagd-Eingriffs.

P. P.

Eu. Ld. ersehen aus der Copeyl. Inlage mit mehrern, was bey uns unser Ober-Forstmeister über Eu. Ld. Försters Sohn von N. im Amt A. gelegen, wegen eines Keylers, welcher von ihme in unsern Revier gepirschet, und vermittelst der Folge von N. weggeschaffet worden klagend anbracht. Nun wollen wir uns zu Eu. Ld. freundl. versehen, daß sie an solchem thätlichen Eingriff kein Gefallen tragen, weniger für billig ermessen, daß uns der Enden an unser ohnstreitig zustehenden Jagd-Gerechtigkeit Eintrag zugefüget werde; So haben Eu. Ld. wir dasselbe hierdurch freundl. zu erkennen geben, iedoch aber Dieselbe darneben ersuchen wollen, solch unleidliches Beginnen an des benennten Försters Sohn nachdrücklich zu bestraffen, und zugleich ihn zu befehligen, uns in unserm Revier solchen falls weiter nicht zu beeinträchtigen, in allermasse wir dergleichẽ gegen Eu. Ld. durch die unsrige zu geschehen in keine Wege nachgeben werden. Dieses, wie es zu Erhaltung nachbarl. guten Vertrauens gereichet; Also werden wir in andere Wege rc.

Fürstl. Antwort hierauf.

P. P.

P. P.

Aus Eu. Ld. vom &c. jüngsthin an uns fr. abgelassenen Schreiben haben wir ob der Copeyl Anfuge mit mehrern, und zwar ungerne verstanden, welchergestallt unsers Försters Sohn von &c. im Amt N. Deroselben der Enden zustehende Jagdgerechtigkeit Eintrag zugefüget und einen Keyler in Eu. Ld. Revier gepirschet, auch solchen vermittelst der Folge von N. weggeschaffet haben sollte. Wie wir nun unserm Amtsverwalter zu N. alsobald darauf gemessenen Befehl zugeschicket, gründliche Erkundigung dieserwegen einzuziehen, und uns in allen pflichtmäßigen Bericht zu unser Verordnung unterthänigsten zu erstatten; Also wollen Eu. Ld. ob denen hierbeykommenden Abschrifften freundlich zu vernehmen belieben, was erwehnter unser Amtsverwalter hierauf unterthänigst berichtet, woraus zum wenigsten erhellet, wie daß diese Sache von Dero Ober-Forstmeisters Leuten etwas ungleich und zu milde vorgebracht seyn mag. Mögen sonst Eu. Ld. hiernechst wohl versichern, daß Deroselben den wenigsten Eintrag an Ihro in denen unserm Amte angräntzenden Forsten, zustehende Gerechtigkeit zuzufügen, wir niemahlen Intention führen, dergleichen wir uns zu Eu. Ld. in freundlichen Vertrauen ebenfalls versehen, und Deroselben &c.

Dergleichen Fürstl. Beschwerungs- und Protestation-Schreiben.

P. P.

E. U. Lden belieben aus unsers Jägermeisters N von N. an uns erstatteten in Abschrifft beygefügtem unterth. Berichte zu vernehmen, welchergestalt Dero Forstknecht zu N. am &c. jüngsthin auf selbigen Revier einen jagdbaren Hirsch angeschossen, und in unserm N Forste mit Hunden zu verfolgen sich unterstehē wollen, auch was, nachdem unser Ober-Förster zu N. darwider protestiret, weiter dabey ergangen. Wann wir dann die Verfolgung des angeschossenen Wildes in unser Territorium niemanden gestatten können, auch aus dem in der Registratur sub &c. angezogenen Actu vitioso, worbey der damahlige Förster wider seine Pflicht conniviret hat, einige Possessio vel quasi wider uns nicht zu behaupten, die Beylagen sub &c hingegen weit ein anders, und daß denen N. Jagd- und Forst-Bedienten die bemeldte Folge niemahln eingeräumet worden, wohl aber denen Unsrigen hinüber zuständig, besagen. Als ersuchen wir Eu. Ld. hiermit fr. sie wollen denen Ihrigen, daß sie sich in Zukunfft dergleichen enthalten, und des letzigen Actus turbativi halben unserm Jägermeister behörige Reversales ausstellen sollen, anzubefehlen geruhen, auch uns, daß wir wider die unternommene Turbation in Krafft dieses zu protestiren, und unsere Jura salva & integra zu verwahren, uns gemüßiget finden, nicht verdencken, dero wir &c.

F.

Fürstl. Beschwerungs-Schreibē

daß ein strittig gemachtes Holtz-Fleck fast abgehauen worden, ehe die beliebte Commission deshalben erfolget.

P. P.

Eu. Ld. ruhet in unabfälligem Andencken was zwischen unserm Amte N. und dem Amte N wegen des von denen rc. zur Ungebühr im rc. Berge abgehauenen Holtzes, und dabey verübter Excesse im vorigen Jahre fürgelauffen, wie an Eu. Ld. Wir unterm rc. selbigen Jahres die Nothdurfft gelangen lassen, und Uns zu einer Zusammenschickung der Diener zu der Sache Ausmachung anerbothen, auch welchergestalt E. Ld. Uns darauff unterm rc. beantwortet, und endlich die Veranlassung zu einer Commission nicht ausgeschlagen. Nun hätten Wir verhoffet, es würde immittelst, und da Wir anderer vieler, Uns, und unserm Hause hochangelegener Dinge halber an Fortsetzung der veranlasten Zusammenschickung biß dato gehindert worden, weiln doch kein Periculum in mora gewesen, die Sache in Statu quo gelassen, und von denen rc. ferner nichts thätliches verübet wordē seyn; Wir müssen aber numehro vernehmen, daß dieselben sich deñoch ohnlängst unterfangen, den streitig gemachten Holtzfleck biß auf ein weniges niederzuhauē, und das Holtz zu verkauffen. Weil aber durch dergleichen Thätligkeit nur immer mehrere Weiterung zu besorgen;

So ersuchen Eu. Ld. Wir hierdurch freundlich dieselbe wolle geruhen, gewissen Personen in Befehl zu geben, die nunmehro mit denen Unsrigen sich eines förderſamsten Tages vergleichen, den strittig gemachte Ort in Augenschein nehmen, und die entstandenen Irrungen befundenen Umständen nach hinlegen und vergleichen, damit in Zukunfft Nachbarlicher guter Wille beybehalten werde. Wir haben unsers Orts unserm &c. deßfalls Commission gegeben, und wollen die Benennung deren Personen, so Eu. Ld. verordnen werden in freundlicher Antwort erwarten, Uns auch zu Eu. Ld. versehen, daß wann, wie Wir gäntzlich verhoffen, bey der vorhabenden Commission sich finden wird, daß der Holtz-Fleck quæstionis zu unserm Amte N. gehörig, E. Ld. Dero Æquanimität nach die &c. zum gnüglichen Abtrag und Satisfaction wegen des verübten Frevels und gethanen Schadens anhalten werde. Und &c.

Antwort auf vorstehendes.

P. P.

Wir haben aus Eu. Ld. vom &c. an Uns anderweit abgelassenem Schreiben mit mehrern vernommen, welchergestalt Sie nochmahls davor halten, daß die zu Untersuchung derer zwischen &c. über ein &c. entstandene Gräntz-Irrungen mittelst Verordnung gewisser Commission am füglichsten geschehen könne, und wie Sie bereits

reits denen Ihrigen dißfalls Befehl ertheilet, auch zugleich Uns zu ebenmäßiger Verfügung ersuchet. Wiewohl Wir nun allerdings versichert seyn, daß des Amts rc. Befugniß aus der Eu. Ld. communicirten Deduction zur Gnüge angeführet und dargethan; So wollen Wir jedennoch zum Uberfluß uns die von E. Ld. vorgeschlagene Commission nicht entgegen seyn lassen, inmassen Wir dann dem rc. gemessenen Befehl ertheilet, sich mit Eu. Ld. Verordneten eines gewissen Tages zu vergleichen, und die erregten Irrungen nach eingenommenen gesamten Augenschein sopiren und hinlegen zu helffen. Haben es Eu. Ld. zu begehrter freundl. Antwort nicht verhalten mögen, der gewissen Zuversicht Sie werden bey besunderer des Amts N. Gerechtsame den von Eu. Ld. Bedienten verübten Eingriff mit Nachdruck zu anthen, und gehörige Satisfaction verschaffen zu lassen geneigt seyn. Und rc.

Fürstl. Beschwerungs-Schreiben wegen Attentaten in Jagd S.

P. P.

Uns hat unser Amtm. zu N. unterthän. zu vernehmen gegeben, wasgestalt, als von Eu. Ld. Forst-Bedienten von N. in den Jagden am N. Forste einige Possess und zwar mit gewaffneter Hand ergriffen werden wollen, er aber solchem unbefugtem Beginnen nothwendig wider-

verſprechen müſſen, ihme nicht allein vor ſeine Perſon der Arreſt angedeutet, ſondern auch ꝛc. Nun tragen wir zu Eu. Ld. das freundl. Vertrauen, es werden Dieſelbe an ſolchen harten Beginnen, und in unſerm Territorio vorgenommenen unbefugten Eintrag, ſo gar keinen Gefallen tragen, daß Sie vielmehr die Verbrechere und Violatores ernſtlich anſehen, und zu ꝛc. anhalten werden, inmaſſen Wir dann Eu. Ld. hierum freundl. erſuchen, mit Bitte die Verfügung zu thun, damit dergleichen unbefugte Attentata in Zukunfft gäntzlich eingeſtellet, und Wir in unſer Befugnüß und hohen Territorial Gerechtigkeit nicht weiter beeinträchtiget werden mögē. Wiedrigenfalls E. Ld. Uns nicht übel nehmē werden, weñ Wir ſolch gewaltiges Vornehmen hinwieder mit Gewalt zurücke zuhaltē, und Uns bey unſer Gerechtſame kräfftigſt zu ſchützen zureichende Anſtalt machen müſſen. Sonſten befinden Wir uns im geringſten nicht ungeneigt, Uns mit E. Ld. wegen dieſer ſtrittigen Jagd-Irrungen durch alle zuläßige gütl. Wege und mit gutem freundl. Vernehmen zu ſetzen, inmaſſen Wir uns bereits in unſerm ꝛc. dazu anerbothen, und dabey nochmahls allerdings beharren. Erwarten hierüber E. Ld. freundl. Erklärung, und ꝛc.

Beſchwerungs- u. Erſuch-Schreiben das Wildpreth nicht zur Unzeit pirſchen zu laſſen.

P. P.

P. P.

DEmnach Uns unsere Forst-Bediente unterthän. hinterbracht, was massen auf rc. Seite in dem sogenañtem N. Holtze unterschiedliches Wildpreth zeithero weggepirschet wordẽ, unerachtet solches bey verwichener harten Winters Zeit wenig genutzet, sich auch deswegẽ ohnedem gar dünne gemachet; So haben Wir E. Ld. um deswillen freundl. Nachricht erstatten wollen, dieweilen Wir versichert sind, daß Sie an sothaner Ruinirung der Wild-Bahn keinen Gefallen tragen werden, inmassen, wenn wir denen Unsrigen ein gleichmäßiges verstattẽ solten, in kurtzen alles Wildpreth selbiger Gegend würde weggepirschet und verjaget seyn; Ersuchen darneben Eu. Ld. freundl. Sie wollen die Verfügung thun, daß künfftig dergleichẽ abgestellet gute Nachbarschafft, die Wir auf unser Seiten Zeithero genau observiren lassen, gepflogen, u. das Wildpret nicht so zur Unzeit gepirschet werde. Und in Erwartung Eu. Ld. freundl. Antwort verbleiben Deroselben Wir rc.

Fürstl. Beschwer- u. Protestation-Schreiben wegen Eintrags in die Floß-Gerechtigkeit.

P. P.

WIr müssen wider alles Vermuthen gantz befremdlich vernehmẽ, ob würden unsere auf den rc. Fluß liegende Floß-Höltzer bey N. aber-

abermahl angehalten und ausgesetzet. Nachdem nun Wir uns nimmermehr einbilden, noch glauben können, daß mit Eu. Ld. Willen, weniger aus Dero Befehl solches beschehe, am wenigsten aber, daß Sie d as vermöge &c. unserm Fürstl Hause auf den &c. Flusse zustehende unlimitirte Floß-Recht in Zweifel zu ziehen gemeynet seyn solten. Als haben Wir durch dieses um die Ursache solches Unternehmens anfragen, und Eu. Ld. zugleich freundl. ersuchen wollen, Sie belieben die alsbaldige Verfügung zu thun, daß gedachte unsere Floßhöltzer ohne Auffenthalt und Zurückbehaltung der allbereit ausgesetzten pasiret und uns wegen des dadurch zugefügten Schadens Satisfaction gegeben werden möge. Inzwischen wollen Wir wider diese abermahlige Beeinträchtigung protestiret, unsere Floß Gerechtigkeit aufs &c. bestens verwahret, und die Ersetzung alles dadurch verursachtens Schadens vorbehalten haben. Die Wir sonst Eu. Lden zu allen &c.

Fürstl. Schreiben an einen König wegen eines arretirten und gegen Caution wieder dimittirt. F. Ministre.

P. P.

Eu. Kön. M: beliebē aus diesem ohnbeschwert geneigt zu vernehmen, welchergestalt mein &c. N. N. zu &c. arretiret, und wegen &c. über einige Puncta befraget, endlich aber gegen Caution auf &c. wieder dimittiren worden.

den. Ob nun wohl mir nicht wenig zu Gemüthe gangen, daß erwehnter &c. zweifels ohne auf gehäßiger Leute ungegründetes Angeben, ohne vorherige bey mir seinen immediaten Landes-Fürsten und Hrn. wider ihn angebrachte geringste Denunciation ein allzu sensibles und schimpfliches Tractament leyden müssen; So habe doch auf bald erfolgte Loßlassung, und weil &c. es also Umglimpfs willen dabey bewenden lassen. Nachdeme aber ferner dergestallt verfahren werden wollen; So habe nicht unterlassen können, an dieser Sache so weit Theil zu nehmen, und Eu. Maj. und Ld. mit geziemenden Respect vorzustellen, daß &c. &c. Allermassen nun zu Eu. Königl. Majest. hohen Verstaud, Güthe, und Generosität Ich das sonderbahre Vertrauen habe, daß Sie keines weges verlangen werden, mir und meinem F. Hause an dessen hohen Gerechtsamen und Respect etwas entziehen, oder sonst einige Unbilligkeit zumuthen zu lassen; Als gelanget an Eu. Maj mein dienstliches Ersuchen, Sie geruhen an Dero ꝛc. solche Verordnung ergehen zu lassen, damit ꝛe. und Er in denen &c. Landen nicht weiter angefochten werden möge. Und Eu. Maj. verbleibe ich &c.

Fürstl. Beschwerungs-Schreiben wegen eines zugefügten empfindlichen Eintrages in einem hohen Gerechtsam.

P. P.

P. P.

Ew. Ld. sind Wir hierdurch freundl. vorzustellen gemüßiget, wie ꝛc. Nachdeme Wir nun nicht glauben, daß E. Ld. welche zu genauer Beobachtung derer zwischen ihren Herren Vorfahren, und unserm Fürstl. Hause aufgerichtetē Compacten auch Zuhaltung guter Freund- u. Nachbarschafft sich jederzeit geneigt und wohl-intentionirt bezeiget, oberzehlte ungewöhnlich- und beschwehrliche Neuerungē anbefohlen haben, noch dieselbe approbiren solten. Als ersuchen dieselbe Wir hierdurch dienstfreundl. Sie geruhen nicht allein dero Mißfallen über solch unverantwortliches Vornehmen gegen ꝛc. zu bezeigen, sondern auch die nachdrückliche Verordnung thun zu lassen, daß ꝛc. und wenn ins künfftige dergleichen Actus mehr vorfallen, es in allen nach der bißherigen Observanz unverändert gehalten werden möge. Gleichwie nun solches alles dem ꝛc. Recess, der Billigkeit, und unwiedersprechlichen Observanz allerdings gemäß ist; Also hoffen von Eu. Ld. Wir eine gewiehrige Erklärung, und verbleiben Deroselben &c. Datum &c.

Fürstl. Antwort auf eine zu Abthuung gewisser Irrungen vorgeschlagene Conference, welche beliebet wird.

P. P.

WIr haben aus Eu. Ld. vom ꝛc. an Uns abgelassenem Schreiben ersehen, wasgestalt

talt dieselbe nunmehro davor halten wollen, daß die &c. Irrungen, nach denen dabey einlauffenden Umständen nicht wohl durch Schrift-Wechselung, sondern Zusammenschickung beyderseitigen der Sachen kundigen Räthe ausgemacht werden könne, zu solchen Ende auch N. zum Conferenz-Orthe vorzuschlagen, die Zeit Benennung aber Uns zu überlassen belieben getragen. Nun können Wir Eu. Ld. wohl versichern, daß Uns bey ein und andern vorkommenden Nachbarlichen Irrungen nichts gefälligers seyn mag, denn daß solche ohne Weitläufftigkeit, durch gütliche Handlung abgethan werden; Leben aber hingegen auch zu Eu. Lden des guten Vertrauens, dieselbe nicht geschehen lassen werden, daß auf eines oder andern Dero Bedienten ungleichen Bericht die Uns competirende Gerechtsame in vergeblichen Zweifel gezogen, und zu unnöthiger Weiterung Anlaß gegeben werde. Zu mehrer Bezeigung unser friedliebenden Intention lassen Wir uns auch die von Eu. Ld. vorgeschlagene Conference gefallen, und wollen die Unsrigen dazu instruiren; Den Ort belangend, scheinet Uns N. um deswillen &c. zu Facilitirung der Sache am bequemsten zu seyn. Welches Eu. Lden Wir in freundlicher Antwort unverhalten wollen, Dero zu &c.

Beschwerungs-Schreiben wegen beschehener Verfügung in Causa Communi vor erfolgter Eröffnung des Fürstl. Sentiments.

P. P.

Eu. Ld. führen in freundlicher Erinnerung was dieselbe an Uns in der unser gemeinsames Interest betreffenden rc. Sache communicando gelangen lassen. Nun hätten Wir gäntzlich verhoffet, Sie würden der Sache ajoustirung biß auf eingelangte unsere Antwort Anstand zu gönnen beliebet haben. Nachdeme aber das Widerspiel beschehen, und Wir was von Eu. Ld. dißfalls verfüget worden, ohnerachtet solches von uns nicht sonder Befugnüß geschehen könte, aus besonderer Ihro unverändert zutragenden freundlichen Ergebenheit, nicht gerne redressiren wollen; So lassen Wir es dermahln dabey bewenden; machen uns aber die gute Hoffnung, Eu. Ld. werde in Zukunfft in dergleichen Affairen, biß auf ergehende gewöhnliche Communication ein gemeinsamer Schluß gefasset, anzustehen belieben, in dessen Versicherung Deroselben Wir zu Erweisung &c.

Churf. Brandenburgisches Beschwerungs-Schreiben an die Staaten der vereinigten Niederlande/ wegen dieser Particular-Tractaten mit Franckreich.

Unsern

Unsern freundl. Gruß und geneigten Willen anvor, Hochmögende Herren, besonders liebe Freunde und Nachbarn.

BEy gegenwärtiger überaus schlechter Beschaffenheit unserer Westphälischen Eu. Hochmögenden benachbarten Lande, u. der damahls entstandenen schmertzlichen Befindung ist leicht zu urtheilen, ob Wir mehr Ursachen haben, Uns über diejenigen zu beklagen, die Uns unter den Vorwand der Feindseligkeit solchergestalt überfallen, oder vielmehr über diejenigen um derer willen dieses alles über Uns komt, und welche an statt der versprochenen, u. so folgends schuldigen Hülffe, die so heilig aufgerichtete Fœdera wider das Recht aller Völcker aus den Augen gesetzet, da Sie auf die Zeit, als Sie uns zu Fortsetzung des Krieges aufs kräfftigste angemahnet, und dargegen aller Standhafftigkeit biß auf die letzte Stunde versichert, durch einen gantz unbillig einseitigen Frieden, o unerhörtes Exempel! Uns, und zugleich ihre eigene Sache einmahl verlassen, und dadurch uns alle Last des Krieges, mit welchen Wir sonsten, es sey denn, daß Wir unsere Freunde von totaler Unterdruckung hätten retten wollen, keine Gemeinschafft gehabt, aufgeladen, nicht anders, als wenn es zu Eu. Hochmögenden Trost gereichen könte, wann derjenige, der mit eusserster Macht bemühet gewesen, Euch von dem gäntzl. Untergange befreyē zu helffen, zur Belohnung numehr selber

gäntzlich ruiniret, und unterdrücket werden möge. Wir halten es vor unnöthig, Eu. Hochmögenden mehr Particularitäten vorzustellen, was wir nemlich gegen die Euch erwiesene Hülffe müssen ausstehen, und wie unsere Clevische, Märckische, Ravensburg- und Jülig-sche, wie auch die daran gelegene Länder, und zwar im Angesicht euer auf den Beinen habenden Armee biß auf das Marck ausgesogen, und äusserst verwüstet worden, noch welchergestalt Wir uns über diejenigen hoch zu beschweren, die sich in diesen Fall nicht anders einbilden dürfften, als Sie dieses Unglück selbst überfiele, weil ihnen solches über das, so Ihnen ohne Zweifel unser Minister auf gnädigsten Befehl mehrmahln vor Augen gestellet, auch durch das allgemeine Geschrey sattsam zu Ohren muß kommen seyn, und welches aus der mit Uns aufgerichteten Allianz, und aus denen darauf nachmahls gegebenen hohen Versicherungen sattsam erscheinet, wenn es Eu. Hochmögenden nur hätte beliebet, uns auf unsern vor einiger Zeit abgegangenen Brief, mit welchem Wir zeitlich genug um Hülffe gegen den damahln gedachten, und nachmals erfolgten Uberfall angehalten, einige Antwort zu schicken, daraus Wir zum wenigsten zu unsern Trost hätten ersehen mögen, ob auch Unser und um eurentwillen überfallenes Unglück Euch zu Hertzen gienge, und ob Wir von dannen noch einige Hülffe zu erwarten hätten. Wir hätten Uns solches um so vielmehr eingebildet, weil Eu. Hochmögenden annoch in fri-

schen

schen Gedächtniß schwebet, wie Wir uns in euer Noth, ja ehe euch dieselbe noch traffe, gegen euch verhalten, wie Wir alles für Euch haben aufgesetzt, und in die Schantze geschlagen, wie Wir alle uns angebothene sehr vortheilhaffte Conditiones, daferne Wir nur stille sitzen wolten, abgeschlagen haben, und wie uns keine eintzige hat müssen vorgeleget werden, welchen Wir nicht eure Freundschafft weit vorgezogen hätten. Und obgleich Eu. Hochm. zu dieser fremden Bezahlung gegen Uns, wie uns solches mehrmahln in währender unser Churfl. Regierung wiederfahren, von einem oder dem andern, aus einem sonderlichen Absehen, durch affectirte und ungegründete Vorstellung möchten verleitet, und alle gute Resolutiones verhindert seyn, so soltet Ihr doch bey euch selbst wohl befinden, daß dieses alles niemand anders, als Eu. Hochm. zuzuschreiben ist. Wir müssen nur solches an seinen Orth lassen gestellet seyn, zweifeln aber im geringsten nicht, Eu. Hochm. werden vermöge ihres beywohnenden grossen Verstandes wohl begreiffen, daß man uns keines weges zumuthen werde, diesen um Eurentwillen erlittenen unschätzbaren Schaden sonder Satisfaction über uns kommen zu lassen, insonherheit, daß Wir dieselbe um unsere Schadloßhaltung vermöge aller Rechten, von denen, die denselben hätten verhindern können, und solches zu thun schuldig gewesen, zu erwarten haben. Wie Wir dann zu dem Ende dieses an Eu. Hochm. lassen abgehen, auf daß ihr

nicht in denen Gedancken stehen möget, ob hätten Wir dieses durch unrechtmäßiges Zumuthen verdienet, oder die, aus der mit euch getroffenen Allianz groß zugewachsene Obligationes verlassen. Bedingen auch hiermit feyerlich daß, gleichwie Wir nichts biß auf gegenwärtige Stunde haben versäumet, was zur Vollziehung unser Versprechung hätte können erfordert werden, absonderlich, da, was dieses anlanget, ein mehrers von uns geschehen, Wir also auch alle gethane Gegenversicherung, und in Ermangelung derselben, die Ersetzung der daraus uns in solchen Fall zukommenden Ungelegenheit, warten, und uns und unsere Nachkömmlinge alles dißfalls competirenden Rechts vorbehalten haben wollen. Ferner wünschen Wir, daß der allerhöchste GOtt Eu. Hochm. Etat ungekränckt erhalten, wie Wir auch unsers eigenen Bestens halber verlangen, daß derselbige euch ins künfftige vor allen Unglück und Feindlichem Uberfall bewahren wolle, auf daß Ihr nicht dermahleins mit eurem Schaden müsset gewahr werden, was es nach sich ziehe, getreue Freunde zu verlassen. Wir verbleiben bey Beschliessung dieses Eu. Hochmögenden zu aller Freund-Nachbarlichen Erzeigung jederzeit bereitwillig.

Von GOttes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraf &c.

Eu. Hochm. guter Freund

Friederich Wilhelm Churfürst.

Chur-

Chur-Brandenburg. Schreiben an den König in Franckreich/ wegen des Frantzösischen Einfalls in seine Lande.

MONSEIGNEUR,

Es ist unmöglich, daß Eu. Maj. nach den Licht des grossen Verstandes, wormit GOTT dieselbe begabet, die Mäßigkeit, und Gerechtigkeit meiner Prætensionen nicht leicht begreiffen werden, und thäte auch Selbige der mit ihnen gebohrnen Edel-Mütigkeit Krafft und Gewalt an, wenn sie mich zu solchen Friedens-Conditionen, die vor mich nicht allein schädlich, sondern auch schändlich seyn, zwingen würde. Der gerechte GOTT hat mir, in Ansehung der Gerechtigkeit meiner Sache, durch das Glück der Waffen gantz Pommern zugeeignet; Eu. Maj. aber dringet darauff, daß ich das beste Theil derselben wieder geben solle, um das wenige übrige vor alle dasjenige zu conserviren, was ich mit meinem Blut, Untergang und Schaden meiner Unterthanen gewonnen habe.

Ist es dann nicht billig, Monseigneur, daß, nachdem mich Eu. Maj. nöthiget, so grosse und schöne Städte neben dem gantzen Lande meinen Feinden wieder zu geben, Sie auch die Schweden dahin vermögen, mir das übrige zu lassen, und Eu. Maj. sich so viel an der Parthey gelegen seyn lässet/ die mit Recht nichts fordern kan, Sich auch vor denjenigē bemühe, der mit Recht

alles hätte behalten können, dennoch aber den grössesten Theil allein in Ansehung Eu. Maj. wiedergiebet. Ich habe zwar verstanden, daß Dero Bedienten das Interesse der Ehre entgegen stellen, und Ich weiß auch wohl, daß solches eine kräfftige Bewegursache vor ein großmüthiges Hertze ist, um nicht stille zu sitzen; Aber Eu. Maj. wird mir gleichfalls vergönnen, Deroselben eingedenck zu machen, daß auch die Gerechtigkeit die Ehre gebieret, und in Schrancken hält. Und weil sie nun auf meiner Seiten ist; so kan ein weit grösserer und beständiger Ruhm erlanget werden, wenn man eine so gerechte, und billigmäßige Forderung unterstützet, als wenn man denjenigen, so nichts weniger als Billigkeit und Gerechtigkeit in Sich begreifft, vorschützet, und Gunst erweiset; Und gewißlich, wenn Eu. Maj. die Ursachen des gantzen übrigen Theils in Europa, neben deme, daß der Eigennutz meiner Feinde vorwendet, hören könnte; So bin ich versichert, daß dieselbe alsofort auf meine Seite treten, und dem Urtheil der unpartheyischen Posterität hierinnen vorkommen würde. Jedoch kan ich, Monseigneur, nach Erwegung alles dessen wohl begreiffen, daß eine allzugrosse Ungleichheit zwischen Eu. Maj. und meiner Macht ist, und ich der Gewalt eines solchen Königes, der die Krieges-Last gegen so viel Potentaten und Rechten in Europa allein getragen, und alles so rühmlich und sieghafft ausgeführet hat, nicht würde widerstehen können.

Solte

Sollte aber wohl Eu. Maj. Dero Vortheil
n dem Untergange eines Fürsten finden, der
iß aufs äusserste geneigt ist, Deroselben zu
Dienst zu stehen, und welcher auch, daferne er
n Stande bleibet, etwas mehr, als die blosse
Neigung und Willen, zu Dero Dienst würde
eybringen können; Gewißlich Eu. Majest.
ollte der erste seyn, der meinen Untergang be-
euete, sintemahl dieselbe schwerlich iemand in
er Welt würde antreffen können, der mit
ehr Aufrichtigkeit, Respect und Eifer, als
h, seyn würde.

Deroselben &c.

XVIII.

Lehn- und Ritterschaffts-Sachen betreffende Schreiben.

Schreiben Hertzog Friederichs zu Schleßwig Hollstein Vxorio nomine an Kayserl. Majest. um Begnadigung bey erfolgter Lehns-Apertur.

Allerdurchlauchtigster/ 2c.
Allergnädigster Kayser/ König und Herr/

EU. Kayserl. und Kön. Maj. ist ausser zwei-
fel vorhin bekannt, was massen nach frü-
zeitigen Ableben meines Schwagers, weiland
Herrn Georg Wilhelms, Hertzogens in Schle-

sien, zur Lignitz, Brigg und Wohlau nechst dessen Frau Mutter keine nähere Blutsverwandte, als seine einige vom Vater und Mutter leibliche Schwester, meine Gemahlin vorhanden ist. Nachdem nun die in Schlesien übliche Rechte die Frau Mutter zur Allodial-Erbin declariren, und meine Gemahlin gäntzlich ausschliessen, sie auch hierinnen willig cediret, nur aber beklaget, daß, da der seelige Vater ihr in seinen letzten Willen ein ansehnliches wohlbedächtig vermachet; Sie dennoch nach unser Vermählung den grösten Theil dem Lehn zum Besten fahren, und sich mit einem gar wenigen abweisen lassen müssen, überdis aber ietzt in höchsten Kummer leben muß, daß sie als die noch eintzige Tochter der Uhralten Piastischen Familie, welche Eu. Kayserl. und Kön. Majest. Vorfahren glorwürdigsten Andenckens, sich von langen Jahren her gutwilligst untergeben, und iederzeit als treugehorsame Vasallen bezeiget, von der Succession in die alten väterlichen Stammhäuser excludiret, und tanquam pro Extranea gehalten werden sollte.

Gleichwie aber Eu. Kays. und Kön. Maj. nur noch vor kurtzen Jahrē, als das Fürstl. Oelsische Hauß gleichfalls ohne mäñliche Descendenten abgestorben, ein Ruhmwürdiges Zeichen Dero Kayserl. angebohrnen Clemenz und Milde an denen zurückgebliebenen Erben weiblichen Geschlechts, u. dergleichen auch noch bey andern, anderswo vacirendē Lehnstücken sehen

las-

lassen; Als lebe ich in unterthänigster Hoffnung, es werde Dieselbe auch gegen meine Gemahlin und unser Kind, als Eu. Kayserl. und Königl. Maj. unwürdigen Tauffbathen unverschlossen seyn, dahero Deroselben demüthigst zu Füssen falle, und gantz unterthänigst bitte, Eu. Kayserl. und Königl. Maj. wollen durch Dero angebohrne weltbekannte Pietät, Gütigkeit und Æquität sich zu einer allergnädigsten Commiseration gegen meine Gemahlin bewegen lassen, und nach den an den Delsischen Hause ruhmwürdig bewiesenen Exempel, sie gleichfalls bey jetziger Lehns-Apertur derer Fürstenthümer Lignitz, Brigg, und Wohlau mit allergnädigsten Augen ansehen.

Solche hohe Kayserl. Gnade will ich, der ebenfalls aus einem Eu. Kayserl. und Königl. Maj. gantz treuem devoten Hause entsprossen, und Deroselben mich vorlängst in Unterthänigkeit gantz zu eigen ergeben habe, Zeit meines Lebens mit unterthänigster Dancksagung rühmen, und mit unabläßigem Eifer nichts anders suchen, als wie mich und die Meinigen zu unterthänigsten treuen Diensten ferner capable, und solcher unvergleichlichen Kayserlichen Gnaden fähig machen möge.

Immittelst wolle der Allerhöchste Dieselbē Eu. Kays. und Kön. Maj. mit unendlichen Segen und allen selbst verlangtem Kays. Wohlergehen reichlich ersetzen, sie und Dero gesamte Reiche mit männlichen Leibes-Erben erfreuen, und bey glückseligster Regierung, auch steten

Sie-

Siegen wider Dero Feinde unzehliche Jahre erhalten, und dieses wünschet aus devotestem treuen Hertzen

Eu. Kayserl. und Königl. Maj.
allerunterthänigster treugehorsamster Knecht
Friederich, H. z. S.

Bittschreiben des Grafens von der Liegnitz an Kays. Maj. um Investitur auf ein Antheil von seiner Anherren Land und Leuten.

Allerdurchlauchtigster rc.

Eu. Kayserl. und Kön. Maj. wird der so frühezeitige Todesfall Dero im Leben gewesenen treugehorsamsten Fürsten und Vasallen, des Hertzogs von Liegnitz, Brigg, und Wohlau, meines Herrn Vettern und Landesfürsten, auch was massen ich dessen Herrn Vatern leiblicher Bruder vom Vater, und also der letzte aus dem uhralten Piastischen Stamme, sonder Zweifel allergnädigst bekannt seyn. Nun hat mein seeliger Herr Vater, Hertzog Johann Christian, in denen mit meiner Mutter getroffenen Ehe-Pactis de dato Brigg den 24. Jun. 1626. mich meinen Herrn Brüdern, mit welchen ich sonsten in gleichen Erb- und Lehnrechte gestanden und deren Erben in der Succession zwar nachgesetzt, gleichwohl aber in letztberührten Ehe-Pactis, welche auch von Ihro Majestät Ferdinando,

allerglorwürdigsten Andenckens allergnäd-
nfirmiret worden, ausdrücklichen providi-
, daß so lange oberwehnte meine Herrn Brü-
'e, oder auch der damals im Leben gewesene
rtzog Georg Rudolff/und beyder männliche
bes-Erben im Leben wären, die von meiner
utter gebohrne Kinder den Fürstenstand
ht führen sollten, und dergestalt hoc ipso
uiret, daß nach Abgang der Fürstl. männ-
ien Erben die letztgezeugten Kinder von der
ccession nicht ausgeschlossen werden soll-
, welches dahero um so vielmehr abzuneh-
n, weilen vorhero beschriebene väterliche Di-
sition und Einziehung der Jurium Succes-
nis einig ad conservandum florem &
endorem Familiæ angesehen gewesen, quo,
quam causa, alterato, & ipse Effectus pro-
dubio alteratur bevoraus, indem nicht zu
muthen, daß mein Herr Vater, wenn selbi-
den fatalem Terminum seines Fürstlichen
uses vorher gesehen hätte, mich würde hä-
excludiret wissen wollen.
Wie deme aber, allergnädigster Kayser, Kö-
und Herr; Lege zu Eu. Maj. Füssen ich
h allergehorsamst nieder, und præscindire
illerunterthänigster Devotion von allen
i, was ich immer am rechtlichen Befug-
en vor mich anzuführen hätte, wohl versi-
t, daß, wie Eu. Majest. weltberühmte
menz, und Dero hochlöblichstem Ertz-
ise angestammte Gütigkeit mit der Ge-
tigkeit in gleicher allerhöchsten Qualität
ammen stehen; Also dieselben auch niemand
den

den trostloß von Dero allergnädigsten Antlitz gehen lassen. Und in solchem allerunterthänigsten Vertrauen flehe Eu. Kayserl. und Kön. Maj. ich allerdemüthigst an, sie geruhen in allergnädigster Reflexion, daß ich gleichwohl unter der allgemeinen Providenz derer Fürstl. Vorfahren, welche sich dem hochlöblichsten Ertz-Hause Oesterreich freywillig unterworffen, auch dessen allergerechtesten Schutzes vor etlich hundert Jahren her ruhmwürdigst genossen nicht minder, als meine Fürstl. Herrn Brüder enthalten bin, mir, als dem letzten des Piastischen Stammes die hohe Kayserliche Gnade wiederfahren zu lassen, und von meiner Anherrn ansehnlichen Land und Leuten mich auf ein ohnmaßgebiges Antheil aus Kayserlicher Huld und Gnaden zu investiren.

Eu. Kayserl. Maj. werden hierdurch Dero hohen Gütigkeit und Gerechtigkeit Ruhm um ein mehrers vergrössern, wenn Dieselben aus Dero Kayserl. Gnaden-Hand demjenigen zu ehrlicher Durchbringung seines Lebens ein Stücke zuwerffen werden, welchem sonst, dem natürlichen, durch väterliche Disposition, deren Zweck aber nunmehro leider, exspiriret, auf gewisse Weise umschränckten Successions-Lauffe nach, das gantze anietzo zufallen sollte. Und wellen ich ohne einiges Kind, auch wegen mercklich abnehmender Kräffte und annahenden Alters kurtze Zeit zu leben übrig habe, werden Eu. Maj. an dem, was Dero Kayserliche Mildigkeit mir zuversichtlich allergnädigst zueignen wird, nichts, als

die

ie wenige Zeit verlieren, ich aber davor biß in
nein Grab allerunterthänigst danckbar seyn,
ind in unabsetzlicher Treue ersterben, als

Eu. Kayserl. und Königl. Maj.
allerunterthänigster Vasall
Augustus, Graf von der Liegnitz.

Kayserliche Resolution hierauf.

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unsers allergnädigten Herrn wegen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Augusto, Grafen von der Liegnitz hiermit in Gnaden anzufügen Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Kön. Maj. wäre ausführlich gehorsamst referiret und vorgetragen worden, aus was für Motiven und Ursachen er, Herr Graf Augustus unterthänigst gehorsamst bitten wollen, Ihro Kayser- und Königl. Maj. geruheten Ihme als dem letzten des Piastischen Stammes, aus angebohrner Clemenz und Milde, die hohe Kayserl. und Königl. Gnade zu thun, und Demselben von seiner Anherren ansehnlichen Land und Leuten auf ein ohnmaßgebiges Antheil aus Kayserl. und Königl. Hulden zu investiren. Nachdem aber mehr allerhöchsterwehnt Ihro Kayserliche und Königliche Majestät die Ihro anheimgefallene Fürstenthümer Liegnitz, Brigg und Wohlau zu dato solenni modo nicht apprehendiret, noch auch die Erb-Huldigungs-Pflicht von alldortigen Herren Ständen

ab-

abgenommen haben; Als tragen Diese aller-gnädigstes Bedencken, nach dermaln über dieses des Herrn Grafens unterthänigsten Gesuch etwas zu resolviren, wollen jedoch hierauf zu seiner Zeit die gebührende Reflexion machen, und Denselben so dann ferner gnädigst vorbescheiden lassen. Immittelst verbleiben öffters allerhöchstgenannt Ihro Kayserl. und Königl. Maj. ihme Herrn Grafen Augusto mit Kayserl. und Kön. Gnaden wohl gewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennæ die IV. Mensis Januar. 1676.

Fürstl. Vollmacht an Kayserl. Maj. zur Renovation und Reichung der gesamten Reichs-Lehn.

WEgen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs tot. tit. unserm allergnädigsten Herrn, bekennen von GOTTes Gnaden wir N. N. N. Brüder und Vettere Hertzoge zu N. t. t. und thun hiermit kund; Demnach unterthänigster Schuldigkeit wegen uns obliegen will, von allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Maj. die gesamtschafftliche Lehen über die nach tödlichen Hintritt unserer in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herren

Va

Vater und Vettere, der weiland Durchlauchtigen Fürsten Herrn N. Herrn N. &c. Gebrüdere, Hertzogen zu N. t. t. Christmilden Andenckens, uns und hochgedacht Ihren Ld. angefallene sämtl. F. Reichslande, samt allen was dazu gehörig, so wohl den Antheil der &c. Lande, so hochgedachten Ihren Gnaden zuständig gewesen, und letztere Lehnbriefe mit mehrern besagen, auch respective Renovation der wohlhergebrachten Mitbelehnschafften, unterthänigst zu suchen und zu empfahen, wir aber solches in Person zu verrichten durch wichtige und unhintertreibliche Hinderungen abgehalten worden; Daß wir demnach respective vor uns und in obgedachten Namen den Vest- und Hochgelahrten, unsern respect. Geheimden auch &c. Rath zu &c. und lieben Getreuen, Herrn N N. abgefertiget, und ihme vollkommene Macht und Gewalt gegeben, geben auch solche gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs in der allerbesten Form, Maaß und Weise, wie solches von Rechts und Gewohnheits wegen in, oder ausserhalb Rechten, am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, Demselben dergestalt und also, daß bey Ihro Kayserl. Majest. er obgedachte sämtliche Lehn mit allen denen zugehörigen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten so wol respective in unsern, als obgedachten Nahmen allerunterthänigst suchen, empfahen, die Lehens-Pflicht in unsere, und ihrer Liebten Seele schweren und alles andere thun, leisten, und verrichten solle,

was sich disfalls gebühret, und bey Ihro Kays. Majest, und Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich, denen Römischen Kaysern geschehen, und von Alters Herkommen, auch wir persönlich, da wir gegenwärtig seyn können, thun sollen oder mögen. Da auch obgedacht. unser gesamter Abges. und Gewalt-träger mehrern Gewalt und Specialen Befehligs, dann hierinnen begriffen, sonderlich aber in dem Nothfall eine tüchtige Persön zu substituiren bedürffen würde; Soll ihme derselbe so vollkommlich, als wäre er mit ausgedrückten Worten förmlich anhero gesetzet, hiermit gleichfalls gegeben und zugestellet seyn, wir wollen auch alle demjenigen, so er deswegen handeln, versprechen und zusagen wird aufrichtig und Fürstl. nachleben, treulich und sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben wird &c. So geschehen &c.

Fürstl. Notification-Schreiben ad Imperatorem wegen bevorstehender Abreise des gesamten zur Reichs-Lehns-Empfängniß.

P. P.

Eu. Kays. und Kön. Maj. sind wir zu allerunterth. Dancke verbunden, daß sie auf beschehenes gehorsamstes Ansuchen uns und unsern 2c. die in-gesamt ererbte Fürstenthum und Lande auf einige Monat Indults- und Begnadigunsweise besitzen zu lassen, allergnädigst verstattet haben. Nachdeme nun Eu. Kayser-

und

und Königl. Maj. um fernere Indults-Erstreckung anzulangen, wir aus schuldigster Veneration billig anstehen müssen, und dahero zu desto ehender Abstattung der obhabenden allerunterthänigsten Lehnsschuldigkeit, die bisher gehabte unumgängliche Hindernüsse, aus dem Wege zu räumen, alles Fleisses bemühet sind, auch nicht zweifeln mit allen zur Lehns-Empfahung erforderten Requisitis dergestalt bereit zu stehen, daß unser Gesandter die Woche nach &c. mit GOtt ohnfehlbar abreisen, und Eu. Kayserl. und Kön. Maj. in unsern, und unser &c. Eu. Ld. Namen die allerunterthänigsten Devotion leisten und erstatten wird; Als haben Eu. Kays. und Kön. Maj. wir davon den allergehorsamsten Bericht und Anzeige hiermit zu thun, unsers Pflichtschuldigsten Respects ermessen, Eu. Kays. und Kön. Maj. GOtt dem Allmächtigen zu Verleihung aller Kays und Kön. Glückseligkeiten und fernern Obsiege wider der Christenheit Erbfeind treueyferigst ergebende, und biß an den letzten Seufftzer verharrende Hrn.

Fürstliches Creditiv an Kayserlicher Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König,

Allergnädigster Herr,

Eu. Kayserl. und Kön. Majest. sind unsere al-

lerunterthänigst-gehorsamste Dienste treu-
en Fleisses jederzeit zuvor,

EU. Kayserl. und Kön. Maj. wird aus un-
serm unterthänigsten Gesamtschreiben
allergehorsamster Vortrag geschehen seyn, wel-
chergestalt nach hochsel. Ableiben unserer aller-
seits Herren Vätere Gn. Gn. um allergnäd.
Renovation und Reichung unserer gesamten
Reichs-Lehn- und Mitbelehnschafften allerun-
terthänigst angesuchet worden. Wann dann
nun unsere obliegende Schuldigkeit erfordert,
vorberührte bisher auf allergnäd. Indult beses-
sene Lehn allerunterthänigst ferner zu suchen
und zu empfahen, wir aber in eigener Person
zu erscheinen und solches zu verrichten durch
viel erhebl. Verhinderungen abgehalten werdē;
Als haben an Eu. Kays. und Kön. Maj. den
Vest- und Hochgelahrten, unsern &c. und lie-
ben Getreuen Herrn N. N. hierzu gnugsame
Vollmacht aufgetragen. Gelanget diesem-
nach an E. K. und K. M. unser allerunterthä-
nigstes Suchen und Bitten, sie geruhen ge-
meldten unsern Gevollmächtigten gleich uns
allergnädigst zu hören, ihme in dem, was er
hierinnen in unserm Nahmen gehorsamst an-
bringen und bitten wird / allergnädigsten
Glauben beyzulegen, und sich darauf in Kay-
serlichen höchsten Gnaden also zu erweisen,
wie zu Eu. K. und K. M. unser allerunter-
thänigstes Vertrauen gerichtet ist. Wel-
ches um E. K. und K. M. allerunterth zu ver-
die-

dienen, wir iederzeit höchstgeflissen seyn und bleiben werden, zu Kayserl. Hulden und Gnaden uns in allerunterthänigsten Devotion ergebende. Datum &c.

Eu. Kays. Maj.

allerunterthänigste gehorsamste Fürsten des Reichs.

N. N. N. &c.

Promotorial Schreiben an einen Kayserl. hohen Ministre, so ein Fürst in obiger Lehns-Affaire.

Durchlauchtiger Fürst / freundlich geliebter Herr Oheim /

Eu. Ld. lassen wir hierdurch freundl. unverhalten seyn, welchermassen nach hochseligen Absterben unserer allerseits Herren Vätere Gnaden bey der Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn wir um Renovation und Reichung unserer gesamten Reichs-Lehen unterthän. Ansuchung gethan. Wann wir dann den Vesten und Hochgelahrten, unsern &c. und lieben Getreuen, Herrn N. N. hierzu bevollmächtiget, und darneben keinen Zweiffel tragen, es werden Jhro K. M. auf dessen allerunterth. An- und Vorbringen sich in Kayserl. Gnaden gewierig erklären, hierbey aber uns nicht unbekandt, wie Eu. Ld. ihrer hohen Vermögenheit nach, zu Förderung unsers Desiderii ein grosses contribuiren können, auch zu Deroselben

das gute Vertrauen tragen, Sie werden uns hierunter möglichst zu assistiren geneigt seyn; Als ergehet an Dieselbe hierdurch unser Freundoheimliches Ersuchen, sie belieben nicht alleine Denselben gnädig zu hören, sondern auch uns zu sonderbaren Freundoheimlichen Gefallen dahin cooperiren zu helffen, daß wir zu Erreichung unsers Zwecks desto eher und füglicher gelangen mögen.

Wir werden sothanes Freundoheiml. Erweisen nicht allein mit gebührenden hohen Danck zu erkennen, sondern auch mit anderweitigen angenehmen Bezeigungen zu erwiedern stets geflissen verharren, als

Eu. Lden

dienstwillige Oheime

N. N. &c.

Fürstl. Antwort hierauf.

Durchlauchtige Fürsten,

Freundlich geehrte Herren Oheime,

Von Eu. Ld. Ld. respect. Geheimden &c. Hn. N. N. ist mir dasjenige zu rechte überantwortet worden, was Denenselben, wegen der vorgewesenen Lehens-Renovation, bey hiesigem Kays. Hofe, an mich gelangen zu lassen, belieben wollen. Gleichwie ich nun vor dieses hierinnenfals zu mir gestellte Freundoheiml. Vertrauen dienstschuldigen Danck erstatte; Also wünsche meines Orts nichts mehrers als ander-

derweite viele Gelegenheit Eu. Ld. Ld. zu Dero-selben durchgehenden Satisfaction einige angenehme Dienste erweisen zu können, mich übrigens auf obgedachten Dero Abgesandten (so in seiner aufgehabten Negotiation eine rühmliche Application erscheinen lassen) ablegende Relation kürtze halben beziehend. Womit zu E. L. L. Freundoheiml. Affection mich bestens empfehle und stets verbleibe &c.

Form einer Lehns-Suchung.

Ew. Kays. und Kön. Maj. geruhen hierdurch allergnädigst zu vernehmē, wie daß mein Vetter, weyland N. N. am &c. des letzt lauffenden Jahres dis Zeitliche gesegnet, und gleichwie nun die von ihme bishero besessene zwey Drittel das der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Ritterguts N. N. auf mich, als unstrittigen nechsten Agnaten und Lehnsfolger verfället worden; Also lieget mir ob (oder, erfordert meine unterthänigste Schuldigkeit) derentwegen um die Belehnung allergehorsamst anzusuchen. Gelanget dahero an Eu. Kays. und Kön. Maj. hiermit mein allerunterth. Bitten, Dieselben wollen allergnäd. geruhen mich mit ermeldten, vermittelst vorher ernennten meines verstorbenen Vettern Todtesfall sich erledigten zwey Dritteln des Lehnguts N. allergnädigst zu belehnen, auch zu würckl. Lehnsempfängniß u. Ablegung der Lehnspflicht einen Termin anberaumen, so dañ aber einen Lehnbrief in gewöhn-

licher Form darüber ertheilen zu lassen, wogegen ich mit Guth und Blut biß in meinen Todt verbleibe

Eu. Kays. u. K. Maj.

Allerunterthänigster und treugehorsamster Lehns-Vasall

N. N.

Lehnsmuthung auf ein Indult nach erreichter Mündigkeit.

Eu. Kays. und Kön. Maj. geruhen aus Lit. A. sich allergnädigst zu erinnern, welchergestalt Dieselbe auf meines gewesenen Vormundes N. allerunterth. Anhalten mir zu schuldigster Befolgung der Lehen, über das nach meinen in GOtt verstorbenen Vettern N. N. Jure Succeſſionis Feudalis auf mich transmittirten Ritterguth allergnädigstes Indult, iedoch mit diesem ausdrücklichen Beding, daß nach erreichter Mündigkeit ich mich gebührend anmelden, und die gewöhnliche Lehnspflicht, in unterth. Gehorsam würcklich ablegen solle, ertheilet.

Wann ich nun seither der Zeit meine Jahre teſtante Lit. B. würcklich erreichet; Als habe dem zu allerunterth. Folge mich hiermit in tempore anmelden sollen, mit allergehors. Bitte, E. K. und Kön. M. wollē allergnädigst ohne mein unterthänigstes Masgeben geruhen, zu würcklicher Belehnung mit besagten Ritterguth N. 3. zu der annoch rückständigen Lehensempfängniß über

über obbedrucktes Feudum und Ablegung des Juramenti Fidelitatis einen Termin ernennen und mir so dann zu künfftiger Uhrkund einē Lehn-Brieff darüber ertheilen zu lassen, der ich mich entgegen eusersten Möglichkeit nach befleißigen werde, sothane Kayserl. und Königl. Gnade mit meinen allerunterth. Gehorsam Pflichtschuldigst zu verdienen, massen denn biß in meinen Todt verbleibe

Ew. Kays. u. K. Maj.

N. N.

Kayserl. Indult-Schein wegen der Reichs-Lehen.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermäniglich, daß Wir denē Durchlauchtig, und Hochgebohrn. Joh. Georgen und Moritzen, beeden Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective des Stiffts Naumburg postulirten Administratorn, Landgr. in Thüringē, Marckgrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, und Burggrafen zu Magdeburg, des Heil. R. Reichs Ertz-Marschallen, in Vormundschafft Nahmen Dero Vettern, des weyland auch hochgebohrnen Friederich Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Unsers lieben Oheim u. Fürsten, hinterlassenen minderjährigē Sohns, auch Hertzog

tzog Friederich Wilh. zu Sachsen, auf Ihr. L. Ld. gehorsames Anlange u. Bitten, zu Empfahung aller und jeden von Uns ubd dem H. Reich habender, und Ihrer Ld. L. Ld pflegbefohlne jungen Vettern Hertz. Friederich Wilhelm zu Sachsen, durch tödtl. Hintritt Dero Vaters, obbenanten Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachsen Ld. zugefallener Regalien und Lehen an dem Fürstenthum Sachsen Altenburg und Ihrer Ld. Lden in Vormundschafft Nahmen von neuen zu Lehn empfahen zu erkennen gebühret, biß Dero minderjähriger Vetter Hertzog Friderich Wilhelm, das 14te Jahr vollig erreichet haben wird, Frist und Termin gnädigl. gegeben und mitgetheilet auch immittelst Ihren L. Ld. besagte Regalien und Lehen in Vormundschafft Nahmen gnäd. gegönnet und erlaubet haben, thun solches auch aus Röm. Kayser. Majest. hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefes also, daß obbenañte unsere liebe Oheim, Chur- und Fürsten Johann Georg und Moritz, beeden Hertzogen zu Sachsen, L. Ld. obbestim̃te Regalia und Lehen an dem Fürstenthum Sachsen Altenburg, so viel vorbenanntes Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachsen Lden daran gehabt, und besagten Ihren L. Ld. minderjährigen Vettern angefallen, mitlerweile von Uns und dem Heil. Reiche Erlaubts-weise innehaben, nutzen und geniessen sollen u. mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns u. dem H. Reich an unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeite unvor-

vorgriffen und unschädlich, auch also, daß Ihr. L. Ld. berührte Regalia und Lehen nach Verfliessung obbestimmter Zeit von Uns, und dem Heil. Reiche zu empfahen schuldig, und Uns inmittelst davon getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und alles das thun sollen, etwas getreuen Vormunden und Churfürsten des Reichs gezienet, getreulich, und ungefährlich ꝛc.

Fürstl. Ersuch-Schreiben an einen Churfürsten um Renovation der Investitur.

P. P.

Eu. Ld. mögen Wir hiermit freundl. nicht verhalten, wasgestalt die Durchläuchtige Fürstin, unsere hochgeehrte Fr. Mutter Frau N. verwittibte H. N. &c. gebohrne Gräfin zu N. Dero Antheil in der Grafschafft N. an Uns vor kurtzer Zeit völlig abgetreten, mithin die Lehnschrifft an Uns aufgelassen. Nachdeme nun von solchen N. Landen die Herrschafft N. sammt denen Pertinentien von Eu. Ld. zu Lehn rühret, und Uns dahero der Lehn-Folge zu thun gebühret; So haben Wir solche unsere Obliegenheit hiermit beobachten, und E. Ld. wie hierdurch beschiehet, freundl. ansuchē wollen, es geruhen dieselbe Uns, als ohnedem nechsten Erben solcher Lande und ꝛc. berührte Lehn bey Dero Lehn-Hofe bekennen, und Uns die Renovation der Investitur nach Inhalt der vorigen Lehn-Briefe darüber wiederfahren, auch hierzu einen Termin an-

beran-

beraumen zu lassen. Gegen E. Ld. wollen Wir solches nicht allein mit frdl. gebührenden Danck erkennen, sondern auch was dieser Lehen Gewohnheit ist, zu præstiren nicht ermangeln. Verbleiben ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Lehns-Auflassungs-Schreiben.

P. P.

Eu. Gn. geruhen hierdurch freundl. zu vernehmen, wasgestalt Wir diejenige Lehnstücke, so in der Grafschafft N durch ordentliche rechtmäßige Erb-Succeßion an Uns gefallen, und von Eu. Gn. Wir bißher zu Lehn getragen benanntlich ꝛc. ꝛc. mit reiffen Muth u. Wohlbedacht aus besonder Freund-Mütterl. Affection zu des Durchl. Fürsten, unsers Sohns Herrn N. N. F. Ld. Deroselben vollkömlich, mit aller Gerechtigkeit abzutreten, mithin das Lehn Sr. Ld. als nechsten Successorn, und dero F. Leibes-Erben Erb- u. unwiederruflich aufzulassen entschlossen. Gleichwie nun E. Gn. als Lehnherrn solches gebührend zu erkennen zugeben, unsere Obliegenheit erfordert; Also wollen Wir sothane Lehns-Auflassung an besagten unsers Sohns Hn. N. N. Ld. hiermit, wie es aufs beständigste geschehen mag, bewerckstelliget haben, mit frdl. Ersuchen, Eu. Gn. geruhen Uns numehro der Lehns-Pflicht zu entlassen, hingegen ermeldten unsers Hn. Sohns Ld. als Lehnmann obberührter Lehnstücke halber an- und aufzunehmen. Gegen

gen Eu. Gn. erkennen Wir solches mit freundl. hohen Dancke, und verbleiben etc.

Fürstl. Hand-Schreiben an einē Etat-Ministre um Beförderung obiger Lehns-Affaire.

Wohlgebohrner, besonders lieber Herr, Geheimbder Rath.

NAchdem bey des Hn. Churfürstens zu N. Ld. Ich wegen der Lehn die Herrschafft N. in meinen N. &c. Landen betreffend, ein und anders zu suchen habe, u. zu solchem Ende meinen Rath N. N. abgefertiget; So erinnere mich der sonderbaren Amitié, welche von dem Hn. Geh. Rath sonst verspüret, und habe dahero denselbē hiermit ersuchen wollen, bey hochermeldten Hn. Churfürstens Ld. welche zugleich meiner beständigen Ergebenheit zu versichern bitte, obgedachte Angelegenheit, darvon besagter N. ein mehrers vortragen wird, bestens zu recommendiren, und Dero gewierige Resolution zu befördern. Der Hr. Geh. Rath wolle versichert seyn, daß ein sonderbahres Vergnügen haben werde, wann demselben bey öffterer Occasion erweisen kan, wie ich aufrichtig verharre

Des Hn. Geheimbd. Raths

wohlaffectionirter Freund

N. N.

Be-

Beschreibung des bey Fürstlicher Regierungs zu N. üblichen Actus Investituralis.

Anfangs proponiret der Herr Præsident (oder Cantzler) etwan folgender Gestalt Stando bey der Regierungs-Taffel:

Jhro Fürstl. Durchl. hätten vernommen, welchergestalt sich N. N. wegen seines Guts, die würckliche Lehn zu empfahen angegeben. Wann Sie dann darneben verstanden, und aus denen Lehns-Actis so viel befunden, daß es mit der Lehn gedachten Guths allenthalben richtig, und derselben von Fällen zu Fällen schuldigste Folge geleistet; Als hätten höchsterwehnte Jhro F. D. befohlen, N. N. damit gebührend zu belehnen. Würde er dannenhero zu vorher auf die Lehns-Pflicht, so Jhme von dem Lehns-Secretario jetzo vorgelesen werden solte, fleißig Achtung geben, und daß Er derselben allenthalben getreulich nachkommen wolte, das gewöhnliche Handgelöbnüß thun, und darauf den Lehns-Eyd würcklich ablegen:

Worauf sich der Gevollmächtige oder Principal bedanckt, und den Lehns-Eyd würcklich abzulegen erbeut

Nach diesem wird dem Vasallen die gewöhnliche Lehns-Pflicht vorgelesen, darauf Er das Handgelöbniß thut, sich wieder an seinen Ort stellet, u. den Lehns-Eyd mit erhobenen Fingern nachsaget und schweret. Wañ dieses geschehen, giebt der Lehn-Secretarius die Binde dem Hn.

Præ-

Præsidenten in die Hand, und denen andern umstehenden Herren Räthen/ und läst den Vasallen oder Gevollmächtigten, so etwas weiter von denen Herren Räthen stehet, auch dran greiffen, das übrige behält Er in der Hand.

Darauf beleihet der Herr Præsident Ihn also:

So beleihe demnach an statt, und im Nahmen des Durchlauchtigsten ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn vor sich, und Sr. F. D. freundlich geliebte Brüdere und Gevettere, die auch Durchlauchtigste &c. meine gleichfalls gnädigste Fürsten und Herren, ich euch mit dem Guthe N. dergestalt und also, daß ihr &c. und braucht eadem Formalia, wie in der Lehns-Pflicht zu befinden, und der Lehns-Secretarius euch bereits mit mehrern vorgelesen.

Quo facto, wünschen die Hrn. Præsidenten und Räthe dem Vasallen Glück.

NB. Wenn ein Gevollmächtigter, im Namen Unmündiger die Lehen empfähet, præstiret er das Jurament nicht, sondern thut nur einen Handschlag.

Lehns-Pflicht:

Eines Gevollmächtigten in gesammten Lehn.

Ihr N. N. Gevollmächtigter, sollet Krafft übergebener Vollmacht in eures Principalen N. N. Seele geloben und schwehren, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Hn. Hn. N. N. Hertzog zu N. t. t. Unserm gnädigsten regierenden Landes-Fürsten u. Hn. vor sich und die auch Durch-

Durchlauchtigste Fürsten und Hrn. &c. Unsere auch gnädigste &c. und Ihrer F. Durchl. Männlichen Leibes Lehns-Erben und Nachkommen, und da höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. Stamm, (welches doch Göttl. Allmacht in Gnaden verhüten wolle) gäntzlich absterben würde, alsdann denenjenigen, auf wen in den Chur- und F. Häusern N. und N. vermöge Ihrer F. Durchl. allerseits Erb-Verbrüderung, sämtlicher Belehnung, und aufgerichteter Verträge, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, ermeldter euer Principal getreu, gewärtig und gehorsam seyn, auch Ihro F. Durchl. deren Erben und Successoren Schaden warnen und Bestes werben, insonderheit da Er erführe, daß ichtwas ihren Fürstl. Durchl. an Leibe, Ehren, Würden u. Stande zugegen, auch zu schimpfflicher Verkleinerung und Nachtheil, oder ihren Fürstenthumen, Herrschafften Landen und Leuten zu Abbruch fürgenommen werden solte, solches ihren Fürstl. Durchl. offenbahren, und das durch Ihn und die Seinigen treulich verhüten, auch weder vor sich, noch durch die Seinigen wissentlich nichts fürnehmen, daß Ihren Fürstl. Durchl. zu Schaden und Schmach kommen möchte / desgleichen dem Lehn, und respective der gesammten Hand, so offt die zu Falle kommt, wie recht, gebührliche Folge leisten, auch sonsten alles das thun solle und wolle, was einem getreuen Unterthanen Vasallen und Lehnmann (NB. bey Weibespersonen getreuen Unterthanen und Lehn-Leuten)
gegen

gegen seinen Landes- und Lehns-Fürsten von Rechts, und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen eignet und gebühret.

Eyd.

Alles, was mir/ als Gevollmächtigten jetzo unterschiedlich ist vorgesaget worden, und ich wohl verstanden habe, das will mein Principal, stett, vest, und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten; So wahr Ihm GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, unserm HErrn und Heyland. Amen!

Formul eines Lehn-Briefes/ mit welchem ein Hertzog einen König belehnet/ wie Selbige Dn. Stryk. in append. E. I. F. anführet.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Wilh. Hertzog zu Braunschweig und Füneb. thun kund, und bekennen in diesem unserm offenem Briefe für Uns unsere Erben und Nachkommen gegen männiglichen, daß Wir als jetziger ältister regierender Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg im Nahmen des gesammten Fürstlichen Hauses, nach tödtlichen Hintritt des weyland Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsers lieben Oheimen und getreuen Anton Günthern, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Hrn. zu Jevern, und Khiephausen, vermöge des den 19. Mart. A. 1653. in der Stadt Hamburg aufgerichteten Vertrags, den Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichen den III. zu Dännemarck, Norwegen, der Wen-

den und Gothen König, unsern hochgeehrten Hn. Vettern, Schwagern und Gevattern, als jetziger Zeit ältisten Königl. u. Fürstl. Schleßwig, Holstein Gottorfischen Linien, zunebenst denen hochwürdig Durchl. Fürsten, Hn. Christian Albrechten für sich, und zu Mitbehuf Hn. August Friedrichen respective erwehlten Bischoffen und Coadjutorn des Stiffts Lübeck, Erben zu Norwegẽ, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unsern auch freundl. lieben Vettern, und Ihrer Männlichen Leibes-Erben zu einen rechten Erb-Mann-Lehn in absteigender Linie, belehnet haben, und belehnẽ sie gegenwärtig in Krafft dieses Briefes mit den gantzen Stadt u. Budjadinger Lande, die hiebevor gestrittene Zwey-Drittheil mit eingeschlossen mit Leuten und Einwohnern, mit allen Gerichten und Rechten über Halß und Hand, mit Diensten Zinßen, Gefällen, Auffkommen, mit Lande und Sande, gebauet und ungebauet, mit Acker, Wiesen, Wasser, Fische Regen mit dem Weserstrom, zusammt der Obrigkeit, Gericht und Hoheit auf denselben Strohm, ingleichen der Gade mit andern Ströhmen, zusammt der Hoheit und Gerechtigkeit darüber, mit Weyden, Zollen, und Geleiten, als die nun seyn, und zukünfftig mit Würpen, Thodrifte, und Insulen, darzu kommen mögen, mit allen Herrligkeiten, Obrigkeitẽ, Freyheiten, Gerechtigkeiten, geistlichen u. weltlichen Ahnen, und sonst mit allen andern Zubehörun-

hörungen, wie die billig ihre Nahmen eignen, oder genennet werden mögen, groß und klein, nichts ausgeschlossen, in allermassen dann Ihr. Königl. Maj. und Ld. und Dero Mitbelehnte nach Inhalt obangezogenen Vertrags, dieselbe numehr zu Lehn zu empfangen, und zu tragen schuldig seyn, Derselben Güther sollen u. wollen Wir J. K. M Ld. und dero Mitbelehnten rechter bekenniger Herr, und Gewehr seyn, vor aller Rechten Ansprache, so offte Wir dazu gefordert werden, u. Wir zu Rechte zu thun schuldig. Da hingegen Dieselbe und ihre Leibes-Lehns-Erben Uns und unserm gesamten Fürstl. Hause wegen dieser obangeregten Lehnstücke, vermöge der Lehn-Rechte, und des darüber in Ao. 1653. aufgerichteten Vertrags treu und hold seyn, unser bestes befördern, u. arges abwenden helffen, auch so offte diese Lehen zu Falle kommen, solche gebührl. muthen und empfangen lassen. Dessen zu Uhrkund haben Wir unser Fürstl. Groß Insiegel an diesen Brief wissentlich hangen lassen, denselben auch mit eignen Händen unterschrieben. So geschehen zu Zelle, den 8. Mart. 1668.

NB. Wegen des Hamburg. Vergleichs wird von dem Kön. Gesandten bey der Lehns-Empfängniß kein Eyd geleistet, sondern die Lehns-Treue nur durch einen Handschlag versprochen.

Consens in die Verpfändung des Lehns.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. &c. vor Uns, unsere Erben und Nachkom-

men, thun kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben Getreuen, Caji, zu den 6000. Thl. so er bey Mevio um Landübliche Verzinnsung auf zwey Jahr, und gegen Verpfändung seiner sämmtlichen Antheile derer Dörffer N. N. aufgenommen, Unsern Consens gegeben haben. Geben denselben auch dazu aus Landes-Fürstlichen Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses, und bekennen dem Gläubiger angeregte 6000. Thl. Capital, sammt denen Zinnsen Innhalts der Obligation welche Uns unterm dato den 22. April. dieses Jahrs in Originali fürgetragen, und davon vidimirte Abschrifft bey unser Canzelley behalten worden, an- und auf den verschriebenen Unterpfanden habend, und gewärtig, ihme auch solche dafür verhafftet zu seyn; jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an unsern hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst Männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, und daß Ausgangs zweyer Jahre die Wiederablösung erfolge, sonst wollen Wir Uns oder wem Wir es verstatten werden, solche zu thun vorbehalten haben. Treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedrucktem Canzelley-Secret besiegelt und geben &c.

Fürstlicher Expectanz-Schein.

VOn GOttes Gnaden Wir &c. bekennen vor Uns, unsere Erben und Nachkommen gegen männiglich, nachdem bey Uns unsere liebe Getreue

Getreue N. von N. unterth. angesuchet, und gebethen, daß Wir Sie aus Gnaden mit N. und N. jetzo habenden, und von Uns geliehenen Lehn-Güthern, darüber ihnen auch unsere Lehn-Briefe ertheillet und ausgefertiget, da dieselben künfftig ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben versterben, und keine hinter sich verlassen würden, (so bald dieselben Uns als dem rechten Lehnherrn wiederum heimfallen würden) in Gnaden zu bedencken, und ihnen auf solchen Fall die Anwartschafft zu verschreiben, und zu bewilligen geruhen wolten, nach mehrern Innhält ihrer darüber eingegebenen und beygelegten Supplication, und Wir angesehen die unterthänigste Dienste, so ermeldte Supplicanten unsern F. Hause, zum Theil auch Uns selbsten bißhero zu unsern guten Gefallen geleistet, auch hinführo ferner zu thun und zu leisten erböthig; So haben Wir demnach ihrem Suchen statt gegeben, und ermeldten N. von N. an obberührten Deren von N. N. habenden und von Uns zu Lehn rührenden Gütern, Zinsen, Nutzen, Freyheiten, Ein- und Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, die Anwart- und Mitbelehnschafft aus Gnaden bewilliget und verschrieben; begnaden auch Jhn N und N sowol ihre Leibes-Lehns-Erben mit berührten Anfall, gesammter Hand und Mitbelehnschafft und bewilligen Jhnen dieselbe hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also, da sich über kurtz oder lang nach den Willen des Allmächtigen begäbe und zutrüge, daß bemeldte N. und N. Gebrüdere mit

Tode abgehen und keine Eheliche gebohrne Männliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich lassen würden, (so bald dieselben Uns, als dem rechten Lehn-Herrn wiederum heimfallen möchten,) daß alsdann, und ehe nicht benamte Lehen und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen an beyde N. und N. oder ihre Lehns-Erben, jedem zum halben Theile kommen und fallen, die auch dem Lehn, wenn künfftig der Fall an Sie kommet, gebührliche Folge thun, und also dasjenige leisten sollen, was von solchen Mann-Lehn-Gütern alt Herkommen und gewöhnlich ist, auch obbemeldte solche Güter, vermöge dieser unser Bewilligung nicht veräussert, oder etwas davon verpfändet, sondern N. und N. samt ihren Lehns-Erben, wie oben stehet, bey dieser Begnadigung und Bewilligung hinfort niemand auf deren von N. und N. ingesammt oder insonderheit, oder jemand von ihrentwegen, die Anwartung und gesamte Hand daran ferner bekannt oder bewilliget werden, im Fall auch solches vorgenommen wäre, oder noch geschehen möchte; So soll doch solches von Unkräfften, offtgedachten N. und N. oder ihren Erben, und Ihren ingesamt erlangten Rechten unschädlich seyn. Zu Uhrkund haben Wir diese Begnadigungs Verschreibung mit eigener Hand unterzeichnet, und mit Unserm Cancelley-Secret besiegeln lassen. Geschehen und geben &c.

N. N.

(L. S.)

Chur-

Churfürstl. Sächsis. Mandat, worinnen die gantze Lehns-Erneuerung erleutert wird.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Vierdte t. t. &c. Entbiethen allen und jeden unsern Prælaten Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, auch Bürgermeistern und Räthen der Städte, und sonsten allen andern, welche gewisse von Uns zu Lehen gehende Güther besitzen, Unsern Gruß und Gnade zuvor:

Würdige Wohlgebohrne/Veste/ Hochgelahrte/ auch Ehrsame und Weise/ Liebe/Andächtige und Getreue/

ES ist erinnerlich, was der weyland Durchl. Fürst, Herr Johann Georg der III. Hertzog zu S. t. t. unser gnädiger, hochgeehrter Herr Vater, Christlöblichsten Andenckens vor ein Mandat unterm dato Meissen den 24. Febr. 1681. wie es nemlich mit Suchung der Lehen, und was der anhängig zu halten, publiciren und ergehen lassen. Wann dann nach Dero ohnlängst erfolgten hochseeligsten Ableben, und unser darauf angetretener Churfürstl. Regierung Wir dasselbe anjetzo zu renoviren, auch in einem und andern Punct zu erleutern der Nothdurfft befunden; Als werden sämtliche unsere Vasallen dessen Innhalts allenthalben sich zu bezeugen, und darnach gebührend zu achten wissen.

Und anfänglich zwar, nachdem ein jeder Vasall schuldig, seine Lehen oder gesamte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich, in eigener Person zu suchen, und dabey die gewöhnliche Erbhuldigung, und Lehnspflicht selbst abzulegen, so versehen wir uns, die Unsrigen werden solches gleichfalls in gute Obacht zu nehmen wissen, und sich dessen zu entbrechen nicht unterstehen, sondern auf den Fall ihnen etwan erhebliche Verhinderungen vorfallen, so lange Indult bitten, oder, da ihnen selbst zu erscheinen gar nicht möglich, als dann erst gewisse Personen an ihre Statt, mit gnugsamen, und in ihre Seelen zu schweren, deutlich eingerichteten Vollmachten abordnen. Und obwol einem jeden die in denen Lehn-Rechten geordnete völlige Jahresfrist zugelassen wird; so ist doch bey jüngster General-Beleihung wahrgenommen worden, wie insgemein die meisten Vasallen ihre Lehenssuchung biß auf die letzte, und kurtz zu Ausgang der Frist versparet, woraus dann dieses Inconveniens entstehet, daß sie fast alle auf einmal sich angeben und ihre Memorialien in Person zugleich überreichen, welche solchergestalt kaum ohne Hinderniß durchlesen, und erwogen werden mögen, unsern verordneten Cantzler und Hof-Räthen die Expedition zu schwer gemacht, dieselben mit Vielheit der Sachen obruiret und confundiret, ihnen auch nicht Raum, eines jeden Lehns eigentliche Beschaffenheit, wie es die Nothdurfft erfordert, auf einmahl gnugsam zu untersuchen, gelassen,

und

und daher mancher Fehler disfalls verursachet wird, zu geschweigen, daß es denen Vasallen selbst beschwerlich und nachtheilig, indem sie desto länger sich allhier aufhalten / und mit Aufwendung mehrer Unkosten ihre Abfertigung erwarten müssen. Welchen allen aber vorzukommen das thulichste und Rathsamste erachtet worden, wann die Vasallen, nachdem sie ferne oder nahe gesessen, auch ihre Zeit darnach richteten, als nemlich die im Meißnischen und nechsten Creyse etwa um die Fasten, im Gebirgischen und Voigtländischen Creyse um Ostern, im Chur- und Leipzigischen Creyse um Johannis, und also folgends die im Thüringischen und weitentlegensten, biß zu Ende der Jahres-Frist, sich zu Empfahung ihrer Lehen anhero einstellen. Wornach sich denn ein ieder gehorsamst zu achten wissen wird, iedoch mit dieser masse, daß hierdurch keinem verwehret, wann er etwa Verrichtungen halber eher anher zu reisen Ursach hätte, die Lehen zugleich zu empfahen, wie dann auch keinem, so durch erhebliche Hindernisse über oberwehnte Zeit (nur daß die völlige Jahresfrist nicht überschritten wird) abgehalten würde, deswegen einen Fehler zuzumessen, oder vor der Zeit Indult zu suchen nöthig wäre. Unterdessen sollen alle und iede, ehe sie selbst in Person kommen, vorher zeitlich ihre ausführliche Supplicationes um die Lehen anher einsenden, damit alles und iedes desto füglicher untersuchet und erwogen, auch dadurch die

folgende persönliche Belehnung faciliti ret und beschleuniget werden möge.

Wann er dann also uns seine Pflicht einmal abgeleget haben wird, der soll, wie bishero bräuchlich gewesen, auf künfftige Lehnsfälle bey einem Handschlage (welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch einen gnugsam gevollmächtigten thun mag) gelassen werden. Daß aber viele bißhero sich unterfangen, ihre Lehen und gesamte Hand durch blosse eingeschickte Supplicationes zu suchen, und darüber stracks Muthzeddel und Lehnbriefe zu bitten, oder auch, da sie zwar ihre Supplicata eingesendet, dennoch nichts weiter dabey gethan, sondern die schuldige Lehnsempfahung etliche Monat, auch wohl Jahre hin negligiret, und weder in Person noch durch Gevollmächtigte sich deswegen angegeben, noch Indult gesuchet, daß soll hiermit gäntzlich abgeschaffet und verbothen seyn, sondern, welcher die gewöhnliche Jahresfrist nach iedem sich begebenden Fall also hinstreichen läst, und vor derer Verlauff zum wenigsten nicht Indult erhalten, ob er schon Supplicando einkommen, soll selbiger Lehn-oder Mitbelehnschafft verlustig seyn. Es wäre dann, daß er gnugsame Zeugniß seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger bey solcher Lehn vorhandener Bedencklichkeit und Hinderniß nicht darzu gelangen möchte, darthun könnte.

Ferner, welche nun erscheinen, und die von uns habende Lehen, und gesamte Hand suchen wol-

wollen, sollen zugleich ihre erlangte Muth-oder Indult-Schein samt den jüngsten Lehnbriefen Originaliter mit zur Stelle bringen, und dadurch ihre Befugnisse alsbald bescheinigen. Dann sonst in unser Cancelley alles aufzusuchen wegen Vielheit der Sachen zu lang werden wolte.

Wann sie nun drittens beliehen, wollen wir auch, daß ein ieder den aufs neue gefertigten Lehnbrief um den gesetzten und gewöhnlichen leidlichen Tax unverlängt ablöse, und zu mehrer Gewißheit solcher Taxe einen Landüblichen Anschlag seines Guths oder Lehnstücks zugleich mit übergebe, oder doch den wahren Wehrt desselben seinen Pflichten nach anmelde.

Und weil so viel Lehnbriefe, als einzukommen pflegen in unser Cancelley auf einmahl nicht abgeschrieben, und auch zugleich ins reine gebracht werden können; Als wollen wir, daß ein ieder Vasall (inmassen vor Alters her geschehen und bey unser Cantzelley befindlich) neben seinen Lehnbriefe auch zugleich eine aus denselben Original mit Fleiß gefertiget, und aufs halbe Pappier Conceptsweise deutlich und sauber geschriebene Copey mit übergebe, damit dieselbe nach beschehener Collationirung in unser Cantzelley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Expedition befördert werden könne.

Nachdem wir auch, vierdtens, vernehmens, daß bey Hochsel. unsers Herrn Vaters, wie auch Groß-

Großherrn Vaters Gn. Gn. Regierungen viel Lehnbriefe theils unabgelöset, theils und die meisten gar ungefertiget, und derselben Concepte unter andern Ursachen auch darum zurücke blieben, dieweil dieselben Lehnleute entweder in die neuen Lehnbriefe, mehr, als in denen vorigen begriffen, eingerückt haben wollen, oder wegen ihrer Mitbelehnten, Erbtheilungen und anderer Unrichtigkeiten sich aufgehalten, so wil zwar nöthig seyn, damit die ordentliche Series und Nachfolge derer Güthern Besitzere und Mitbelehnten zu ihrer, und ihrer Lehnsfolger selbsteigenen Behuf und sehr nöthigen Nachricht behalten, u. viele, aus ermangelnden Lehnbriefen sonst erfolgende Beschwerlichkeiten, so bey Successions-Irrungen sich öffters zu ereignen pflegen, vermieden werden mögen, daß alle zurückgebliebene Lehnbriefe gleichwol behöriger massen abgefasset und expediret, auch mit Beyfügung einer von uns beliebten Clausul, warum solch bey unsers in GOtt Hochsel. ruhenden Herrn Vaters und Groß-Herrn Vaters Lebzeit nicht zur Vollkommenheit gebracht worden, denen Lehnleuten ausgeantwortet werden. Wir erklären uns aber hiermit ausdrücklich, daß wir in denen Lehnbriefen von materialibus mehr nicht, als was in denen nechstvorgehenden exprimiret, passiren lassen können, es wäre dann, daß es solche Stücke beträffe, so durch ausgebrachte Commission gnüglich untersuchet und ausfündig gemacht, oder durch confirmirte Kauffe zum Hauptguth

ge-

gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, welche also dann dem Lehnbriefe einverleibet werden können. Massen dann hingegen auch diejenigen Stücken, so nach der Zeit von einem oder andern Guthe abkommen, nichts weniger angemeldet, und aus dem neuen Lehnbrief gelassen werden sollen. Inmittelst soll zu Beförderung der Expedition, und Vermeidung ein- und andern Fehlers ein jeder nebst seinen jüngsten Lehnbriefe und dessen Copey, auch dasjenige, was ihme bey den neuen Lehnbriefe zu erinnern erlaubet, als da sind die gegenwärtigen Mitbelehnten, nicht wie in vielen Lehnbriefen Nomine Collectivo, und nach den Häusern allein, sondern deutlich mit ihren Nahmen und nach ihrer Ordnung so wol die Censiten, wie sich dieselben geändert und anders, so zu denen Formalibus gehörig, zugleich mit übergeben, diejenigen Lehnbriefe und Scheine aber, so bereits vollzogen, und noch zur Zeit nicht abgefordert, werden diejenigen, denen solche gehörig, vor Empfahung der neuen Lehn gebührend abzulösen bedacht seyn.

Fünfftens, soll einem Besitzer eines neu acquirirten Lehnguts, Mitbelehnte vorzuschlagen länger nicht als eine Jahresfrist zugelassẽ seyn; denen neuen Mitbelehnten auch binnen dem Jahr, von der beschehenen Præsentation an, mit würcklicher Empfahung solcher gesamten Hand, Lehnfolge zu leisten, obligen, in Verbleibung dessen aber derselbe weiter nicht admitti-

ret, iedoch dem Vasallo und Besitzer intra annum an des Ausbleibende Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen verstattet werden.

Was dann, Sechstens, die Unmündigen belanget, lassen wir es bey unsers in GOtt hochseligstruhenden Aeltern Hn. Vaters am 4. Octobris Anno 1647. ertheilten Resolution (darinnen denenselben zu Ablegung ihrer Lehnspflicht, biß sie das 18. oder auch, da es von nöthen, das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verstattet) gleichfalls verbleiben, auch geschehen, daß nicht allein ihre Mutter, Geschwister und Vormunden, sondern auch andere Derselben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen am Indult unterth. ansuchen mögen, iedoch daß in solchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter, sondern auch wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Todte abgangen, mit Fleiß berichtet werde.

Endlich und vors Siebende, wollen wir auch mehr Hochgedachten unsers ältern Herrn Vaters unterm dato Dreßden den 6. Jul. 1612. publicirte Verordnung, darinnen die ohne unsern Vorbewust und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkauffungen der Rittergüther verbothen worden, anhero wiederhohlet haben, mit gnäd. Begehren, alle und iede unsere Vasalli wollen dem allein also gehorsamst nachleben, daran vollbringen sie unsere zuverläßige Meynung, und wir seynd ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Uhrkund &c.

Lehns

Lehns-Bekentniß/da der Aelteste Sohn nach des Vaters Absterben, sowol vor sich als in Vollmacht die Lehn empfangen/ auch wegen einiger annoch Unmündigen Handgelöbniß geleistet.

DEmnach bey dem Durchl. Fürsten und Herrn vor sich und ꝛc. des weyland N.N. hinterlassene sämtl. Erben, mit Nahmen &c. die Lehn, über das von obgedachten ihren Vater nachgelassene, und auf dessen erfolgten tödtl. Hintritt auf sie insgesamt pro indiviso gefallene Freye Ritter- und Erb-Lehnguth N. heute dato, und zwar obbenannter N. N. vor sich in Person, alle übrige vorherbemeldte Miterben aber durch denselben, vermittelst aufgetragener, und zur F. Repositur gelieferten Vollmachten würcklich empfangen, und den Lehns-Eyd nicht nur vor sich, sondern auch in seiner Principalen Seelen, dem Herkommen nach, abgeschworen, sowol wegen der Unmündigen, oberwehnter N. N. das gewöhnliche Handgelöbniß geleistet; Als ist denenselben deshalber dieses Lehnbekäntniß, iedoch mit diesem Reservat und Vorbehalten, daß, so bald einer von letztbenannten Minderjährigen das 16. Jahr seines Alters und dadurch die Lehnsmündigkeit wird erreichet habē, bey dem hiesigen gef. Fürstl. Lehnhofe er sich gehorsamst melden, und den ietzo bis dahin differirten Lehns-Eyd würcklich ablegen, ihnen auch sonst

sonst anderer Gestalt hierdurch nichts bekennet seyn solle, ausgestellet worden.

XIX.

Eheberedung.

Communicat. Schreiben wegen gesuchter Confirmation einer Eheberedung.

P. P.

E. U. Ld. geben wir durch den Copeyl. Inschluß mit mehrern zu vernehmen, welchergestalt bey uns N. N. üm gnäd. Confirmation der zwischen ihme und seinen letzigen Eheweibe N. N. aufgerichteten Eheberedung unterth. Supplicando angehalten und gebeten. Wiewol wir nun zwar unseres Orts diesem seinen Suchen in Gnaden zu deferiren kein Bedencken tragen; So haben wir iedoch mit Eu. Ld. hieraus, als einer Gemeinschafftl. Lehnsache zu communiciren vor eine Nothdurfft erachtet. Ersuchen demnach Dieselbe hiermit freundlich sie wollen uns ihre hierbey habende gefällige Meynung ohnbeschwehrt förderlich zu eröffnen fr. belieben, Dero wir sonsten zu Erweisung &c.

Fürstliche Communication wegen gesuchter Verwandelung eines Mann-Lehnguths in Erbe.

P. P.

P. P.

Eu. Ld. geben wir vermittelst der Copeylichen Inlange mit mehrern freundlich zu ernehmen, welchergestallt und aus was Ursahen N. N in Unterthänigst bittet, daß sein Mannlehnguth zu &c. in Erbe verwandelt verden mögte. Wiewol wir nun unsers Orts davor halten, daß in Erwegung der auf dem Guthe hafftenden verconsentirten schweren Schuldenlast, auch des Guths grossen Baufälligkeit, und daß bey so gestallten Sachen der ietzige Besitzer, in Ermangelung seiner selbst eigenen Mittel dasselbe von denen Schulden zu liberiren, und die Gebäude in guten Stand wiederum zu setzen nicht vermag, berührtes Guth, wo nicht in Erbe, doch wenigstens in Söhn- und Töchter-Lehn, und zwar auf des von N. Descendentes zu verwandeln sey; Nachdem wir uns aber hierbey erinnert, daß dieses und andere Lehngüter noch in der Gemeinschafft stehen, nnd also daraus mit Eu. Ld. zuförderst freundlich zu communiciren die Nothdurfft erfordert; So wollen wir solches hierdurch werckstellig gemachet haben, und ersuchen diesemnach Eu. Ld. hierdurch freundlich mit Bitte, sie wolle uns Dero hierüber führende hochvernünfftige Gedancken mit dem nechsten ohnschwer freundlich eröffnen, damit so denn Impetrant mit gewieriger Resolution versehen werden möge.

F. Antwort-Schreiben / worinnen die Verwandelung beliebet wird.

P. P.

WElchermassen bey Eu. Ld. N. N. gehorsamst nachgesuchet, daß sein Mann Lehnguth zu &c. in Erbe verwandelt werden möge, E. Ld. auch ihren hohen Orts diesem Suchen dergestalt, daß berührtes Guth, wo nicht in Erbe, doch wenigstens in Söhn und Töchterlehn zu verwandeln sey, zu deferiren gemeinet sind; Solches hat uns Deroselben an uns abgelassenes freundliches Communication-Schreiben mit mehrern zu vernehmen gegeben. Gleichwie wir nun bey angeführter Beschaffenheit mit Eu. Ld. uns gleichfalls conformiren, und unsers Orts ebenmäßig in so weit einwilligen, daß mehrbesagtes Guth in Mann- und Weiberlehn verwandelt werde; Also stellen wir zu Eu. Ld. freundlich Gefallen, ob sie solches nunmehro bewerckstelligen und dem gesamten Lehnbriefe nachrichtlich inseriren lassen wollen. Welches Eu. Ld. wir zu unser verlangten Erklärung in Antwort nicht verhalten, und verbleiben &c.

XX.

Anweisung der Unterthanen.

Fürstliche Anweisungs-Brief

eines Vasallen Untersassen an den andern Vasallen, so jenes Guth erkaufft.

DEmnach vermöge des zwischen N. und N. getroffenen, und auf deren unterthänigste Nach-

Nachsuchen von hiesiger F. gn. Landes- und Lehnherrschafft sub dato &c. gnädigsten confirmirten Tausch-Contracts, das Ritter- und Erblehnguth N. an bemeldten N. gediehen; und aber wegen schleuniger Abziehung genannten N. dessen gewesene Untersassen zu besagten N. an den ietzigen Besitzer, oberwehnten N. gewöhnlicher massen nicht verwiesen worden; Und gleichwohl, daß solches förderlichst geschehe, und von gnädiger Fürstl. Herrschafft dergleichen angeordnet werde, ietztgedachter N. unterthänigster Nachsuchung gethan, dessen billigmäßigen Petito auch deferiret worden; Als werden zuförderst die Untersassen zu mehrbesagten N. samt und sonders ihrer Pflicht, wormit sie ihren vorigen Erb- und Gerichts-Herrn, Eingangs erwehnten von N. verwandt gewesen, aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit Krafft dieses erlassen, und selbige ingesamt an ihren ietzigen Erb- und Gerichts-Herrn N. hierdurch also und dergestalt verwiesen, daß sie sich wegen ihrer Erbzinsen, Frohnen und anderer Schuldigkeiten, so ihnen als Untersassen zu thun oblieget, an niemanden anders, denn an denselben allerdings halten, ihn vor ihren Erb- und Gerichts-Herrn erkennen, auch Demselben die gewöhnliche Pflicht und Handschlag, wie auch schuldigen Gehorsam ohnweigerlich leisten, und præstiren sollen, Wornach sie sich zu achten. Signat.

F. Concession über das Jus Patron.

Von GOttes Gnaden wir N. N. urkunden und bekennen hiermit gegen männiglich: daß wir N. N. auf dessen unterthänigstes Ansuchen in gnädigster Erwegung seiner, unserm F. Hause viel Jahr lang treugeleisteten nützlichen Dienste, die er auch noch ferner thun soll, kan, und vermag, das Jus Patronatus in dem vor den Jahre mit unsern Fürstl. Lehnherrlichen Consens von N. N. erkaufften Dorffe N. woselbst er die in den vorigen Kriegszeiten gantz eingegangene Kirche und Schulhauß wiederum aufzubauen im Werck begriffen, gnädigst conferiret, und erblich überlassen. Thun das auch, conferiren und überlassen vor uns und &c. Eingangs bemeldten &c. angeregtes Jus Patronatus in besagten Dorffe N. Kraft dieses Briefes dergestallt und also, daß er, dessen Erben, und Nachkommen, wie auch künfftige Besitzere des Ritter- und Erblehn-Guths N. sich derselben Collatur und Kirchlehns-Gerechtigkeit über die Kirche und Schule daselbst zu gebrauchen sowol ietzo von neuen einen Pfarrer und Schuldiener anzunehmen, darzu tüchtige, der reinen Evangelischen Lehre und Augspurgis. Confession zugethane Personen zu denominiren, gewöhnlicher massen zu præsentiren, und zu vociren, als auch hiernechst, so offt die Stelle eines Pfarrers oder Schulmeisters zu ersetzen ist, solches auf letztbesagte Masse gleichergestalt zu bewerckstelligen befugt seyn, und ihme, wie auch dessen Erben und Nachkommen, so wol künfftigen Besitzern des Guthes N. hierunter

kein

ein Eintrag geschehen solle. Zu Urkund haben wir diese F. Concession und Begnadungsbrief eigenhändig unterschrieben, und mit unserm F. Cantzelley Secret zu bedrucken, und . auszuhäneigen befohlen. So geschehen etc.

XXI.

Consentirte Schulden.

Fürstl. Antwort auf gepflogene Communication wegen gesuchten Consensus in Aufnehmung eines Anlehns.

EU. Lbd. fr. Schreiben vom &c. hat uns mit mehrern verständiget, aus was dringenden Ursachen N. N. genöthiget werde zu Wiederaufbau- une Besserung des von seinem Vater ihme abgetretenen Ritterguths zu N. bey N. N. ein Capital von &c. Anlehnsweise aufzunehmen, und was massen Eu. Ld. Derselbe um gn. Lehnherrl. Consens unterth. angelanget, Ihro aber gefällig gewesen, diese gemeinschafftl. Sache mit uns in fr. Communication zu stellen. Wie wir nun Eu. Ld. hiervor gehörigen hohen Danck hiermit abstatten; Also, und dieweil ohne Auffnehmung dergl. Darlehns das Guth von dem nahen Ruin nicht gerettet werden kan, conformiren mit Deroselben zu Ertheilung des Consensus führenden Gedancken wir uns gleichergestalt, und halten dafür, daß Supplicanten bewandten Sachen

 nach

nach damit auf 3 Jahr lang in Gn. gewillfahret werden könne. Wollens Eu. Ld. zur Erklärung unverhalten, Dero wir zu &c.

Uberweisung der Lehen andere Herrschafft.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. und N. N. Gebrüdere, Hertzoge zu N. &c. Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, Cantzlar und Räthen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, u. andern Befehligshabern, auch Bürgermeistern und Räthen der Städte, und sämtl. des Fürstenthums N. und Aemter N. Amt und Stadt N. und N. unsern gnädigsten Gruß, und geben ihnen hiermit zu erkennen, daß wir uns mit dem Durchlauchtigen Fürsten, unsern fr. lieben Bruder und Gevatter Herrn N. N. Hertzoge zu N. nach gepflogener reiffen Berathschlagung und Freundbrüderl. Tractaten durch Göttl. Hülffe, Beystand, uns nunmehr einer erblichen Landestheilung, so wol dieses unsers N. als des angefallenen Fürstenthums N. und obgedachten N. Aemter und Städten vor uns und unsere männliche Leibes Lehns Erben und Nachkommen, einmüthigl. verglichen und gütl. vereiniget haben.

Dieweil dann in solcher Erbtheilung hochg. unsers Hn. Bruders Hertzogs N. Ld. obgedachten Fürstenthums N. Lehnleute ohne die sämtliche N. und die von N. wie auch aus obgedach-

ten

en N. Aemtern Erb- und eigenthümlich zuge-
theilet worden, und dahero Sr. Ld. ihrer Gele-
genheit nach die Landes-Regierung anzustellen
Erbhuldigung einzunehmen, und anders, was
einem regierenden Landes-Fürsten Rechts, und
Herkommens wegen zustehet, anzuordnen be-
fugt; Als wollen wir hierdurch obbemeldte Lehn-
leute ihrer vorigen gesamten Pflicht loßgezehlet
und hinführo an hochged. unsers Hn. Bruders,
Hertzog N. Ld. als ihrem rechten natürlichen
Erbherrn und Landes-Fürsten zu halten, ange-
wiesen haben, und begehren hiermit gn. sie wol-
len von dato an mit schuldigen Gehorsam sich
an niemand anders als mehr hochgedachtē un-
sers fr. lieben Hn. Bruders Ld. halten, denselben
vor ihre von GOtt dem Allmächtigē vorgesetzte
hohe Landes-Fürstl Obrigkeit in schuldigen Ge-
horsam achten, ehren und erkennen, und sich ge-
gen Se. Ld. wie getreuen gehorsamen Lehnleu-
ten und Unterthanen GOttes- und Rechts we-
gen oblieget, erweisen, jedoch allerdings der Mit-
belehnschafft, Erbverbrüderung und Erbeini-
gung, wie dieselbe von den hochgeehrten Vor-
fahren unsers Hauses beständig herbracht, un-
beschadet. Daran vollbringen sie allerseits
unsere gäntzliche und zuverläßige Meynung,
und wir seynd ihnen mit Gnaden wohl gewo-
gen. Geben &c.

F. Resolution wegen eingezoge-nen Lehns.

 Dem

DEm Durchlaucht. Fürsten u. Herrn, Hn. N. &c. ist gebührend referiret und vorgetragen, was an J. F. D. N. N. wegen seines Antheils Güter zu N. nebst einer von Hn. N. Grafen zu rc ausgebrachter Vorbittschriffe unterth. gelangen lassen, darauf höchstermeldte J. F. D. Ihme dieses hinwieder zur Resolution zu vermelden befohlen: Weil besagtee N. berührten seinen Antheil Güter zeither Ao. rc. nach denen unterschiedl. Fürstl. Todes-Fällen und Vertheilung der Lande, nicht gemuthet, dessen Vetter N. auch nur vor Seine Portion ein, und das andere mal die Lehn gesucht und empfangen, inmassen von ihm N. N. vermöge gehaltener Lehns-Acten u. Protocollen, niemals einige Vollmacht produciret, wordurch denn das Lehn nach Kays. u. Landüblichen S. Rechten verfallen, worauf auch J. F. D. solches numehr nicht unbillig eingezogen, zu welcher Verordnung Sie deñ üm so viel destomehr bewogen worden, weil N. N. nicht allein rc. vom Lehn verkaufft u. alieniret, sondern auch rc. und dann letztl. dieselbe gar zu veekauffen, und zwar alles ohne Fürstl. Consens sich unterstanden, woraus Ihr. Fürstl Durchl. anders nichts, als einen sonderbaren Contemtum der Fürstl. Lehn-Herrschafft verspüren können; Als lassen es auch Dieselbe, um dieser und anderer dabey vorfallenden erheblichen Ursachen willen bey obangezogener Einziehung des Lehns nochmaln allerdings bewenden. Signatum &c.

Fürstl.

Fürstl. Antwort auf ein Gräfl. Recommendations Schreiben/dessen in obigen gedacht.

Unsern gn. Gruß 2c.

Uns ist dessen Schreiben unterm dato &c. worinnen Er vor N. N. wegen seines Antheils Güter zu N. in unserm Amte N. intercediret, wohl zukommen, und haben Wir uns den Inhalt gebühr. vortragen lassen. Wiewol Wir nun des Herrn Grafen Suchen gern statt geben möchten; Alldieweil aber die Sache, wie aus der Copeyl. Anfuge unser ihme N. N. auf sein absonderl. an Uns erlassenes Schreiben ertheilter Resolution mit mehrern zu vernehmen, sich viel anders verhält, auch res nicht mehr integra: Alswollen Wir uns gnäd. versehen, Er werde Uns dißfalls nicht verdencken, sondern virlmehr gedachten N. bey solcher Beschaffenheit zur Ruhe weisen, uud sind Ihme sonsten mit gnäd. Affection wohl beygethan. 2c.

Belehnung eines Vasallen auf erlangte Condonation.

Bey dem gesamt. Fürstl. Lehn-Hofe allhie hat N. N. von seines hie gegenwärtigen Pflegbefohlnen N. N. von N. erlangte Lehns-Mündigkeit, wiewol dem hiesigen Herkommen nach, nicht zu rechter Zeit unterth. angezeiget, jedoch dabey die Ursache der beschehenen Unterlassung mit angeführet, und so wohl um gnäd.

Pardon, als um Ansetzung eines Termins zur Ablegung der bißher verschoben gebliebenen Lehns-Pflicht gehorsamst gebethen. Wañ dañ demselben üm der von ihme angezogenen Umstände willen, die gebethene Condonation wiederfahre, auch zu Ablegung der gewöhnl. Lehns-Pflicht der heutige Tag anberaumet worden, u. Er, N. N. von N. zu solchen Ende vor hiesigen F. ges. Lehn-Hof in Person erschienen; Als soll ihm die Lehns-Pflichts-Formul jetzo vorgelesen werden, u. wird darauf derselbe die Handgelöbnüß zu thun, auch nachgehends den Lehns-Eyd mit erhobenen Fingern nachzusprechen, in Krafft desselben, dem Lehn bey allen Fällen die gebührende Folge zu thun, und sich in allen, als einen unterthänigsten, gehorsamsten getreuen Vasallen zu bezeigen wissen, &c.

XXII.

Landschaffts-Sachen.

Schreiben/ worinnen eine Landschafft ihrem Fürsten vor eine erhaltene Gnade ein Geschenck überliefert.

Gnädigster Fürst u. Herr,

P. P.

Wañ E. Hochfl. Durchl. Dero getreuesten Landschafft erzeigte Hochfürstl. Hulde u. Gnade Wir in unterth. Betrachtung ziehe; So befinden Wir, daß Dieselbe durch keine gleich-

stän-

ändige Gegengeltung, wie reich u. ansehnlich
lche auch durch die Natur, Kunst, und Glück
usgezieret seyn köñe, gnugsam erwiedert wer-
en möge Sintemal Deroselben Uns Dero
etreuen Unterthane zugewandte Hochst. Wol-
hat alles unser Dencken u. Dancken dergestalt
eit übersteiget, daß Wir auch mit Darbietung
les unsers Vermögens, Uns viel zu mangel-
afft, den wenigsten Theil E. F. D. Väterlichen
Sorgfalt würdig zu erreichen, befinden. Ob
ns nun wol darneben auch in Unterthänigkeit
nfället, daß Eu. Hochst. Durchl. ausser den er-
benften Gehorsam, wormit Dero Wir ohne
ß mit Beysetzung Guts u. Bluts aus Pflicht-
huldigkeit ewig beygethan verbleiben, der Ge-
ngfügigkeit unsers armen Gegendancks nicht
dürftig, ja, daß alles, was Wir durch GOttes
nade besitzen, E. Hochst Durchl. Väterlichen
Schutze und Vorsorge Wir allein zuzuschreiben
ben, u. dahero in allen unsern Kräfften nichts
zutreffen wissen, so Wir nicht aus Dero Fürstl.
naden Hand entweder vorher empfangē, oder
rch Dero gerechte und mächtige Beschirmung
werrückt erhalten haben; So hat doch unser
terth. Erkäntnüß nach, uns in alle Wege ge-
ihren wollen, solche unsere gehorsamste Acht-
bung durch ein öffentliches Zeugniß und Ge-
ndnüß, wie hoch Eu. Hochst. Durchl. Milde
ero getreueste Landschafft beseeliget, Danck-
hnigst zu beglaubigen, welches, ob es zwar an
h selbst, um seiner Unwürdigkeit willen, von

Eu

Eu. Hochfl. Durchl. mit gnädigsten Augen angesehen zu werden, viel zu wenig; So will dero getreueste Landschafft deñoch des unterth. Vertrauens leben, Sie werdẽ durch dessen gnädigst geneigte Aufnehmung, als der allergütigste Fürst Dero F. Hulde gegen dieselbe verzwiefachen, u. daß ihnen solche unsere demüthigste Bezeigung nicht zu entgegen, in Hochfl. beständigẽ Gnaden Uns zu versichern geruhen Dero wir schließl. von der höchsten Maj. GOttes alles Hochfl. im̃ergrünende Gedeyen, hochbeglückte Regieeung, sammt allen selbst verlangten zeitlich u. ewigem Wohlergehen treueifferigst anwünschen, und zu Dero Hochfl. Hulde Uns in unterthän. Gehorsam ergeben ꝛc.

F. Landtags-Ausschreiben.

Von GOttes Gnaden N. N.
H. zu N. r. r.

DEmnach Wir der hohen Nothdurfft ermessen, in Vormundschafft unsers freundl. geliebten unmündigen Vetters Hn. N. N. H. zu ꝛc. mit Seiner Lben getreuen Land-Ständen in der Fürstl. N Landes-Portion wegẽ jetziger höchstgefährlich anscheinenden Läuffte zumahln bey numehoo auch zu Ende lauffenden vorigen ꝛc. Verwilligungen reiffe Berathschlagung pflegẽ zu lassen, u. darzu den ꝛc. wird seyn der ꝛc. nechstkünfftig geliebts GOtt beñet u. anberaumet. Als begehren wir in Eingangs berührter Vormund-

undschafft hiermit gnädigst, ihr wollet auf
ngesetzten Tag durch ein paar Personen eures
Mittels mit gnugsamer Vollmacht Euch bey
nser Fürstl. Vormundschaffts Regiernng zu
c. rechter früher Zeit gebührend anmelden,
förderst dem GOttes-Dienste beywohnen,
ernachmahls in dem F. Schlosse daselbst die
roposition und Vortrag in unterthänigsten
Gehorsam anhören, darüber nebst andern ge-
euen Land-Ständen gebührend deliberiren,
nd nach euren besten Vermögen und Verstan-
: euer rathsames Gutachten dem Herkommen
emäß, in Schrifften eröffnen, euch auch son-
en unsern zu euch gefaßten zuversichtlichen
Vertrauen nach, bezeigen, und biß zum Schluß
nd gnädigster Dimission denen Consultatio-
en beständig beywohnen. An dem geschie-
t unsere zuverläßige Meynung, und Wir
ynd Euch mit Gnadeu gewogen. Geben rc.

Dergleichen Ausschreiben bey andringender Kriegs-Gefahr.

iebe Getreue/

P. P.

WIr haben zwar verhoffet, es werden sich die Zeiten, wie durch GOttes Gnade biß-
er; also auch forthin noch so ruhig im H. R.
Reiche erweisen, daß man der stärckeren Ver-
ssung u. schweren Steuer-Last entübriget blei-
en köñen; Nachdem aber wegen des unverhoft
n Rheinstrohme geschehenen Einbruchs der
Königl.

Königl. Frantzösis. Armee die unumgängliche Noth erfordert, sich in einige Defensions Postur zu setzen, und zu dem Ende auch eine Anzahl Mannschafft zu Roß und Fuß anzuwerben. Als haben Wir vor Uns und ꝛc. der getreuen Landschafft solches hiermit zu wissen zu thun, und zur nöthigen Ausfindung der zu solchen Vorhaben erforderten Geld Mittel und nähern Einrichtung des Landes-Schutzes einen Land-Tag uf den &c. ausschreiben und Krafft dieses die getreue Landstände anher erfordern zu lassen, gut befunden. Und begehren demnach vor Uns und &c. hiermit gnädigst Ihr wollet gedachten Tages zu gewöhnlicher früher Zeit allhier un: so viel gewisser, als es die jetzige Gefährligkeiten erheischen in Person oder &c. erscheinen, bey unser gesammten Regierung Euch gebührend angeben, zuforderst der Landtags-Predigt beywohnen, und nachgehends unserm Vortrag unterthänigst anhören, darüber nebenst andern getreuen Mitständen reiflich Rath pflegen und über &c. euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnen, darauf ferner Verordnung und des Schluß und Abschiedes gewärtig seyn, auch ehender nicht von dannen wieder scheiden, und Euch davon nichts, als Göttlicher Gewalt und unsere besondere Erlaubniß abhalten lassen. An deme &c. Geben &c.

Fürstl. Executorialen zu Eintreibung der Steuern ꝛc.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. H. zu N. t. t.

OB Wir Uns wohl versehen, es würden un-unsere getreue Landschafft und Adel, Ge-ichts-Herren, Beammte, Bürgermeister und Räthe, auch Steuer-Einnehmere die ausge-chriebene 2c. Steuer einbracht, und zu unser Fürstlichen Cammer geliefert haben; So ver-ehmen Wir doch gantz mißfällig, daß ein und ndern Orts annoch ein ziemliches daran zu-ücke stehe. Wann Wir dann solchem Ver-ug bey jetzigen viel- und unvermeidlichen Aus-aben länger nicht nachsehen können, gestallt Wir dahero gemüßiget worden, gegenwärtige 2c. zur Execution abfertigen zu lassen; Als efehlen Wir hernach Verzeichneten Krafft ieses gnädigst und ernstlich sie wollen nach Empfahung dieses, die Execution bey denen Restanten ohne Ansehung einiger Person würcklich einlegen, und nicht ehe abweichen assen, als biß die restirende Steuer völlig be-ahlet, und Executor täglich 2c. Gr. zur geord-eten Gebühr und Unterhalt empfangen; In Verbleibung dessen aber sollen die Steuern on denen Beamten und Steuer-Einnehmern elbsten gesucht, und durch sträckliche Executi-n eingetrieben werden. An dem geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Uhrkund-ch &c.

Rede bey einer Land-Ausschuß-Tages-Proposition.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. N. N. H. zu N. t. t.

Unserm

Unserm gnädigstem regierenden Landes-Fürsten und Herrn gereichet zu sonderbaren gnädigsten Gefallen, daß die aus dem engern und weitern Ausschuß der rc. Landschafft von Ritterschafft und Städten beschriebene Herren Stände willigst und gehorsamst erscheinen wollen, und möchten wünschen, denenselben etwas angenehmes und erfreuliches vortragen zu lassen. Nachdeme aber leider! die Conjuncturen jetziger Zeit also beschaffen, daß man hohe Ursach hat, sich aller Orten wohl in acht zu nehmen, und in Zeit auf Mittel und dahin zu dencken, wie man sich in möglichste Verfassung und Positur wieder setzen möge; Als sind J. Hochfl. Durchl. bewogen worden, denen anwesenden löblichen Herrn Ständen von dem in Fürstlichen gesammten Hauß N. gefasten Schluß-Eröffnung zu thun, mit gnädigsten an Uns beschehenen Befehl, in Dero hohen Namen dieselbe zu erinnern, daß Sie nicht allein die zu solchen Ende schrifftlich abgefaste Proposition anhören, sich hierauf in dem darzu deputirten Zimmer zusammen setzen, darüber deliberiren, und sich mit einer gewierigen und hinlänglichen Resolution heraus zu lassen belieben wollen. Jhro Hochfl. Durchl. werden solches mit Gnaden erkennen, und verbleiben denen Herrn sammt und sonders mit Fürstlichen Gnaden affectioniret und beygethan.

Fürstl.

studirenden Jugend Nutz alles Fleisses zu befördern bedacht seyn. Alldieweil wir aber in dieser gemeinsamen Sache ohne E. Ld. v. &c. mit Einwilligung und gleichmäßige gnädigste Collatur den abgezielten Zweck nicht erhalten mögen. So haben mit Deroselben wir hierdurch freundlich zu communiciren der Nothdurfft erachtet, Eu. Ld. zugleich ersuchend, sie belieben Ihro mehrgedachten N. N. zu Fürstl. Hulden und Gnaden wohl empfohlen seyn lassen, und Dero hochverständige Gedancken hiernechst ohnschwer zu eröffnen. Und Eu. Ld. verbleiben wir &c.

Fürstliches Rescript zu Installirung eines Professor.

P. P.

Würdige rc. Wir lassen euch hierdurch in gnädigen unverhalten, was gestalt wir auf vorher gepflogene freundliche Communication mit sämtlicher Fürstl. Connutritoren und deren erfolgte Genehmhaltung dem Hochgelahrten &c. unserm &c. und lieben Getreuen Herrn N. N. wegen seiner bekannten guten Qualitäten, und unserm Fürstl. Hause viele Jahre geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste die &c. Profession in Facultate &c. auf unser gesamten Universität N. gnädigst conferiret und aufgetragen. Wann dann nöthig seyn wil/daß er zu desto ehender Antretung sothaner Function installiret werde; Als begehren wir Krafft tragendē Directorii von uns und rc. hiermit gnädigst, ihr wollet ermeldten

N. förderlichst gewöhnlicher massen in Pflicht und Bestallung nehmen, und wie ihr solches verrichtet, gehorsamsten Bericht erstatten. &c.

Fürstl. Communication und Recommendation Schreiben einer Person zur Extraordinar-Profession.

P. P.

WIr sind glaubwürdig berichtet, welchergestallt der ietzige Senior Facultatis N. bey der Universität N. &c. N N. von langwieriger Leibesschwachheit dergestallt befallen, daß er zu seinen Amtsverrichtungen gantz unvermögend worden. Allerdings nun der in &c. studierenden Jugend ein grosser Schade entstehet, auch der gantzen Universität zum Decrement gereichen kan, wenn die Profession &c. erliegen, und darinnen nichts præstiret werden sollte, und wir darneben nicht zweifeln, Eu. Ld. als Dero die Conservation des blühenden Zustandes der Academie, wie in andern, also auch in dieser Facultät hochrühmlich angelegen ist, werden von selbst sorgfältig geneigt seyn, auf solche Wege zu dencken, wie diesem Defect remediret werden mögte; Also haben mit Deroselben wir gleiche gute Gedancken, und halten unvorgreifflich dafür, daß ein Professor Extraordin. unverlängt zu bestellen, und ihme diese des Senioris Labores aufzutragen, dabey uns denn N. N. vorkommen, welcher desto nützlicher zu dieser Profession zu gebrauchen, als

viele

viele stattliche Proben Derselbe nicht nur &c. sondern auch in Praxi mit grossen Succeſs und Dexterität erwiesen, daß wir nicht leicht ein geschickter Subjectum darzu wißten, auch bey beschehener Sondirung so viel erfahren, daß auf gnädiges Begehren der &c. er solchen Beruff nicht ausschlagen, sondern unterthänigst folgen dürffte. Recommendiren demnach Eu. Ld. besagten N. N. zu den Ende hiermit Bestens, und ersuchen Dieselbe freundlich sie wollen uns Dero hochverständiges Sentiment nicht nur ohnbeschwert eröffnen, sondern auch, da es, wie aus Eu. Ldey bekannter hohen Anneigung gegen habile und nützliche Leute, und zur Universität Flor zielenden lobseligsten Eyfer leichtsam zu ermessen mit uns einstimmig seyn sollte, mit Dero &c. zu communiciren, und es in die Wege zu richten, daß die Installations-befehlige zu seiner Zeit erfolgen mögen. Und Eu. Ld. verbleiben wir ꝛc.

Fürstl. Vorschrift um Erlassung der Relegation eines Studiosi.

P. P.

Eu. Ld. wollen aus eingelegter Abschrifft zu vernehmen unbeschweret seyn, welchergestalt, und zu was Ende um gegenwärtige unsere Intercessionales an Dieselbe uns N.N. so auf Eu Ld. Universität duellirens halber relegiret worden/gehorsamst angelanget. Nun wollen wir zwart Impetrantens unbefugtes

Beginnen keineswegs justificiren, noch gut heissen; iedennoch aber, weil, was vorgangen, ex calore Juventutis & mentis, worzu sein Widerpart ihme gnugsame Ursach gegeben, (inmassen er anführet, und sich deshalber auf glaubwürdige Zeugen beruffet) beschehen; So zweifeln wir nicht Eu. Lden werden in Consideration dessen, und sonderlich dieser unser Intercessionalen so weit dispensiren, und die ihme von Dero Senatu Academico dictirte Strafe der Relegation zu erlassen, und in Hofnung erfolgender Besserung ihn hinwiederum zu admittiren geneigt seyn. Warum wir denn E. Ld. hiermit freundlich ersuchen, und Deroselben hiernechst zu aller angenehmen Diensterweisung iederzeit geflissen verbleiben. Dat. &c.

Fürstliches Communication-Schreiben hierauf.

Unsere rc.

Es hat unsers freundlich geliebten Vettern Herrn N. N Hertzogs zu &c. Lden an uns durch Uberbringern dieses geschrieben, und vor N. N. welcher auf unser gesammten Universität &c. um vorgegangener Balgerey willen von dem Senatu Academ. daselbst mit der Relegation auf ein Jahr lang bestraffet worden, und daß er wieder recipiret werden möchte, intercediret, dergleichen Vorbittschreiben bey Eu. Ld. er auch, wie er vermeldet, insinuiren würde, und dahero dessel-

ben zu Gewinnung der Zeit Copiam beyzule-
gen wir vor unnöthig zu seyn erachtet haben.
Weiln dann nun uns von der Sachen Beschaf-
fenheit auser diesem, nichts bewust, und sonsten
auch mit Eu. Ld. uns darüber, als einer gemeinen
Sache zu vernehmen Herkommens ist, darauf
wir uns auch in der Antwort an hochgedacht des
&c. Ld. bezogen; Als ersuchen wir Eu. Ld. hier-
durch fr. auf vorhero eingezogene Erkundigung
wie es um den Excess eigentlich bewand, uns
Dero Gedancken darüber ohnbeschwert zu er-
öffnen, damit so dann nach Befindung deswe-
gen Befehl an die Universität ertheilet werden
möge, und E. L. angenehme fr. Dienste &c.

F. Antwort-Schreiben auf vor-
hero disfalls gepflogene Communicat.

Unsere rc.

WAs E. L. an uns vom &c. N. N Rece-
ption belangend fr. abgehen lassen, ha-
ben wir nebst einer, von unsers Hochgeehrten
Hn. Vetters zu &c. Gn. Copeyl Abschrifft
wohl eingehändiget erhalten. Ob wir uns zwar
hierbey erinnern, wie bey offtmaliger unser An-
wesenheit zu &c. von denen daselbst studieren-
den Purschen viel und strafbare Excesse verübet
worden, dahero wir unsers Orts, und Krafft mit-
habender F. Beysorge solchen und dergl. mehr
straffbaren Verübungen durch nachdrückliche
exemplarische Execution viel lieber abgeholf-
fen wissen, als durch Änderung der einmehl di-

cirten Straffe allerhand nachtheilige und böse Consequentien verhängen wolten; So befindē wir doch theils von hochged. unsers Hochgeehrten Hn. Vetters zu N. Gn. wohlgegründeten und unbeweglichen Motiven, theils auch Ihro Hn. N. N. Hertzogen zu &c. Gn. beschehenen vielgültigen Intercession wegen, an unsern Orte vor genehm, daß besagter N. N. bey besagter Universität widerum aufgenommen werden mögte. Welcher unser hierüber führenden unvorgreifflichen Gedancken Eröffnung E. L. wir in fr. Antwort nicht verhalten sollen, Deroselben zu Erweisung &c.

F. Communic. Antwort-Schreiben, darinnen die gebethene Reception relegirter Studiosorum auf gewisse Masse, und gegen Verbüssung beliebet wird.

Unsere ꝛc.

WIr haben aus E. L. den &c. an uns abgegangenen Schreiben, und mit Demselben einkommenen Abschrifften mit mehrern vernommen, welchergestalt und aus was Ursachen N. von N. u. N. von N. von unser gef. Universität zu &c. auf &c. Jahre lang relegiret worden, und nachdeme sie sich etliche Monat ausserhalb derselben aufgehalten, nicht nur bey jetzt ged. unser G. Universitat, sondern zuförderst auch bey E. Ld. und uns respect. unterth. und gebührend einkommen, mit gehorsamster und gezie-

geziemender Bitte, daß sie um derer von ihnen angeführten Ursachen willen wiederum recipiret werden mögte, nicht weniger wohin Eu. Ld. Dero hochvernünfftige Gedancken disfalls gerichtet. E. L. gebühret vor solche deroselben fr. Communication und dabey eröffnetes hochvernünfftiges Gutachten hoher Danck, und ist zwar an dem, daß res mali exempli seyn wollte, wenn gemeldte beyde relegirte Studiosi so blosser Dinge recipiret werden sollten. Nachdem aber E. L. hochvernünfftig begreiffen, daß der relegirten zeitliche Wohlfahrt nicht wenig periclitire, und unsere ges. Universität in ihrem den rc. erstatteten unterth. Bericht ihnen das Zeugniß geben, daß sie sich sonsten, und auser demjenigen Verbrechen, um welches willen sie relegiret worden, still und fleißig erwiesen, zu letzterwehnten Excess aber, (wie sich nach der Relegation erst herfür gethan) durch ihre Gegnere veranlasset worden seyn. So hielten wir unsers ohnmaßgebl. Erachtens dafür, daß die Reception (wie Eu. L. hochvernünfftig anführen, zu Vermeydung böser Consequenz ohne gemessene Verbüssung zwar nicht geschehen, die von Deroselbē bestimte Straffe aber gestalten Dingen nach dahin wohl moderiret werden könne, daß beyde relegirte noch einen Monat die Relegation aushalten, und ieder darneben die übrige Zeit mit &c Th. verbüsse. Jedoch stellen wir alles zu Eu. Ld. weiterer hochver-

nünfftiger Erwegung, und woferne sie mit uns sich conformiren, so dann Dieselbe vor uns und &c. hiermit fr. ersuchet haben wollen, ein Rescript in ges. Nahmen an mehrbesagte unsere Universität abfassen zu lassen, die Reception auf solche Masse als Eu. Ld. nebst uns für gut befinden werden, darinnen zu verordnen, und uns alsdenn dasselbe zur Mitvollziehung sonder Beschwerde anher zu senden. Und wir verbleiben

Eu. Lden

&c.

Intercession von einer Fürstin vor einen Adel. Studiosum um Verwandelung der Relegation in eine Geldstrafe.

Was wir der nahen Anverwandtniß nach und sonsten mehr Ehre, Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor,

Durchlauchtiger Fürst/ freundl. geliebter Herr Vetter/

Eu. L. mögen Wir hierdurch freund-mühml. nicht verhalten, was massen uns Überbringer dieses N. von N. Studiosus alhie unterth. zu erkennen gegeben, wie er vor weniger Zeit einig.r

niger vorgegangenen Mißverständnüsse halber mit andern Studiosis in Action und Duell gerathen, deswegen ihme eine rc. Relegation dictirt und zuerkannt worden, dahero Uns er gehors. angelanget u. gebethen, weilen ihme hierdurch sein allhie vorgesetzter Zweck der Continuation seiner angefangenen Studien merklich gehemmet würde, er auch wegen der hin u. wieder grassirenden Contagion, wohl auf andere Universitäten sich begeben könte, mit einiger Vorschrifft an E. Ld. ihme dergestalt zu statten zu kommen, damit durch Dero Verordnung und Befehl berührte Relegation in eine leidliche Geld Straffe verwandelt werden möchte, inmassen Eu. Ld. er hierum absonderlich in Unterthänigkeit anzugehen gemeynet sey.

Nun haben Wir Anfangs fast angestanden, Eu. Ld. mit diesem beschwerlich zu seyn, zumaln Uns von dem des Duellirens halber ergangenē gef. Decret Vortrag geschehen Nachdem aber dieser sein begangener Excess dem Bericht nach der erste seyn. auch in dergleichen Fällen jezuweilen auf der Relegandorum vorigen Wandel (der an seiner Seit ausser diesem, añoch erträglich seyn solle) reflectiret, und die Straffe in eine Geld-Busse verwandelt werde mag, welches dann Wir ihme um seiner, Uns bey Anwesenheit fremder Herrschafften erwiesenen Aufwartung willen, gerne göñen, und ihn mit der angedeuteten Relegation zu diesenmahl verschonet sehen möchten; Als haben Wir Uns im Ende seiner

S 5 instän-

inständigen Bitte nicht entziehen mögen, und ersuchen hierauf E. L. Freund. Mühmlich, Sie wolle ermeldten N. von N. die verhoffte Begnadigung vorjetzo wiederfahren, und ihn dadurch unser eingelegten Vorbitte erfreul. Genuß empfinden lassen. Er wird solches mit unterth. än. Dancke hoch zu rühmen, auch sich ins künfftige vor dergleichen Ubereilungen zu hüten geflissen seyn, Wir aber verbleiben ꝛc.

Von GOttes Gnaden N. N. verwittibt. Hertzogin zu N. &c.

Eu. Lden

dienstw. treue Muhme ꝛc. u. Dienerin

N. N. &c.

Fürstl. Antwort auf gepflogene Communication, daß der gebethenen Verwandelung der Straffe nicht statt zu geben.

P. P.

Ell. Ld. sagen Wir gebührenden Danck, daß dieselbe mit Uns der, auf erhaltene intercession unser freundl geliebt. Muhmen der verwittibt. Hertzogin zu ꝛc. Ld. von N. von N. unterthänigst gesuchten Verwandelung der bey unser gesl Universität ihme dictirten ꝛc. Relegation in eine Geld-Straffe freundl. Communication zu pflegen beliebet haben. Nun wolle wir zwar gerne sehen, wen Hochged. J. Ld. freundmühml. Vorworte in dieser Sache zu deferiren wäre; Dieweil aber aus dem von erwehnter unser Univers. eingeschickten Berichte zu ersehē, daß ge-

dach-

dachter N. von N. &c. und dadurch den Excess sehr vermehret, derowegen zu besorgen, weñ wider so gröbliches Verbrechen mit der in unserm Fürstl. Visitat. Secret enthaltenẽ Straffe nicht verfahren, u. da dasselbe noch gleichsam neu ist, dispensiret würde, daß die so hochnöthige Disciplin zu deren Wiederaufrichtung man eine so lange Zeit her nicht geringe Sorgfalt angewendet, dadurch sehr geschwächet, oder wol der Elusion gar unterwürffig gemachet werden möchte; Als sind in Erwegung dessen Wir der unvorgreiffl. Meynung, daß der gebethenen Straffe Verwandelung nicht statt zu geben, sondern die dictirte Relegatur zu exequiren sey, gestalt E. L. daferne Sie mit Uns hierinnen einig seyn, Wir freundlich ersuchen, Sie wollen die Verfügung zu thun geruhen, daß ein gef. Rescript an die Universit. zur Vollstreckung der von ihnen dictirten Straffe abgefasset, und Uns zur mit Vollziehung anher gesendet werde Und Eu. Ld. verbleiben Wir 2c.

Fürstl. Antwort auf gepflogene Communication wegen gesucht. Reception eines Studios Relegati, dariñen zur Uberlegung gestellet wird, ob nicht bey Verwilligung der Reception die Geld-Straffe zu erhöhen sey.

P. P.

WAs massen bey Eu. Ld. N. N. Studiosus welcher verübten Duells halber von unser. 2c. auf 2c. relegiret worden, um die Reception unter-

unterth. angesuchet, u. dieselbe mit Uns freundl. communiciren wollen, solches hat Uns dero Schreiben vom ꝛc. seines mehrern Inhalts eröffnet. Ob nun wol auch bey Uns besagter Relegatus mit dergl. Supplicato gehorß. einkommen; und Wir Uns hiernechst aus der Univers. unterth. Berichte vortragen lassen, daß diese zu seiner Reception nicht ungeneigt sey; So befinden Wir doch ihre angeführte Ursachen von keiner Erhebligkeit, indem eben dadurch, daß ermeldter N. N. &c. das Verbrechen aggraviret worden, u. dergleichen Widersetzligkeit künftig bey andern zu unfertigen Händeln geneigten Studiosis leichtlich zur schädl. Nachfolge gezogen, und die so wohlbedächtig verordnete, auch durch das letzte Visitat-Decret geschärffte Verbothe der Duellen vollend entkräfftet werden könten. Daferne aber E. Ld. dennoch vor gut befinden solte, die Reception ihres hohen Orts zu verwilligen; werden wir zwar solches uns nicht gäntzlich zuwider seyn lassen, geben jedennoch Deroselben zu hochverständiger Uberlegung anheim, ob nicht solchen Falls die Geld-Straffe uf ꝛc. zu erhöhen. Woltens Eu. Ld. in freundl. Antwort unverhalten, und seyn Ihro zu Erweisung ꝛc. Geben ꝛc.

Schreiben eines frembden Etats-Ministre, an Churf. Durchl. darinnen zu Dero hohen Geburts-Tage, u. zugleich zur Inauguration der neuen Universität gratuliret wird.

Durchl.

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst/ 2c.

Eu. Churfl. Durchl. werden Dero genereuseſten Huld und Gnade nach gnädigſt erlauben, daß bey der zwiefachen Freude und hohen Solennität dieſes Tages, daran Dieſelbe Dero Churfl. Geburts-Festin erfreulichſt begehen, zugleich auch Dero neue Univerſität als eine würdige Tochter eines ſo theuren Vaters einweyhen laſſen, denen unzehlichen Opffern getreuer Devotion auch das Meinige beylegen, und auf die in die weite Ferne Lobſchallende Glückwünſchungen gleichſam ein ſchwaches Echo zurück gebe. Es iſt gewiß eine Dero glorieuſeſten Helden-Verrichtungen, daß Eu. Churfl. Durchl. bey ſo kriegeriſchen Läufften die edlen Künſte und Wiſſenſchafften ſchützen und herrlich machen, und das Durchlaucht. Brandeuburgiſche Scepter denen Muſen zu küſſen gnädigſt vergönnen. Dieſe werden an Dero heutigen hohen Geburts-Tage gantz neugebohren, und verewigen den Helden-Ruhm ihres glor-würdigſten Erhalters. Die immergrünende Lorbern umſchlingen die Palmen Dero victorieuſeſten Waffen, und ſtellen in Eu. Churfürſtliche Durchl. geheiligten Perſon ein unvergleichliches Beyſpiel vollkommener Weißheit und Tapfferkeit vor. Der höchſte Regent laſſe demnach Eu. Churfürſtl. Durchl. ſo wohl Dero hohen Geburts-Tag bey höchſtgeſeegnetem Wohlergehen auf die Suite vieler Jahre erleben, und befeſtigen Dero Regenten-Thron mit der vollkomenſten Glück-

ſeeli-

seligkeit, sondern bekröhne auch Dero neue Vniversität mit immerwährenden Seegen und florirenden Wachsthum, daß Ihr Ruhm den höchsten Grad erreichen, ihr Lustre in alle Welt sich ausbreiten, und so lange sie des grossen Stiffters Nahmen führet, dauren, das ist, unsterblich bleiben möge. Ich aber schätze vor meine höchste Glückseeligkeit und Gloire, mit Dero gnädigsten Permission den Nahmen zu führen, daß mit immerwährender unterthänigster Devotion heisse und sey. &c.

Fürstl. Haupt-Visitations-Decrets-Confirmation bey der Univers. N.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. N. und N. N. Gebrüdere und Vettere, Hertzoge zu N. Tot. Tit.

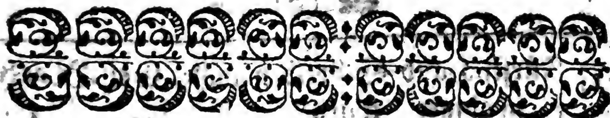
WOr Uns und rc. thun hiermit kund gegen männiglich. Wiewohl Wir nach dem hochlöblichen Exempel unserer in GOTT ruhenden Herrn Vorfahren uns bißhero nichts mehr angelegen seyn lassen, als das unsere gesamte Vniversit. zu N. mit Gottesfürchtigen, und wohl-qualificirten Professoren in allen Facultäten bestellet, und darauf als in des Heiligen Geistes Officin und Werckstatt die studirende Jugend in wahrer GOttesfurcht und unser allein seligmachenden Evangelischen Lutherischen Religion, wie auch freyen Künsten, nützlichen Wissenschafften und vornehmsten Sprachen, treulich unterwiesen, so wohl Christ-

Christliche Zucht und Erbarkeit darbey erhalten werden möge; Dieweiln aber die leidige Erfahrung bezeuget, daß zumahl bey diesen letzten sehr ärgerlichen Läufften durch des Satans Arglistigkeit und bösen Antrieb fast alle heilsame und gute Ordnungen zerrüttet werden wollen, und dahero auch bey diesem Corpore Academico fleißige Auffsicht hoch vonnöthen sey, damit solches in guter Harmonie und Subsistenz conserviret, und denen etwa eingeschlichenen Confusionen, Mißbräuchen und Mängeln in Zeiten remediret werden mögte; So sind Wir bewogen worden, eine Visitation dabey anzustellen, und hierzu gewisse geist- und weltliche Räthe zu deputiren. Nachdem nun dieselbe solche gebührend verrichtet, und ihren unterthänigsten Bericht, wie sie es allenthalben befunden, darüber nebenst dem Visitat. Decret. eingeschicket; Als haben Wir auf vorgegangener Freund- Brüder- und Vetterlichen Communication und reiffe Uberlegung unsere gnädigste Ratification und Confirmation darüber, und was hiernechst zu der Universität Aufnehmen diensam, mit Vorkommen, und von Uns resolviret worden, in einen Auffsatz bringen, und nachfolgende Puncta darüber verfassen/ auch solcher unser gesamten Universität dergestalt ausfertigen lassen, daß sie denselben denen Statutis Academicis beylegen, und darnach nichts minder, als denen andern, von unsern höchlöblichen Vorfahren gethanen Verordnungen, so viel hierdurch darinnen nichts geändert, sich künfftig unterthänigst

und

und gehorsamst achten und verhalten sollen, und zwar haben Wir anfänglich (sequuntur inserenda) &c. Ist demnach unser ernster Will und Meynung, daß Rector und Senatus Academicus diesen allen, und was sonsten in Statutis Academicis so wohl in vorigen, als jüngsten Visitations-Decretis aus sonderbaren Bedacht und Vorsorge zu unzweiffentlich Aufnehmen unser gesamten Universität verordnet ist, bey ihren theuren Pflichten, damit sie Uns verwand sind, gehorsamst nachleben, auch wider die Uberfahrer ohne Connivenz und Ansehung einiger Person scharffes Einsehen haben, und es anders bey Vermeydung unser Ungnade und ernster Verfügung nicht halten sollen. Weilen auch zumahl bey jüngster Visitation wahrgenommen worden, wie etliche Professores von denen vorigen Visitations-Decreten, und was darinnen enthalten, wenige Wissenschafft gehabt, daß besage des jüngsten Decrets von jetzigen und künfftigen Rectoribus von unsern jetzigen Haupt, so wohl auch vorigen Visitations Decreten denen neu angehenden Professoribus sattsamlicher Bericht gethan, auch die andern, denen hierinnen Ziel und Maß gegeben ist, darnach beschieden, bevorab aber, was wegen Erhaltung guter Disciplin verordnet durch ein gedrucktes Patent publiciret, solches auch zu dessen mehrer Nachricht, und Beobachtung in der Kirchen ausgetheilet werden solle. Zu Uhrkund 2c.

Regi-



Register.

Derer in Andern Theil sich befindlicher Schreiben.

Kriegs- und Friedens-Schreiben.

32. F.

XIII. Allerhand zu Creyß-Tagen gehörige Schreiben.

XIV. Gesandschaffts- und Conferenz-Sachen.

67. Ein

XV. Promotorial - Intercessional - Recommendation - Schreiben von hohen Personen.

XVI. Allerhand F. Ersuch-Schreiben in verschiedenen Affairen.

XVII. Allerhand geführte Beschwerden und Irrungen auch deren Remedier- und Abthuung betreffend.

137. F.

XVIII. Lehn und Ritterschafft-Sachen betreffende Schreiben.

168

XIX. Ehebeředungen.

XX. Anweisung der Unterthanen.

XXI. Consentirte Schulden.

179.

XXII. Landschaffts-Sachen.

XXIII. Academie Sachen betreffende Schreiben.

205.

E N D E.



